

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über die Juristenausbildung in den Ländern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Entschließung vom 24. Juni 1971	3
Bericht der Bundesregierung	4
I. Vorbemerkung	4
II. Die einstufige Ausbildung in den Ländern	4
A. Bundesgesetzliche Grundlagen	4
B. Stand der Ausbildungsreform in den einzelnen Ländern	5
Baden-Württemberg	5
Bayern	7
Bremen	8
Hamburg	10
Niedersachsen	11
Nordrhein-Westfalen	12
Hessen	13
Rheinland-Pfalz	14
C. Bisherige Auswirkungen der Experimentierklausel	17

	Seite
III. Die zweistufige Juristenausbildung	17
A. Grundfragen der Reform	17
1. Universitätsstudium	17
2. Vorbereitungsdienst	19
3. Prüfungen	21
B. Neuordnung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungssysteme in den Ländern auf der Grundlage der §§ 5 a und 5 d des Deutschen Richtergesetzes	23
Baden-Württemberg	23
Bayern	26
Berlin	29
Bremen	34
Hamburg	36
Hessen	41
Niedersachsen	46
Nordrhein-Westfalen	51
Rheinland-Pfalz	55
Saarland	59
Schleswig-Holstein	63
IV. Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst auf das Stu- dium der Rechtswissenschaften und den Vorbereitungsdienst	67
V. Anhang	68
Übersichten über die Dauer des Studiums in den Jahren 1970 bis 1974	68
Übersichten über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung in den Jahren 1970 bis 1974	78
Übersichten über die Ergebnisse der zweiten juristischen Prüfung in den Jahren 1970 bis 1974	82
Übersicht über die Wahlfachgruppen in den Ländern	88
Dauer der Ausbildungsstationen des Vorbereitungsdienstes	94
Prüfungsleistungen in der ersten juristischen Staatsprüfung	95
Prüfungsleistungen in der zweiten juristischen Staatsprüfung	96

EntschlieÙung vom 24. Juni 1971

Der Deutsche Bundestag hat in der 131. Sitzung der VI. Wahlperiode am 24. Juni 1971 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Ausbildungs- und Prüfungssysteme für Juristen in den Bundesländern zu beobachten und hierüber sowie über die Erfahrungen mit der Anrechnung von außerhalb der Universität erworbenen juristischen Kenntnissen (§§ 5 c, 5 d DRiG) im Jahre 1974 zu berichten.

Die Länder werden gebeten, eine Vereinheitlichung des Bewertungssystems für die zweite juristische Staatsprüfung nach folgenden Grundsätzen anzustreben:

- 1 = ausgezeichnet
(eine besonders gute Leistung)
- 2 = gut
(eine überdurchschnittliche, rundum erfreuliche Leistung)
- 3 = befriedigend
(eine tüchtige, den Anforderungen gerecht werdende Leistung)
- 4 = ausreichend oder bestanden
(eine den Anforderungen gerecht werdende Leistung)
- 5 = mangelhaft oder nicht bestanden
(eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)

Bei der Bewertung mit diesen Noten soll als Leitlinie gelten, daß bei einer größeren Zahl erteilter Noten etwa 5 v. H. auf die Note 2, 40 v. H. auf die Note 3, 25 v. H. auf die Note 4 und 5 v. H. auf die Note 5 entfallen. Die Rücksicht auf die Statistik tritt hinter die Angemessenheit der Note im Einzelfall zurück.

Bericht der Bundesregierung

I. Vorbemerkung

Seit Jahrzehnten ist die herkömmliche Juristenausbildung, die sich am Leitbild des Justizjuristen orientiert, Gegenstand kritischer Erörterungen. Diese Ausbildung reicht in ihrer Ausgestaltung in das 19. Jahrhundert zurück und ist weitgehend durch die Anschauungen dieser Zeit über den Staat und seine Aufgaben sowie die Funktion des Rechts geprägt. Die Forderung, die Juristenausbildung den Anforderungen eines modernen Industriestaates anzupassen, hat eine Vielzahl von Reformbestrebungen ausgelöst. Diese blieben jedoch lange Zeit ohne nennenswerte Auswirkungen. Erst in den letzten Jahren bahnen sich tiefgreifende Änderungen der

Juristenausbildung an. Dieser Prozeß ist wesentlich beeinflusst worden durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557). Dieses Gesetz verfolgt zwei Hauptziele:

Durch Einfügung der sogenannten Experimentierklausel wird die Erprobung einstufiger Ausbildungsgänge möglich.

Durch eine Umstrukturierung und Intensivierung des Vorbereitungsdienstes wird die herkömmliche Ausbildung verkürzt.

II. Die einstufige Ausbildung in den Ländern

A. Bundesgesetzliche Grundlagen

Die sogenannte Experimentierklausel — § 5 b Abs. 1 DRiG — sieht vor, daß das Landesrecht Studium und praktische Vorbereitung zu einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen kann.

Nach seinem Wortlaut zielt § 5 b DRiG darauf ab, die bisherige Aufteilung der Juristenausbildung in zwei getrennte Abschnitte, das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst, zu beseitigen. Diese organisatorische Umgestaltung ist nicht Selbstzweck, mit ihr wird vielmehr eine inhaltliche Neuordnung

der Ausbildung angestrebt, bei der folgende Grundprobleme im Vordergrund stehen:

- Die Überwindung der Kluft zwischen einem nicht ausreichend an den Problemen und Bedürfnissen der Praxis orientierten Studium und einer nicht genügend wissenschaftlich reflektierten Praxis.
- Die Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die Juristenausbildung.
- Die Bewältigung der Stofffülle durch exemplarische Ausbildung, die durch eine vertiefte Ausbildung in einem Schwerpunktbereich ergänzt werden soll.
- Die Anpassung der Prüfungen an die Lerninhalte.

B. Stand der Ausbildungsreform in den einzelnen Ländern

Von dem Angebot des § 5 b DRiG, einstufige Ausbildungsmodelle zu entwickeln, haben die Länder in weitem Umfang Gebrauch gemacht.

Einstufige Ausbildungsgänge werden an den Universitäten Augsburg, Bielefeld, Bremen, Hamburg, Hannover und Konstanz angeboten. Die Ausbildungsmodelle an den Universitäten Augsburg, Ham-

burg, Hannover und Konstanz werden als Modellversuche im Rahmen des Modellversuchs-Programms der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung unter finanzieller Beteiligung des Bundes durchgeführt.

Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz beabsichtigen, einstufige Ausbildungsgänge an den Universitäten Frankfurt und Trier einzurichten.

Über den Stand der einstufigen Ausbildung haben die Länder die folgenden Berichte¹⁾ vorgelegt:

Baden-Württemberg

Die einstufige Juristenausbildung an der Universität Konstanz

In Baden-Württemberg wird seit dem Wintersemester 1974/1975 die einstufige Juristenausbildung erprobt: Am 1. Oktober 1974 hat der erste Ausbildungsjahrgang mit 100 Teilnehmern an der Universität Konstanz das Studium aufgenommen. Das Gesetz über die einstufige Juristenausbildung in Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1974 (Ges.Bl. S. 429) ist am 1. November 1974 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz, dem die von der Kommission für die Reform der Juristenausbildung beim Justizministerium Baden-Württemberg erarbeiteten Vorschläge für eine einstufige Juristenausbildung zugrunde liegen, regelt die Grundzüge der Ausbildung, die Aufteilung des Ausbildungsganges in Grundstudium, Studienpraxis und Vertiefungsstudium, die Aufgaben des Landesjustizprüfungsamtes, die Zusammensetzung und Funktionen eines Ausbildungsausschusses und eines Ständigen Ausschusses, den Status der Rechtspraktikanten und die Zulassungsbeschränkung auf 100 Teilnehmer je Studienjahr. Das Gesetz enthält ferner und vor allem eine Ermächtigung an die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Durchführung der einstufigen Juristenausbildung zu erlassen. Diese Verordnung ist am 10. Dezember 1974 erlassen worden (vgl. Ges.Bl. 1975 S. 69).

Danach wird sich die einstufige Juristenausbildung in Baden-Württemberg wie folgt gestalten:

1. Zeitlicher Aufbau der Ausbildung

a) Grundstudium

Das Grundstudium dauert drei Jahre (sechs Semester).

Zu Beginn des Grundstudiums wird der Student in das Rechtsstudium eingeführt und mit der Arbeits- und Denkweise des Juristen vertraut gemacht. Die

Bezüge der Rechtswissenschaft zu Nachbardisziplinen und die Verflechtung der einzelnen Rechtsmaterien werden aufgezeigt. Die Bereitschaft, Lehrmeinungen kritisch aufzunehmen und zu verarbeiten, soll geweckt werden; die praktische Rechtsanwendung soll von Anfang an in die Betrachtung einbezogen werden. Insgesamt soll der Student im Grundstudium einen Überblick über die Rechtsordnung und die für die Studienpraxis erforderliche Kenntnis der Kernmaterien des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, historischen und philosophischen Grundlagen und Bezüge des Rechts erwerben, sich mit den Methoden der Rechtswissenschaft vertraut machen und die Fähigkeit entwickeln, das Recht anzuwenden.

Während des Grundstudiums werden Leistungskontrollen durchgeführt, in denen die dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Den Nachweisen, die sich auf das Zivilrecht, das Öffentliche Recht, das Strafrecht, die Grundlagenfächer und die Wahlfächer erstrecken, müssen mindestens sechzig Semesterwochenstunden zugrunde liegen. Zwei Leistungskontrollen im Zivilrecht und je eine Leistungskontrolle im Öffentlichen Recht und im Strafrecht müssen die Funktionen der herkömmlichen Übungen für Fortgeschrittene erhalten und deshalb in einer Hausarbeit oder einem schriftlich ausgearbeiteten Referat bestehen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Leistungskontrollen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

b) Studienpraxis

Auf das Grundstudium folgt die Studienpraxis. Die Zulassung zur Studienpraxis setzt voraus, daß der Rechtspraktikant die Zwischenprüfung erfolgreich

¹⁾ Stand 1. Januar 1975

abgelegt hat. Die Studienpraxis dauert zwei Jahre. Der Rechtspraktikant wird mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut gemacht und zu selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeit angeleitet. In einer Pflichtwahlstation ergänzt und vertieft der Rechtspraktikant seine Ausbildung; entsprechend seinen wissenschaftlichen Neigungen und seinem Berufsziel kann er somit einen Schwerpunkt bilden. Der Erreichung des Ziels dienen Stationsausbildung, Arbeitsgemeinschaften und andere Lehrveranstaltungen.

Die Studienpraxis umfaßt folgende Stationen:

- Zivilgericht (sieben Monate),
- Gericht in Strafsachen oder Staatsanwaltschaft (vier Monate),
- Verwaltungsbehörde einschließlich Verwaltungsgericht (sechs Monate),
- Rechtsanwalt (drei Monate),
- Pflichtwahlstation (vier Monate).

Die Ausbildung während der Studienpraxis wird durch stationsbegleitende Arbeitsgemeinschaften und durch Abschlußlehrgänge, evtl. auch durch Einführungslehrgänge, ergänzt und vertieft.

Jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat sich in einem eingehenden Zeugnis über die Fähigkeiten und Leistungen des Rechtspraktikanten auszusprechen. In diesem Zeugnis sind auch die in der Stationsausbildung und in anderen obligatorischen Lehrveranstaltungen gezeigten Leistungen zu berücksichtigen. Aus den von den Arbeitsgemeinschaftsleitern erteilten Noten wird für die Studienpraxis eine Gesamtnote (Ausbildungsnote) gebildet.

Das Rechtspraktikantenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. Die Rechtspraktikanten erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die dem Unterhaltszuschuß der Gerichtsreferendare entspricht.

c) Vertiefungsstudium

Im Vertiefungsstudium (Dauer: ein Jahr) soll der Student die in den vorhergehenden Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnisse des Rechts und Fertigkeiten der Rechtsanwendung vertiefen und ergänzen. Mit einem Rechtsgebiet muß er sich schwerpunktmäßig befassen. Schwerpunktbereiche sind: Justiz (Zivil- und Strafrechtspflege), Verwaltung und Finanzen, Wirtschaft und Arbeit.

2. Prüfungen

a) Zwischenprüfung

Die erste juristische Staatsprüfung wird durch studienbegleitende Leistungskontrollen und eine staatliche Zwischenprüfung ersetzt. Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Grundstudiums erreicht hat; das Ziel

ist erreicht, wenn der Kandidat in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für eine erfolgsversprechende weitere Ausbildung notwendig sind.

In der Zwischenprüfung ist an fünf Tagen unter Aufsicht je eine schriftliche Arbeit (Bearbeitungszeit: je vier Stunden) anzufertigen, und zwar:

- zwei Arbeiten aus dem Zivilrecht,
- eine Arbeit aus dem Öffentlichen Recht,
- eine Arbeit aus dem Strafrecht,
- eine Arbeit aus den Grundlagen- und Bezugsfächern.

Die Aufsichtsarbeiten werden nur danach bewertet, ob sie ausreichend oder nicht ausreichend sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn vier der Aufsichtsarbeiten mindestens „ausreichend“ sind; andernfalls ist sie nicht bestanden.

Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens vier der Aufsichtsarbeiten „ausreichend“ sind, bei weniger als drei ausreichenden Arbeiten ist die Prüfung nicht bestanden. Sind drei Aufsichtsarbeiten ausreichend, wird der Kandidat mündlich geprüft.

b) Abschlußprüfung

Durch die Abschlußprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

Die Abschlußprüfung besteht aus zwei Teilen. In Teil A werden während der Studienpraxis sieben Aufsichtsarbeiten angefertigt. Teil B besteht aus einer Hausarbeit aus dem gewählten Schwerpunktbereich und einer mündlichen Prüfung; diese Leistungen werden während des Vertiefungsstudiums erbracht.

Die in Teil A der Abschlußprüfung vorgesehenen Prüfungsleistungen hat der Rechtspraktikant am Ende der Abschlußkurse der Pflichtstationen abzulegen. Es sind anzufertigen:

- drei Arbeiten aus dem Zivilrecht, davon zwei während der Zivilrechtsstation und eine während der Anwaltsstation;
- zwei Arbeiten im Öffentlichen Recht während der Verwaltungsstation;
- zwei Arbeiten im Strafrecht während der Strafrechtsstation.

Die vom Landesjustizprüfungsamt gestellten Aufgaben müssen praktische, dem Ausbildungsstand entsprechende Fälle zum Gegenstand haben. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Arbeit fünf Stunden. Teil A der Abschlußprüfung hat bestanden, wer in den Aufsichtsarbeiten einen Gesamtdurchschnitt von 4,0 Punkten und bei mindestens vier

Aufsichtsarbeiten die Note ausreichend erreicht hat. Nach Abschluß des Teils A der Abschlußprüfung wird dem Rechtspraktikanten der in den Aufsichtsarbeiten erzielte Gesamtdurchschnitt mitgeteilt. Wer Teil A der Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann ihn nach einer ergänzenden Ausbildung einmal wiederholen.

In Teil B der Abschlußprüfung hat der Kandidat aus dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit: vier Wochen) anzufertigen. Die mündliche Prüfung umfaßt einen Aktenvortrag aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht und je einen Prüfungsabschnitt aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht und dem gewählten Schwerpunktbereich. Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote für die Abschlußprüfung fest. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Ausbildungsnote mit einem Anteil von 20 v. H.;
- der Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von 30 v. H.;
- die Hausarbeit mit einem Anteil von 20 v. H.;
- der Gesamtdurchschnitt der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 30 v. H.

Der Prüfungsausschuß kann die Durchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von dem Kandidaten gewonnen hat, bestätigen oder bis zu einem Punkt heben (Endpunktzahl). Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Endpunktzahl von 4,0 erreicht hat.

Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann Teil B nach einer höchstens einjährigen ergänzenden Ausbildung einmal wiederholen.

Bayern

Die einstufige Juristenausbildung an der Universität Augsburg

Bayern hat mit der einstufigen Ausbildung nach dem Münchner Modell am 18. Oktober 1971 in Augsburg begonnen. Die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz einberufene Kommission zur Gestaltung der einstufigen Juristenausbildung hat aufbauend auf den Empfehlungen des vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus berufenen Fachausschusses für den Juristischen Fachbereich in der Universität Augsburg ein Modell für einen Studienplan erarbeitet, auf Grund dessen die Juristenausbildung in Augsburg erfolgt.

Dem Modell liegt das Intervallsystem zugrunde, wobei durch eine stärkere Praxisbezogenheit der Studienabschnitte (insbesondere auch durch Einbeziehung von Praktikern) und eine stärkere Wissenschaftsorientierung der Praktika die gewünschte nachhaltige Integration von Theorie und Praxis erreicht wird.

Das Schwergewicht der Ausbildung liegt bei den juristischen Gebieten, die das Berufsbild bestimmen und auf die es bei einer späteren beruflichen Tätigkeit in erster Linie ankommt. Darüber hinaus muß der Jurist mit den Nachbarbereichen (Philosophie, Politische Wissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) in erheblich verstärktem Maße vertraut werden und hier das notwendige Orientierungswissen erhalten. Es ist jedoch kein eigenes sozialwissenschaftliches Eingangsstudium vorgesehen, sondern die Grundfragen der Nachbarbereiche sollen in die Rechtswissenschaften integriert werden. Ausbildungsziel ist der dem Recht verpflichtete Volljurist, der auf Grund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, sich schnell in die verschiedenen Aufgaben einzuarbeiten, die den Juristen unserer Zeit gestellt werden.

Der erste Jahrgang umfaßte 97, der zweite 136 und der dritte 160 Anfänger. Für den vierten Jahrgang, der im Oktober 1974 begonnen hat, ist die Höchstzahl auf 170 festgesetzt.

Von den Studenten des ersten Jahrgangs standen im September 1974 59 im Grundstudium II. 86 Studenten des zweiten Jahrgangs befanden sich zu dieser Zeit im Pflichtpraktikum I.

Zwar ist die Zeit noch viel zu kurz, um ein endgültiges Urteil über den Versuch der einstufigen Juristenausbildung geben zu können. Doch läßt sich nach fast drei Jahren immerhin eine gewisse Zwischenbilanz ziehen, die insgesamt ein recht positives Bild gibt.

1. Der Eifer und Fleiß der Studenten im Grundstudium ist im Durchschnitt besonders anzuerkennen. Das beruht sicher auf mehreren Gründen, so vor allem auf dem klaren Studienaufbau, wodurch vermieden wird, daß der Student zuerst ein oder mehrere Semester Eingewöhnungszeit benötigt, um zu einem zweckmäßigen Studium zu gelangen, auf der Einführung der Arbeitsgruppen und des Blocksystems und nicht zuletzt auf der stärkeren Praxisbezogenheit des Studiums. Auch während der praktischen Ausbildung zeichneten sich die Rechtspraktikanten durchweg durch besonderen Eifer aus.
2. Der Leistungserfolg war bisher recht erfreulich. Im Abschluß des Grundstudiums I ist der Wissensstand der Studenten in Augsburg höher als sonst bei Studenten nach zweijährigem Studium. Sowohl die Arbeitsgemeinschaftsleiter wie die ausbildenden Richter und Staatsanwälte stellten

am Schluß des Pflichtpraktikums I fest, daß der Leistungsstand der Rechtspraktikanten im Zivil- und Strafrecht nicht geringer ist als bei Rechtsreferendaren nach der Zivil- und Strafstation. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Rechtspraktikanten bis dahin erst eine zweieinhalbjährige Ausbildung hinter sich haben.

3. Aus den oben angeführten Zahlen ergibt sich, daß ein nicht unerheblicher Teil der Studienanfänger schon in den ersten beiden Jahren aus-

geschieden ist. Die meisten davon haben die im Grundstudium I geforderten Leistungsnachweise (trotz dreimaliger Gelegenheit) nicht erbringen können und deshalb Augsburg verlassen. Darin liegt ein großer Vorteil. Den für die juristische Ausbildung ungeeigneten Studenten wird damit schon frühzeitig klargemacht, daß sie eine andere Berufsausbildung wählen müssen. Bei der herkömmlichen Ausbildung setzt dagegen erst die erste juristische Staatsprüfung eine endgültige Schranke für Ungeeignete.

Bremen

Die einstufige Juristenausbildung an der Universität Bremen

Mit der Eröffnung der Universität Bremen am 14. Oktober 1971 hat im Lande Bremen die einstufige Juristenausbildung begonnen. Die einstufige Juristenausbildung ist geregelt in dem von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 7./27. Juni 1973 verabschiedeten und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen verkündeten Bremischen Juristenausbildungsgesetz (BremJAG) vom 3. Juli 1973 (Brem. GBl S. 177). Dem Gesetz liegt ein von einer Sachverständigenkommission mehrheitlich erarbeiteter Gesetzentwurf zugrunde, der im Rahmen des vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug im April 1973 als Dokumentation herausgegebenen „Berichts der Kommission für die einstufige Juristenausbildung“ veröffentlicht worden ist. Die Ausbildung dauert sechs Jahre. Ihr Ziel ist es, den Juristen zu einer Berufspraxis zu befähigen, die in der sich wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt. Die Ausbildung vermittelt durch exemplarische Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit, die der Jurist für seine Berufspraxis braucht. Die Ausbildung hat in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden, insbesondere durch sozialwissenschaftliche Grundlegung und Ausrichtung, einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken. Die Arbeit in kleinen Gruppen ist die bevorzugte Form des Direktunterrichts.

Die Ausbildung gliedert sich in drei Phasen. Das einjährige sozialwissenschaftliche Eingangsstudium ist mit der Anfangsphase des Studiums der Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften im engeren Sinne integriert. Das sozialwissenschaftliche Eingangsstudium führt in die Analyse gesellschaftlicher Grundprobleme ein und zeigt dabei auch Institutionen der Rechtsordnung, Kategorien und Methoden der Rechtswissenschaft in ihrem Entstehungszusammenhang und ihrer gesellschaftlichen Funktion auf. Es macht Bedingungen und Veränderungen der beruflichen Tätigkeitsfelder von Sozialwissenschaftlern einsichtig, behandelt dabei besonders die

verschiedenartige Berufstätigkeit der Juristen und bereitet in Theorie und Methode auf interdisziplinäre Zusammenarbeit vor.

Lernziel des auf das sozialwissenschaftliche Eingangsstudium folgenden rechtswissenschaftlich und -praktisch grundlegenden dreijährigen Hauptstudiums I ist es, die Kernmaterien des Rechts zu erarbeiten und den Studenten/Rechtspraktikanten in die Methoden beratender, entscheidender und planender juristischer Arbeit einzuführen. Die Ausbildungsinhalte werden nach ihrer berufspraktischen, rechtswissenschaftlich-systematischen und gesellschaftlichen Bedeutung ausgewählt und geordnet. Dabei sollen die Studienpflichtfächer aus den Bereichen des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und der Verfahrensrechte berücksichtigt und die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung nach den §§ 5 und 5 a DRiG sichergestellt werden (§ 11 Abs. 2). Die rechtswissenschaftlichen Inhalte und Methoden werden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufgearbeitet. Auf die Wahl des Schwerpunktbereichs und den Inhalt des Hauptstudiums II wird vorbereitet.

Das dreijährige Hauptstudium I gliedert sich in einen universitären Abschnitt und in berufspraktische Abschnitte (Hauptpraktikum) von 15 Monaten: zwei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen; ein Monat in einem von Praktikern und Hochschullehrern gemeinsam veranstalteten Einführungskurs, in dem praktisch-juristische Arbeitsweisen dargestellt, wissenschaftlich aufgearbeitet und anhand von Aktenstücken eingeübt werden; fünf Monate bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht in Zivilsachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen; vier Monate bei einer Verwaltungsbehörde und drei Monate bei einem Rechtsanwalt. Die Stationsausbildung wird von Kursen begleitet, die Praktiker und Hochschullehrer gemeinsam veranstalten.

Im abschließenden zweijährigen Hauptstudium II findet eine Schwerpunktausbildung statt in einem der drei Bereiche:

1. Arbeit/Wirtschaft;
2. Verwaltung;
3. Sozialisation, Kriminalität und Resozialisation.

In den Schwerpunktbereichen des Hauptstudiums II wird an exemplarischen Problemfeldern die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fortentwickelt. Die Problemfelder werden nach ihrer gesellschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung ausgewählt. Die schwerpunktbezogenen Kernmaterien des Rechts werden vertieft vermittelt und um solche rechtlichen Spezialmaterien ergänzt, die für die Behandlung des Problemfeldes wichtig sind. In diesem Hauptstudium II enthalten ist ein sechsmonatiges Schwerpunktpraktikum, in dem der Rechtspraktikant in tätiger Mitarbeit die praktische juristische Arbeit in dem gewählten Schwerpunktbereich vertieft kennenlernen und in dem er zu selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit befähigt werden soll.

Die erste juristische Staatsprüfung wird durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt, die während der Ausbildung an der Universität im Hauptstudium I stattfinden und sich eng an die Lehrveranstaltungen anschließen. Es ist eine Vielzahl von möglichen Prüfungsleistungen vorgesehen, denen bestimmte Punktwerte zugeordnet sind und durch die der Student bis zum Abschluß des Hauptstudiums I eine festgelegte Punktzahl erreichen muß. In einer Universitätsprüfungsordnung ist zu regeln, welche Leistungsarten unter den ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen enthalten sein und wie sie sich auf die Inhalte der Ausbildung an der Universität verteilen müssen. Hierzu hat der Akademische Senat der Universität Bremen am 26. Juni 1974 eine vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 9. Juli 1974 genehmigte Universitätsprüfungsordnung beschlossen; sie enthält auch einen Katalog der in den Pflichtveranstaltungen mindestens anzubietenden Gebiete.

Die Abschlußprüfung wird als Staatsprüfung abgenommen und gliedert sich in abgeschichtete Prüfungen während der praktischen Ausbildung im Hauptstudium I und das Abschlußverfahren über die Schwerpunktausbildung im Hauptstudium II. Die abgeschichteten Teile der Abschlußprüfung werden durch die zu Prüfern bestellten Ausbilder in der Praxisausbildung abgenommen. Als abgeschichtete Prüfungen sind anzufertigen: im Strafrechtspraktikum ein Votum und ein Urteilsentwurf/Anklageschrift; bei Gericht ein Urteilsentwurf, ein Votum und eine Relation; in der Verwaltung ein Bescheid oder ein Entwurf einer rechtlichen Regelung; im Begleitkurs ein Referat oder ein gleichwertiger schriftlicher Beitrag.

Das Abschlußverfahren besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich, ferner aus der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und der exemplarischen mündlichen Prüfung über ein weiteres Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich.

Sowohl ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen als auch die abgeschichteten Teile der Abschlußprü-

fung und die Leistung im Abschlußverfahren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dem Abschlußzeugnis wird ein besonderes Nachweisheft beigefügt, das die schriftlichen Voten der Prüfer der abgeschichteten Prüfungen und die Begründungen der Bewertungen der Leistungen im Abschlußverfahren enthält.

Das Ausbildungs- und Prüfungsamt für die einstufige Juristenausbildung ist mit Wirkung vom 15. Oktober 1973 als Behörde im Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug gebildet worden. Es war nach den Bestimmungen des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes kollegial strukturiert, in seinen Entscheidungsgremien mit Hochschullehrern, Studenten/Rechtspraktikanten und Praktikern besetzt und unterstand der Rechtsaufsicht des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen und eine genügende Anzahl von Abgeordneten der Fraktion der CDU der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) haben (insbesondere wegen der Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamts und der Ersetzung von Pflichtfächerkatalogen durch Lernzielbestimmungen für alle Phasen der Ausbildung als Curriculum-Direktiven) den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen mit dem Antrag angerufen, das Bremische Juristenausbildungsgesetz insgesamt für nichtig zu erklären. Nach mündlicher Verhandlung am 16. Juli 1974 hat der Staatsgerichtshof am 23. September 1974 entschieden, daß die oben erwähnte Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes über die Lernziele des Hauptstudiums I nicht in hinreichendem Maße den für die Ausbildung des Volljuristen wesentlichen Kernbereich der Studienfächer festlege, so daß dem aus Artikel 8 Abs. 2 BremLV abzuleitenden Bestimmtheitsgebot nicht Genüge getan sei. Zum anderen hat der Staatsgerichtshof aufgrund des Demokratieprinzips und des Prinzips der Gewaltenteilung die Regelungen über die Leitung der praktischen Ausbildung (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 1) und die Wahl von Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses (§ 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) im Zusammenhang mit der Beschränkung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug auf die Rechtsaufsicht (§ 52 Abs. 3 Satz 1) für nichtig erklärt. Auf Grund seiner Auffassung, daß danach die übrigen Bestimmungen über Aufgaben und Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamtes für die einstufige Juristenausbildung nicht mehr bestehen könnten, hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen den gesamten fünften Teil (§§ 45 bis 63) für nichtig erklärt. Im übrigen hat der Staatsgerichtshof entschieden, daß das Bremische Juristenausbildungsgesetz mit der Landesverfassung vereinbar sei.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, einen Entwurf eines Gesetzes zu erarbeiten, durch den das Bremische Juristenausbildungsgesetz bis Ende 1974 novelliert werden soll.¹⁾

¹⁾ Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes vom 28. Januar 1975 — Brem. GBl. S. 59 — ist am 11. Februar 1975 in Kraft getreten.

225 Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag haben im April/Mai 1974 beim Bundesverfassungsgericht den Antrag gestellt, festzustellen, daß das Bremische Juristenausbildungsgesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat über den Antrag noch nicht entschieden.

Im Wintersemester 1971/72 sind 45, im Wintersemester 1972/73 85, im Wintersemester 1973/74 und im Wintersemester 1974/75 jeweils 90 Studenten im Studiengang Juristenausbildung an der Universität Bremen zugelassen worden. Künftig sollen jährlich jeweils zum Wintersemester 100 Studenten zugelassen werden. Seit November 1973 sind die ersten Rechtspraktikanten in die praktische Ausbildung übernommen worden.

Die bisher insgesamt 65 Rechtspraktikanten haben folgenden Ausbildungsgang durchlaufen:

Sechs Rechtspraktikanten, die bei der Eröffnung der Universität Bremen als Fortgeschrittene zugelassen sind, haben das gesamte 15monatige Hauptpraktikum mit den entsprechenden abgeschichteten Prüfungen absolviert. Diese Gruppe wird Anfang 1975 mit dem zweijährigen Hauptstudium II (Schwerpunktstudium) beginnen.

26 Rechtspraktikanten des ersten Jahrgangs (Studienbeginn WS 1971/72) befinden sich im Zivil-/Arbeitsgerichtspraktikum.

16 von 30 Studenten/Rechtspraktikanten des zweiten Jahrgangs (Studienbeginn WS 1972/73) befinden sich im Strafrechtspraktikum.

Hamburg

Die einstufige Juristenausbildung an der Universität Hamburg

Auf der Grundlage des von einer unabhängigen Reformkommission erarbeiteten „Hamburger Modells einer einstufigen Juristenausbildung“ ist am 30. April 1973 das Gesetz zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169) erlassen worden, das Zielvorstellung und Rahmen eines einstufigen Ausbildungsganges festlegt. Danach werden rechtswissenschaftliches Hochschulstudium und praktische Ausbildung einander begleitend in einem einheitlichen Ausbildungsgang von sechs Jahren miteinander verbunden, die Erste Juristische Staatsprüfung durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt und anstelle der Großen Juristischen Staatsprüfung ein Abschlußverfahren eingeführt.

Neben dem Ineinandergreifen theoretischer und praktischer Ausbildung werden die Einbeziehung der Vermittlung und Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in beide Ausbildungsbereiche, eine Neustrukturierung des Lehrstoffes und geeignete Arbeitsformen mit einem neuen System ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen angestrebt. Hochschulstudium und praktische Ausbildung sollen einander wechselseitig in ihrem Inhalt, ihrer zeitlichen Einteilung und ihrer Arbeitsweise berücksichtigen, die Ausbildung an den gesellschaftlichen Funktionen des Rechts und den juristischen Berufsfeldern ausgerichtet und bevorzugt in kleinen Gruppen von Studenten durchgeführt werden.

Die einstufige Ausbildung gliedert sich in zwei gleichlange Abschnitte, von denen der erste im wesentlichen der rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlegung dient. Wer den ersten Studienabschnitt erfolgreich absolviert hat, nimmt an dem zweiten Studienabschnitt teil, der dem Studenten eine vertiefte Ausbildung und eine seinen Interessen entsprechende, an den juristischen Tätigkeitsfeldern ausgerichtete Spezialisierung ermög-

lichen soll. In den letzten sechs Monaten dieses zweiten Studienabschnittes wird das Abschlußverfahren durchgeführt. In beiden Studienabschnitten findet eine praktische Ausbildung statt, die neben Einführungs- und Begleitkursen auch die Einzelausbildung bei Einrichtungen der Zivil- und Strafrechtspflege, bei Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälten und bei einer vom Studenten zu wählenden geeigneten Ausbildungsstelle umfaßt. In beiden Studienabschnitten werden begleitende Leistungskontrollen durchgeführt. Das Abschlußverfahren setzt sich aus zwei häuslichen Arbeiten und einem Prüfungsgespräch zusammen, das mit den Gegenständen der Hausarbeiten zu verbinden ist. Noten der im zweiten Studienabschnitt erbrachten Leistungsnachweise können bis zu einem Drittel auf das Ergebnis des Abschlußverfahrens angerechnet werden.

Zur einstufigen Juristenausbildung wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in der Fachrichtung Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg erfüllt und unter Berücksichtigung der bestehenden Zulassungsbeschränkungen zugelassen wird; der Senat kann für den einstufigen Ausbildungsgang Höchstzahlen festsetzen; überschreitet die Zahl der Bewerber diese Höchstzahl, entscheidet — außer in Härtefällen — das Los. Während der gesamten Ausbildung ist der Auszubildende Student der Universität Hamburg mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Für die praktische Ausbildung wird ihm eine Reihe zusätzlicher Pflichten auferlegt. Während des zweiten Studienabschnittes bis zur Beendigung des Abschlußverfahrens erhält der Student eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des Doppelten des Betrages, der ihm ohne Rücksicht auf Lebensalter, anzurechnendes Einkommen oder Vermögen und Förderungsdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen würde.

Zur Entwicklung von Vorschlägen ist für ein entsprechendes Curriculum sowie für die weitere konkretisierende Ausgestaltung dieses gesetzlichen Rahmens eine aus Hochschullehrern, Praktikern der Gerichte, der Verwaltung und der Rechtsanwaltschaft sowie aus Referendaren und Studenten bestehende Arbeitsgruppe gebildet worden, die am 1. Oktober 1973 ihre Arbeit aufnahm, inzwischen die curriculare Planung des ersten Studienabschnittes abgeschlossen und das Ergebnis ihrer Überlegungen in zwei Berichten vom Januar und Mai 1974 vorgelegt hat. Diese Berichte werden zur Zeit von den an der Juristenausbildung beteiligten Behörden und Stellen

gründlich überprüft. Auf ihrer Grundlage hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 17. September 1974 eine „Erste Verordnung zur Durchführung der einstufigen Juristenausbildung“ erlassen. Der Erlaß einer zweiten Durchführungsverordnung zur endgültigen Ausgestaltung des ersten Studienabschnittes steht unmittelbar bevor.

Die einstufige Ausbildung hat am 1. Oktober 1974 mit 100 aus mehr als 200 Bewerbern durch Losentscheid ausgewählten Studenten begonnen. Voraussichtlich werden insgesamt drei Jahrgänge von je 100 Studenten erprobt werden.

Niedersachsen

Die einstufige Juristenausbildung an der Technischen Universität Hannover

Die Erprobung eines Reformmodells nach § 5 b DRiG ist durch das Gesetz über die einstufige Juristenausbildung vom 2. April 1974 (Nds. GVBl. S. 214 = JAG) und die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 15. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 4 = APO) geregelt. Ziel der Ausbildung ist es, den Juristen zu einer Berufspraxis zu befähigen, die in der sich wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt. Die Ausbildung soll die Bereitschaft und die Fähigkeit des Studenten zu kritischer Mitarbeit und zu eigenständigem Studium fördern (§ 2 Abs. 1 JAG). Die Grundsätze der Ausbildungsreform — Integration von Theorie und Praxis und Einbeziehung der Sozialwissenschaften in den Rechtsunterricht — sind ebenfalls im Gesetz verankert (§ 2 Abs. 2 und 3 JAG). Moderne Ausbildungsmethoden wie Gruppenarbeit, Projektstudium, Studium im Medienverbund und betreutes Selbststudium sollen an der Hochschule und in den Ausbildungsstellen der Praxis erprobt werden (§ 3 JAG), die Durchführung von Kontaktstudien ist der Hochschule zur Aufgabe gemacht worden (§ 4 JAG).

Im übrigen legt das Gesetz die Rahmenbedingungen für den neuen Ausbildungsgang fest. Es zeichnet die Ziele der einzelnen Abschnitte und ihrer Abfolge in großen Zügen vor. So ist die Eingangsphase, die zwei Semester dauert, zur Einführung in die Rechts- und Sozialwissenschaften sowie zur Orientierung des Studenten über das Studium, die Hochschule und die juristischen Berufe bestimmt. Das dreieinhalbjährige Hauptstudium, das der exemplarischen Ausbildung in den Kernfächern des Rechts dient, wird durch vier Pflichtpraktika unterbrochen, die zu zwei siebenmonatigen Praxisblöcken zusammengefaßt sind. Eine Spezialisierungsphase, die aus einem zweisemestrigen Wahlstudium und einem halbjäh-

rigen Wahlpraktikum besteht, soll eine vertiefende Ausbildung in einem vom Studenten gewählten Schwerpunktbereich ermöglichen.

Das JAG regelt des weiteren die Grundsätze der Erfolgsfeststellung und schreibt die Gründung eines beratenden Ausschusses vor, in dem drei Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, fünf Praktiker und fünf Studenten vertreten sind (§ 21 JAG). Einem an der Hochschule zu bildenden Zentrum für Rechtsdidaktik wird die Aufgabe einer kontinuierlichen Auswertung und Weiterentwicklung des Reformmodells sowie einer Beratung der an der Ausbildung Beteiligten zugewiesen (§ 20 JAG).

Die Einzelheiten der Erfolgsfeststellung sind in der APO geregelt. Sie sieht eine Kombination von Abschlußprüfung und ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen vor, deren Ergebnisse in ihrer Mehrzahl in die Abschlußnote der Erfolgsfeststellung einfließen und diese zu 45 v. H. bestimmen. Die Abschlußprüfung wird ausschließlich, die studien- und praxisbegleitenden Leistungskontrollen werden zu wesentlichen Teilen von dem beim Minister der Justiz bestehenden Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

Die Erprobung der einstufigen Juristenausbildung findet an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Hannover statt, die im Jahre 1973 gegründet wurde und am 1. November 1974 ihren Lehrbetrieb aufgenommen hat. Die Zahl der Studenten ist durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (Nds. GVBl. S. 283) auf 80 pro Semester begrenzt worden. Auch das Zentrum für Rechtsdidaktik hat seine Arbeit inzwischen aufgenommen. Zur Vorbereitung der Praktiker auf die einstufige Juristenausbildung werden vom Niedersächsischen Minister der Justiz Seminare durchgeführt, in denen die Grundsätze der Ausbildungsreform und ihre Ziele erarbeitet und diskutiert werden sollen.

Nordrhein-Westfalen

Die einstufige Juristenausbildung an der Universität Bielefeld

In Nordrhein-Westfalen wird von der bundesrechtlichen Ermächtigung, eine einstufige Juristenausbildung zu erproben, seit Herbst 1973 Gebrauch gemacht. Im Wintersemester 1973/74 hat der erste Ausbildungsjahrgang mit 187 Teilnehmern an der Universität Bielefeld das Studium im Rahmen der einstufigen Ausbildung aufgenommen. Mit dem Wintersemester 1974/75 hat der zweite Ausbildungsjahrgang mit 212 Teilnehmern die Ausbildung begonnen.

Auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 34 a JAG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV NW S. 200) ist vom Justizminister nach Anhörung des Justizausschusses des Landtages und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26. September 1974 die Rechtsverordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) erlassen worden, die im einzelnen den Ausbildungsgang und die Prüfungen regelt.

Bei der der Rechtsverordnung zugrunde liegenden Konzeption, die auf den im Mai 1971 vorgelegten Vorschlägen einer vom Justizminister berufenen Arbeitsgruppe (veröffentlicht in der Broschüre „Reform der Juristenausbildung II — Informationen des Justizministeriums“, Mai 1971) aufbaut, handelt es sich um ein Intervallmodell (Ausbildung in Theorie und Praxis im zeitlichen Wechsel) mit einer Gesamtausbildungsdauer von rd. sechs Jahren und vier Monaten. Im einzelnen ist folgende Gliederung der Ausbildung vorgesehen:

1. Grundausbildung I

Dauer: 26 Monate

Die Grundausbildung I besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Grundstudium an der Universität, in dem der Teilnehmer insbesondere die für die weitere Ausbildung erforderlichen Kenntnisse in den Kernbereichen des Rechts erwerben und sich mit den rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut machen soll. Daneben soll eine Einführung in ausgewählte Gegenstände und Methoden aus dem Bereich der Wirtschafts- und der Sozialwissenschaften erfolgen.

Die Grundausbildung I schließt ab mit einer Zwischenprüfung; sie soll sicherstellen, daß an der weiteren Ausbildung nur teilnimmt, wer dafür hinreichend vorbereitet ist. Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten), nur in Zweifelsfällen auch aus einer zusätzlichen mündlichen Prüfung.

2. Grundausbildung II

Dauer: 28 Monate

In der Grundausbildung II soll der Teilnehmer sich in den Kernbereichen von Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung mit den Methoden und der Technik praktischer juristischer Tätigkeit vertraut machen und sich in der selbständigen Wahrnehmung juristischer Aufgaben üben. Die praktische Ausbildung soll jeweils in vorausgehenden Studienabschnitten gezielt vorbereitet und in nachfolgenden Studienabschnitten — insbesondere durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen — ergänzt werden. Im einzelnen sind für die Grundausbildung II folgende Ausbildungsabschnitte vorgesehen:

Studienabschnitt I
(Vorbereitung der Praxis bei Gericht) Dauer: 3 Monate

Praxis I
(Zivil- und Strafgericht, bzw. StA) Dauer: 9 Monate (einschließlich eines Ferienmonats)

Studienabschnitt II
(Ergänzung der Praxis bei Gericht und Vorbereitung auf die Praxis in der Verwaltung und beim Rechtsanwalt) Dauer: 3 Monate

Praxis II
(Verwaltung und Rechtsanwalt) Dauer: 9 Monate (einschließlich eines Ferienmonats)

Studienabschnitt III
(Ergänzung der vorausgegangenen praktischen Ausbildung, insbesondere unter Berücksichtigung fachübergreifender Zusammenhänge) Dauer: 4 Monate

3. Schwerpunktausbildung

Dauer: 22 Monate

In der Schwerpunktausbildung soll sich der Teilnehmer in eines der zur Wahl gestellten Schwerpunktgebiete vertieft einarbeiten. Als Schwerpunktgebiete sind vorgesehen: „Justiz“ (jeweils nach Wahl des Teilnehmers mit dem Schwergewicht in der Zivilrechtspflege oder in der Strafrechtspflege), „Öffentliche Verwaltung“ sowie „Wirtschaft und Arbeit“. In der Schwerpunktausbildung sollen auch verstärkt Gegenstände und Methoden anderer Wissenschaften

ten, insbesondere der Sozialwissenschaften, berücksichtigt und ihre Bedeutung für juristische Aufgabenstellungen in Wissenschaft und Praxis aufgezeigt werden. Die Ausbildung vollzieht sich in drei Abschnitten:

Studienabschnitt I	Dauer: 9 Monate (einschließlich eines Ferienmonats)
Praxis	Dauer: 8 Monate (davon sind mindestens jeweils 3 Monate für die Ausbildung bei einer streitentscheidend tätigen Stelle und für die Ausbildung bei einer verwaltend oder rechtsberatend tätigen Stelle zu verwenden)
Studienabschnitt II	Dauer: 4 Monate

Zwischen Praxis und Studienabschnitt II ist ein Monat für die Anfertigung der Hausarbeit der Abschlußprüfung vorgesehen.

Die der zweiten juristischen Staatsprüfung gleichwertige Abschlußprüfung wird in zwei Teilen abgenommen. In Teil I am Ende der Grundausbildung (während des letzten Studienabschnitts der Grundausbildung II) werden die Ausbildungsgebiete prüfungsmäßig abgeschichtet, die nach der Wahl des Teilnehmers nicht Gegenstand seiner Schwerpunktausbildung sind (Prüfungsleistungen: schriftliche Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung in jedem Ausbildungsgebiet). Damit soll erreicht werden, daß der Teilnehmer sich in der Schwerpunktausbildung voll auf das von ihm gewählte Ausbildungsgebiet konzentrieren kann. Teil II der Abschlußprüfung erstreckt sich auf das Ausbildungsgebiet der Schwerpunktausbildung (Prüfungsleistungen: Hausarbeit, schriftliche Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung mit Aktenvortrag und Prüfungsgespräch); dieser Teil

wird am Ende der Schwerpunktausbildung abgenommen.

Die Teilnehmerzahl war für den ersten Ausbildungsjahrgang (Beginn: Wintersemester 1973/74) auf 200 Studienanfänger beschränkt. Für den zweiten Ausbildungsjahrgang wurde wegen der unerwartet hohen Bewerberzahl für das Fach Rechtswissenschaft die Zahl 200 geringfügig überschritten. Für die künftigen Ausbildungsjahrgänge soll sichergestellt werden, daß insbesondere mit Rücksicht auf die begrenzte Zahl der für die Abschnitte der praktischen Ausbildung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze die Zahl von 200 Studienanfängern pro Ausbildungsjahrgang nicht überschritten wird.

Die Teilnehmer an der einstufigen Juristenausbildung werden vor Beginn des ersten praktischen Ausbildungsabschnitts unbeschadet ihrer Rechtsbeziehungen zur Universität in ein öffentliches Ausbildungsverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen (Rechtspraktikantenverhältnis) aufgenommen. Für die Rechte und Pflichten des Rechtspraktikanten finden die für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die wegen ihres spezifisch beamtenrechtlichen Charakters (wie etwa die Verpflichtung zur Leistung eines Diensteides) auf das Rechtspraktikantenverhältnis nicht übertragbar sind; insoweit enthalten die Bestimmungen der EJAÖ abweichende Regelungen.

Die Teilnehmer erhalten während der letzten 30 Monate ihrer Ausbildung eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Unterhaltszuschusses für Referendare. Diese Regelung verfolgt das Ziel der Gleichstellung der Teilnehmer an der einstufigen mit den Teilnehmern der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung, um für die Dauer des Experimentierzeitraumes, in dem beide Ausbildungsarten nebeneinander herlaufen, den Einfluß finanzieller Erwägungen bei der Entschließung zur Teilnahme an der einstufigen Ausbildung möglichst auszuschließen.

Hessen

Stand der Vorbereitungen zur Einführung der einstufigen Ausbildung

Die von Staatsminister Hemfler berufene Reformkommission für eine einstufige Juristenausbildung hat ihren Bericht im August 1973 vorgelegt.

Das von ihr erarbeitete Modell enthält Grundsätze einer sachlich neu strukturierten juristischen Ausbildung, die Abgrenzung eines Mindeststandards rechtswissenschaftlicher Ausbildungsgegenstände und einen Rahmen für die didaktische und methodische Umsetzung. Ein Vorschlag für organisatorische und statusrechtliche Regelungen ist dem Modell als Anhang beigefügt.

Das Modell ist auf eine integrierte Ausbildung hin angelegt, die aus einer sozialwissenschaftlich-juristischen Grundstufe, einer bestimmte Pflichtgebiete umfassenden Hauptstufe und einer nach vier Wahlbereichen aufgliederten Vertiefungsstufe von jeweils zwei Jahren Dauer besteht. Sozialwissenschaftliche und juristische Inhalte sollen durchgehend, in der Grundstufe besonders betont, gemeinsam behandelt werden. Gleichzeitig sollen — in der Grundstufe zunächst noch punktuell, im Laufe des Ausbildungsgangs zunehmend — Tätigkeiten in der Praxis einbezogen werden; in der Vertiefungs-

stufe liegt der zeitliche Schwerpunkt praktischer Tätigkeit in einem Aufenthalt bei dem Gericht, das dem gewählten Vertiefungsbereich zugeordnet ist, und einem Aufenthalt bei einer weiteren Institution dieses Bereiches nach Wahl. Für ein Curriculum der Haupt- und Vertiefungsstufe hat die Kommission ein System von verschieblich einander zugeordneten Problembegriffen und Problemfeldern der einzelnen Bereiche ausgearbeitet, das eine weitere Strukturierung ermöglichen und eine Grundlage für die Verbindung von theoretischer und praktischer Ausbildung bieten soll.

Die erste juristische Staatsprüfung soll durch eine Mindestzahl ausbildungsbegleitender Leistungsnachweise ersetzt werden, die überwiegend während der Hauptstufe zu erbringen sind; sie müssen jedenfalls die Kerngebiete des Rechts (Zivilrechtspflege, Wirtschaft und Arbeit, abweichendes Verhalten, Staat und Verwaltung) abdecken und stellen zugleich die Voraussetzungen für das Vorrücken in die Vertiefungsstufe dar.

Das Abschlußverfahren sieht eine Hausarbeit von drei Monaten vor. Darüber, in welcher Form und Zahl neben der Hausarbeit kürzere schriftliche Arbeiten (Klausuren, Kurzhäuserarbeiten oder Seminararbeiten von zwei oder drei Tagen Dauer) vorgesehen werden sollen, waren die Auffassungen in der Kommission geteilt. Die mündliche Prüfung besteht aus einem (Kontroll-) Gespräch über die Haus-

arbeit und einem Prüfungsgespräch, das an eine vorbereitete Leistung oder einen vorbereiteten Themenbereich anknüpft. Pflichtarbeiten der Hauptstufe sollen zu einem Drittel angerechnet werden.

Für allgemeine Organisationsangelegenheiten und die laufenden Abstimmungen zwischen der Universität und dem Justizministerium/Justizprüfungsamt soll ein Ausschuß aus Hochschullehrern, Praktikern und Studenten gebildet werden. Eine am Ort zu bildende Vermittlungsstelle unter Beteiligung von Richtern, Verwaltungsbeamten, Hochschullehrern und Vertretern der wichtigsten Bereiche der Rechtspraxis soll dafür sorgen, daß die jeweils benötigten Stellen für praktische Ausbildungstätigkeiten zur Verfügung stehen und bereits in die Planung der einzelnen Ausbildungsveranstaltungen einbezogen werden.

Der Beginn der Erprobung war für das Frühjahr 1975 geplant. Gegenwärtig ist jedoch noch offen, ob es zu der Erprobung kommen wird, nachdem im Zusammenhang mit der Koalitionsvereinbarung 1974 Meinungsverschiedenheiten über einige Modalitäten mit dem für die Erprobung vorgesehenen Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt/Main entstanden sind. Es wird auch die Möglichkeit der Erprobung an einem eventuell neu einzurichtenden Fachbereich Rechtswissenschaft an der Gesamthochschule Kassel erwogen.

Rheinland-Pfalz

Stand der Vorbereitungen zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung

Die am 16. Juli 1971 von dem rheinland-pfälzischen Justizminister Otto Theisen mit der Erarbeitung eines Modells für einen einstufigen Ausbildungsgang beauftragte Sachverständigenkommission hat ihren Abschlußbericht Anfang Juli 1973 vorgelegt. Der am 9. Oktober 1974 von der rheinland-pfälzischen Landesregierung beim Landtag eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz (Drucksache 7/3286)¹⁾ beruht im wesentlichen auf dem Kommissionsmodell, sieht aber im Blick auf die bereits in der Erprobung stehenden Modelle anderer Länder und die Empfehlung des Koordinierungsausschusses der Justizministerkonferenz verschiedene Änderungen vor, um insbesondere auch während der Experimentierphase die Freizügigkeit der Absolventen einstufiger Ausbildungsgänge soweit als möglich zu gewährleisten. Auch wurde der Möglichkeit einer Spezialisierung größeres Gewicht beigegeben.

¹⁾ Der Entwurf ist inzwischen vom Landtag ohne sachliche Änderungen verabschiedet und verkündet worden (Gesetz vom 14. Februar 1975, GVBl. S. 87).

Nach der Regelung des Entwurfs soll der Ausbildungsgang mit einem zweisemestrigen juristisch-sozialwissenschaftlichen Einführungsstudium beginnen, das unter Abkehr vom sogenannten Frontalunterricht weitgehend in Gruppenarbeit durchgeführt werden soll. Sein Schwergewicht liegt bei der Einführung in die drei großen Rechtsgebiete; daneben soll der Studierende mit bestimmten Sozialwissenschaften vertraut gemacht werden, deren Verständnis keine spezifischen Rechtskenntnisse voraussetzt. Ziel des Einführungsstudiums ist es, dem Studienanfänger durch Zergliederung und Systematisierung des Stoffes insbesondere einen Überblick über die Rechtswissenschaft zu geben, ihn mit der Methode wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen und seine Lernbereitschaft zu fördern.

Das anschließende viersemestrige Hauptstudium soll sich auf alle wesentlichen Rechtsgebiete erstrecken. Randgebiete und sonstige Rechtsgebiete von geringerer Bedeutung sind demgemäß auszuscheiden, d.h. das Lehrangebot ist auf die Kerngebiete des Rechts zu beschränken. In diesem Rahmen sind andererseits alle Lehrveranstaltungen auch Pflichtveranstaltungen; die im herkömmlichen juristischen Studium seit

einigen Jahren gebräuchliche Unterscheidung in Pflicht- und Wahlfächer entfällt. Das rechtswissenschaftliche Lehrangebot wird ergänzt durch weitere sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen. In allen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sind die Bezüge zu verwandten Wissenschaften sowie die praktische Bezüge darzulegen; zu diesem Zweck sollen an geeigneten Lehrveranstaltungen auch Praktiker mitwirken. Während des Hauptstudiums durchläuft der Studierende ein Ferienpraktikum bei der Justiz und ein weiteres Ferienpraktikum bei der Verwaltung. Durch die Placierung der Ferienpraktika im Hauptstudium soll u. a. auf die zeitliche Einordnung der materiellrechtlichen und prozeßrechtlichen Lehrveranstaltungen eingewirkt werden. Die nach dem Entwurf der Durchführungsverordnung vorzubehaltende Regelung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ferienpraktika (und der späteren Zwischenprüfung) wird das Lehrangebot der Universität mittelbar noch weitgehend bestimmen.

Die erste juristische Prüfung soll durch eine Zwischenprüfung ersetzt werden, die der Studierende im Anschluß an das Hauptstudium zu durchlaufen haben wird. Anders als die erste juristische Prüfung hat die Zwischenprüfung keinerlei berufsqualifizierende Funktion, da im Zeitpunkt ihrer Abnahme die theoretische Unterweisung des Absolventen noch keineswegs abgeschlossen ist. Sie soll lediglich feststellen, ob er das Ziel der Ausbildung im Hauptstudium erreicht hat und demgemäß für den weiteren Ausbildungsgang geeignet ist. Bei dieser spezifischen Eigenart und Funktion der Zwischenprüfung ist eine nach Notenstufen differenzierende Leistungsbewertung entbehrlich; der Entwurf will daher die Feststellung genügen lassen, daß die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Auch umfangmäßig ist die Zwischenprüfung deutlich von der ersten juristischen Prüfung abgegrenzt: Sie besteht in der Regel nur aus schriftlichen Arbeiten, und zwar je zwei aus dem Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht; eine mündliche Prüfung kommt nur hilfsweise in Betracht. Nach der Funktion der Zwischenprüfung soll auch bei den einzelnen Prüfungsleistungen von einer nach Notenstufen differenzierenden Bewertung abgesehen werden. Der Entwurf will lediglich dahin unterscheiden, ob eine Arbeit den nach dem Zweck der Zwischenprüfung zu stellenden Anforderungen genügt oder nicht.

Nach bestandener Zwischenprüfung soll der Absolvent ein 18monatiges Hauptpraktikum durchlaufen. Es ist seinem äußeren Bild nach ein um die Wahlstation gekürzter Vorbereitungsdienst: Auf die einleitende sechsmonatige Stage bei einem Gericht in Zivilsachen sollen drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen, sechs Monate bei einer Verwaltungsbehörde und drei Monate bei einem Rechtsanwalt folgen. Seinem Zweck nach wird sich das Hauptpraktikum auch substantiell nicht wesentlich von dem herkömmlichen Vorbereitungsdienst unterscheiden können. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß dieser in den letzten Jahren — zuletzt veranlaßt durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) — seinerseits

reformiert worden ist und in seiner gegenwärtigen Form (jedenfalls strukturell) dem letzten Stande der Erkenntnis entspricht. Im Interesse einer ständigen Integrierung von Theorie und Praxis schreibt der Entwurf jedoch — gewissermaßen als Pendant zu der Mitwirkung von Praktikern an Lehrveranstaltungen der Universität — vor, daß an den die Praxisausbildung begleitenden Ausbildungsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) auch Hochschullehrer mitzuwirken haben.

Mit der Zulassung zum Hauptpraktikum soll der Studierende nach der Regelung des Entwurfs in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art (Praktikantenverhältnis) aufgenommen werden, das im wesentlichen dem in § 25 a des Landesbeamtengesetzes und § 12 der Laufbahnverordnung geregelten Dienstanfängerverhältnis entspricht und neben dem durch die Immatrikulation begründeten Rechtsverhältnis zur Universität bestehen soll. Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel erst mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlußprüfung enden, mithin auch während des auf das Hauptpraktikum folgenden universitären Ausbildungsabschnitts fort dauern. Der Rechtspraktikant soll dem Rechtsreferendar wirtschaftlich vollkommen gleichstehen und demgemäß von einem entsprechenden Zeitpunkt ab Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Unterhaltszuschusses eines Rechtsreferendars erhalten. Diesen Zeitpunkt ermittelt der Entwurf durch Rückrechnung um zwei Jahre vom Ende des regulären Ausbildungsgangs ab; er fällt danach auf den Beginn des 13. Monats des Hauptpraktikums. Für die vorhergehende Zeit kann der Rechtspraktikant, soweit er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz des Bundes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) erhalten.

Das auf das Hauptpraktikum folgende zweiseitige Vertiefungs- und Wahlstudium leitet die sogenannte Spezialisierungsphase ein. Da das Hauptstudium nach der Regelung des Entwurfs auf die Kerngebiete des Rechts beschränkt bleiben soll, dient diese nach Einführungs- und Hauptstudium dritte Stufe der theoretischen Unterweisung neben einer allgemeinen wiederholenden Vertiefung der in der Hauptphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der vertieften Einarbeitung in einen Teilbereich der Rechtsordnung. Diese intensive Befassung mit einem Rechtsgebiet soll den Absolventen befähigen, sich — falls erforderlich — im späteren Berufsleben selbständig auch in andere Bereiche einzuarbeiten. Demgemäß unterscheidet der Entwurf für das Vertiefungs- und Wahlstudium zwischen Pflichtlehrveranstaltungen, die der Festigung des in der Hauptphase (Hauptstudium und Hauptpraktikum) vermittelten Wissens- und Verständnisstandes dienen und an denen jeder Rechtspraktikant teilzunehmen hat, und Pflichtwahllehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich. Als solche Schwerpunktgebiete nennt der Entwurf „Zivil- und Strafrechtspflege“, „Staat und öffentliche Verwaltung“, „Arbeits- und Sozialrecht“ sowie „Wirtschaft und Finanzen“. Bei der näheren Ausgestaltung des Vertiefungs- und Wahlstudiums soll eine Regelung angestrebt werden, die dadurch gekennzeichnet ist,

daß im ersten Semester dieses Ausbildungsabschnitts die Pflicht-, im zweiten Semester dagegen die Pflichtwahlveranstaltungen im Vordergrund stehen.

Anschließend durchläuft der Rechtspraktikant ein sechsmonatiges Wahlpraktikum bei einer (inländischen oder ausländischen) Stelle des von ihm in dem vorhergehenden Studienabschnitt gewählten Schwerpunktbereichs. Das Wahlpraktikum entspricht der Pflichtwahlstation des herkömmlichen Vorbereitungsdienstes. Seine Effizienz dürfte aber ungleich höher sein, da das Wahlpraktikum nicht nur länger ist als die Pflichtwahlstation, sondern auch durch das vorhergehende spezialisierte Studium gezielt vorbereitet wird.

Den Schluß des Ausbildungsgangs bildet der in Rheinland-Pfalz traditionelle und bewährte zweimonatige Praxislehrgang. Er dient der Festigung des Ausbildungserfolges und zugleich der Vorbereitung auf die sich unmittelbar anschließende Abschlußprüfung. Der Lehrgang soll noch vorhandene Mängel in der Arbeitsmethode beheben und insbesondere das verfahrensrechtliche Fachwissen ergänzen. Durch Verlegung der Termine zur Einstellung in den herkömmlichen Vorbereitungsdienst vom 1. März und 1. September auf den 1. (2.) Mai und 1. (2.) November eines jeden Jahres ist sichergestellt, daß die Abschlußlehrgänge in der herkömmlichen und in der einstufigen Ausbildung zeitgleich liegen und daher von Rechtspraktikanten und Rechtsreferendaren gemeinsam besucht werden können. Schon hier ist ein unmittelbarer Leistungsvergleich möglich.

Die Abschlußprüfung entspricht im wesentlichen der herkömmlichen zweiten juristischen Staatsprüfung. Dem Gleichwertigkeitserfordernis des § 5 b Abs. 1 Satz 4 DRiG ist mithin genügt. Die schriftliche Prüfung soll aus elf Aufsichtsarbeiten bestehen, von denen drei dem in der Spezialisierungsphase gewählten Schwerpunktbereich zu entnehmen sind und auch ein theoretisches Thema betreffen können. In den restlichen acht Arbeiten sind praktische Fälle nach Akten aus den Prüfungsgebieten der zweiten juristischen Staatsprüfung zu bearbeiten. In dieser Prüfung werden in Rheinland-Pfalz acht Aufsichtsarbeiten geschrieben. Die Aufgaben für diese Arbeiten können gleichzeitig an Rechtsreferendare und Rechtspraktikanten ausgegeben werden, so daß auch hier ein unmittelbarer Leistungsvergleich zwischen beiden Ausbildungsgän-

gen gegeben ist. Der mündliche Teil der Abschlußprüfung entspricht voll und ganz dem der zweiten juristischen Staatsprüfung; er besteht aus einem freien Vortrag nach Akten und einem Prüfungsgespräch.

Der gesamte Ausbildungsgang einschließlich der Zwischenprüfung — jedoch ausschließlich der Abschlußprüfung — dauert sechs Jahre und zwei Wochen.

Der Entwurf hält in weitem Umfange die Möglichkeit des Wechsels zu und von anderen einstufigen Ausbildungsgängen und der herkömmlichen Ausbildung offen. In bezug auf die einstufigen Modelle anderer Länder gibt es keine zeitliche Beschränkung. Vergleichbare Ausbildungsabschnitte sollen in jedem Fall angerechnet werden, darüber hinaus sogar gleichwertige (im Wege der sog. Abschichtung bereits erbrachte) Prüfungsleistungen. Vom herkömmlichen Studium soll zur einstufigen Ausbildung überwechseln können, wer nicht mehr als vier Semester studiert hat; dabei ist das Maß der Anrechnung nicht beschränkt, so daß im Einzelfall bis zu vier Semester des herkömmlichen Studiums angerechnet werden können. Unproblematisch ist in aller Regel der Wechsel von der ein- zur zwei-stufigen Ausbildung. Wer nach Ableistung des Einführungs- und des Hauptstudiums statt der Zwischenprüfung lieber die Referendarprüfung ablegen möchte, wird — wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung erfüllt — auch zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden können; er muß lediglich noch ein weiteres Semester studieren, um die durch § 5 Abs. 2 Satz 1 DRiG vorgeschriebene Mindeststudienzeit zu erfüllen.

Die Beobachtung und Auswertung des Modellversuchs ist Aufgabe eines bei dem Ministerium der Justiz zu bildenden Ausbildungsbeirats, dem Vertreter aller beteiligten Stellen angehören. Den Vorsitz im Ausbildungsbeirat soll der Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen führen. Vordringlichste Aufgabe des Beirats wird es sein, für eine reibungslose Koordination von theoretischer und praktischer Ausbildung und deren wechselseitige Durchdringung zu sorgen.

Mit dem Experiment soll im Oktober 1975 an dem neuen juristischen Fachbereich der Universität Trier begonnen werden.

C. Bisherige Auswirkungen der Experimentierklausel

Die erste Phase der mit der Experimentierklausel eingeleiteten Entwicklung ist mit Beginn von sechs einstufigen Ausbildungsgängen nahezu abgeschlossen. Schon jetzt kann festgestellt werden, daß der mit der Experimentierklausel verfolgte Zweck, durch die Erprobung unterschiedlicher Ausbildungsgänge eine breite Erfahrungsgrundlage für eine bundesrechtliche Neuordnung der Juristenausbildung zu gewinnen, erreicht wird. Zwar konzentrieren sich die Reformbestrebungen in allen Modellen im wesentlichen auf folgende Grundsatzfragen: die stärkere Durchdringung von Theorie und Praxis, die Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die Ausbildung, die Bewältigung der Stofffülle und die Angleichung von Lehr- und Prüfungsinhalten. Je nach dem Verständnis von der Funktion des Rechts und von der Rolle des Juristen werden jedoch ganz unterschiedliche Konzeptionen zur Lösung dieser Grundfragen angeboten. Wesentliche Unterschiede bestehen vor allem hinsichtlich des Stellenwertes, der den Sozialwissenschaften für die juristische Ausbildung und die spätere Berufspraxis beigemessen wird. Mehrere Modelle begreifen die Sozialwissenschaften als Hilfswissenschaften, der kein besonderer Ausbildungsabschnitt gewidmet wird. Mit der verstärkten Einbeziehung der Sozialwissenschaften wird angestrebt, dem Auszubildenden das notwendige Orientierungswissen zu vermitteln.

Andere Modelle verstehen die Rechtswissenschaften selbst als eine Sozialwissenschaft. Hier bedeutet Integration nicht nur die Übernahme empirisch-statistischer Einzelinformationen, sondern die Integration zielt ab, auf die ständige Überprüfung der häufig nicht offengelegten Grundannahmen der Rechtswissenschaften und der sie einengenden sozialisationsbedingten Vorurteilsstrukturen.¹⁾

¹⁾ Vgl. Bericht und Modellentwurf der Hessischen Reformkommission für eine einstufige Juristenausbildung — Wiesbadener Modell — S. 18.

Die unterschiedlichen Grundsätze sind auch für die Integration von Theorie und Praxis von maßgeblicher Bedeutung.

Einige Modelle legen vor allem Gewicht auf eine praxisnahe Ausgestaltung. Inhaltlich wirkt sich dies in einer stärkeren Orientierung der Ausbildung an berufsrelevanten Fragen aus. Außerdem wird mit der Einübung der in den verschiedenen juristischen Berufen benötigten Arbeitsweisen und Techniken bereits in einem früheren Stadium begonnen.

Den Gegenpol bilden Modelle, die die Praxis als veränderbar und zu verändernd begreifen und eine noch durchzusetzende Verwissenschaftlichung der Berufspraxis fordern. Auch in diesen Modellen dient die praktische Ausbildung dem Erwerb der für die Berufspraxis geforderten praktischen Fähigkeiten im traditionellen Sinne. Die praktische Ausbildung soll aber zugleich „eine kritische Distanz zur Berufspraxis wahren, um eine Reflexion und theoriegeleitete Strukturierung der Berufspraxis zu leisten und in diesem Zusammenhang durch sich in der Berufspraxis vollziehende Zusammenarbeit zu Innovationen der Praxis führen“.¹⁾

Je nachdem, ob die Akzente stärker auf die bewahrende Funktion des Rechts oder auf Rechtsfortbildung und Rechtsgestaltung gelegt werden, werden unterschiedliche Gewichte in den einzelnen Ausbildungsgängen gesetzt.

Ein Urteil darüber, ob beide Aspekte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, wird erst möglich sein, wenn nicht nur die grundlegenden Strukturprinzipien, sondern auch die Ausbildungsinhalte im einzelnen bekannt sind. Bei der Beurteilung muß außerdem in Betracht gezogen werden, daß die einphasigen Ausbildungsgänge auf Veränderung und Entwicklung angelegt sind.

¹⁾ Bericht der Kommission für die einstufige Juristenausbildung in Bremen, C 59.

III. Die zweistufige Juristenausbildung

A. Grundfragen der Reform

1. Das Universitätsstudium

Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 ist die Vorschrift des § 5 Abs. 2 des DRiG über das rechtswissenschaftliche Studium nicht geändert worden.

Unabhängig von diesem Gesetz sind jedoch in den letzten Jahren im universitären Bereich Entwicklun-

gen in Gang gekommen, die erhebliche Änderungen der bisherigen Ausbildungsstruktur zur Folge haben werden. Obwohl diese Entwicklungen keine einheitliche bundesrechtliche Grundlage haben, lassen sie übereinstimmende Tendenzen und Zielsetzungen erkennen. Die Bestrebungen richten sich vornehmlich auf eine Intensivierung und eine zunehmende Praxisorientierung des Studiums, auf eine stärkere Berücksichtigung der für die Rechtswissenschaften relevanten Nachbarwissenschaften und eine Neustrukturierung des Lehrstoffes.

a) Intensivierung der Ausbildung

Der Anstieg der Zahl der Studierenden — sie hat sich in den letzten zehn Jahren etwa verdoppelt — hat dazu beigetragen, daß die herkömmlichen Lehrveranstaltungen — Vorlesungen, Übungen und Seminare — nicht ausreichen, um eine geordnete Ausbildung zu gewährleisten. Insbesondere die „klassischen“ Vorlesungen bieten wegen der Zahl der Hörer kaum die Möglichkeit zu einer intensiven Mitarbeit der Studierenden. An den Universitäten werden deshalb begleitende Lehrveranstaltungen (wie Arbeitsgemeinschaften, Tutorien) angeboten, in denen der Unterrichtsstoff der Vorlesungen wiederholt, ergänzt und vertieft wird. Diese Lehrveranstaltungen mit kleiner Teilnehmerzahl werden in der Regel von Lehrbeauftragten, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Assistenten oder Referendaren geleitet.

Der Vorbereitung auf das Examen dienen Repetitions- und Klausurenkurse, die teilweise ganzjährig — auch während der Semesterferien — durchgeführt werden.

Zunehmende Bedeutung gewinnt das schriftliche Studienmaterial. In vielen Lehrveranstaltungen werden schriftliche Arbeitsunterlagen z. B. Gliederungen, Skripten, Gerichtsentscheidungen, Aktenauszüge und Musterlösungen verwandt. Daneben werden auch Lehrveranstaltungen durchgeführt, die eine Vorbereitung an Hand schriftlicher Unterrichtsprogramme voraussetzen. Audiovisuelle Medien werden dagegen erst vereinzelt verwandt.

b) Integration von Theorie und Praxis

Die herkömmliche Ausbildung beruht zwar auf der Trennung der theoretischen und praktischen Ausbildung in zwei Ausbildungsabschnitte. Diese organisatorische Trennung schließt eine inhaltliche Abstimmung jedoch nicht aus. Um die Ausbildung praxisnäher zu gestalten, haben die Universitäten personelle und sachliche Maßnahmen getroffen.

In den letzten Jahren sind in zunehmendem Maße Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte mit Lehraufträgen betraut worden. Von Praktikern werden vor allem Übungen und Arbeitsgemeinschaften angeboten. Daneben stellen eine Reihe von Hochschullehrern einen praktischen Bezug zu ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit her, indem sie ein Amt als Richter am Land- oder Oberlandesgericht wahrnehmen.

Verstärkt wird in den Lehrveranstaltungen Gewicht darauf gelegt, den Studierenden Einblick in die juristische Praxis zu vermitteln. Prozeßrechtliche Lehrveranstaltungen werden zum Teil schon im Zusammenwirken von Hochschullehrern und Praktikern durchgeführt, wobei die Vorlesungen durch den Besuch von Gerichtsverhandlungen ergänzt werden. Der Vorbereitung auf eine praktische Tätigkeit dienen außerdem Plan- und Prozeßspiele sowie die Verwendung von Akten und Aufgaben aus der Praxis als Unterrichtsmaterial.

Durchweg sehen die Ausbildungsordnungen der Länder vor, daß die Studierenden vor der ersten juristischen Staatsprüfung an einem Praktikum (von vier bis acht Wochen Dauer) teilnehmen. Während

dieser Zeit soll der Student Einblick in die Praxis der Rechtsprechung, Verwaltung oder Rechtsberatung erhalten. Teilweise wird ihm auch Gelegenheit zu eigener Mitarbeit gegeben.

c) Einbeziehung anderer Wissenschaften in das rechtswissenschaftliche Studium

Die Justizausbildungsordnungen der Länder gehen übereinstimmend davon aus, daß das Recht nicht isoliert erfaßt und angewendet werden kann. Die juristische Ausbildung muß daher nicht nur gründliche Kenntnisse des geltenden Rechts und seiner Systematik vermitteln, sondern auch die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts aufzeigen. Diese einheitliche Zielbestimmung ist als Programm zu verstehen, das stufenweise — insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Vertretern anderer für die Rechtswissenschaft relevanter Disziplinen — zu entwickeln ist. Ansätze für den Einbau anderer Wissenschaften in den Rechtsunterricht sind bereits zu erkennen.

Vorlesungen und Kurse, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechts behandelt werden, werden allgemein von den Universitäten angeboten. Mehrere Universitäten führen daneben besondere Lehrveranstaltungen z. B. über Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften für Juristen und fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Einführungskurse durch. Um die für die Juristenausbildung wesentlichen Erkenntnisse anderer Wissenschaften voll in die juristischen Lehrveranstaltungen zu integrieren, ist allerdings eine Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit erforderlich. Gegenwärtig werden nur vereinzelt rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen angeboten, die unter Mitwirkung anderer Wissenschaftler durchgeführt werden.

d) Neustrukturierung des Lehrstoffs

Die durch den Fortschritt von Technik und Wissenschaft und die damit verbundene Komplizierung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Differenzierung des Rechts hat zu einer erheblichen Ausweitung des juristischen Lehrstoffes geführt. Nur durch eine Neustrukturierung des Lehrstoffes kann sichergestellt werden, daß die juristische Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann.

Der Studienreformausschuß der Konferenz der Dekane der Rechtswissenschaftlichen und Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten hat in den Jahren 1968 und 1969 Empfehlungen vorgelegt, die auf eine Beschränkung des Prüfungs- und Lehrstoffes abzielen. Nach den Münchner Beschlüssen von 1968 sollte die Stoffverkürzung durch eine Zweiteilung des Lehrstoffes in Pflicht- und Wahlfächer erreicht werden. Die Mainzer Beschlüsse von 1969 sehen eine Unterteilung der Pflichtfächer in Kernfächer vor, die uneingeschränkt gelehrt werden sollen (z. B. die ersten drei Bücher des BGB), und in solche Fächer, bei denen nur bestimmte Gebiete behan-

delt werden sollen (z. B. aus dem Gesellschafts-, dem Arbeits-, Familien- und Erbrecht und dem besonderen Verwaltungsrecht).

Im Anschluß an die Mainzer Beschlüsse haben die Länder Kataloge von Pflichtfächern aufgestellt, die im wesentlichen übereinstimmen und etwa folgenden Inhalt haben:

Pflichtfächer sind:

- aus dem Bürgerlichen Recht:
BGB 1. bis 3. Buch (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht), Grundzüge des Familien- und Erbrechts;
- aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:
das Recht der Personengesellschaften und die Grundzüge des Aktienrechts;
- aus dem Arbeitsrecht:
das Recht des Arbeitsverhältnisses, das kollektive Arbeitsrecht;
- Strafrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil;
- aus dem öffentlichen Recht:
das Staatsrecht und das Allgemeine Verwaltungsrecht sowie aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht und das Polizei- und Ordnungsrecht;
- aus dem Prozeßrecht:
das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß, insbesondere Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz,
das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, aus dem Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilprozeßrecht die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung, die Rechtsbehelfe ¹⁾.

Auch bei den Wahlfachgruppen sind die Länder im wesentlichen den Mainzer Beschlüssen gefolgt. Diese sehen folgende Wahlfachgruppen vor:

- Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht und Internationale Organisationen;
- Verwaltungslehre und Verwaltungsprozeß;
- Familien- und Erbrecht, internationales Privatrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit;
- Deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Handels- einschließlich Wertpapierrecht;
- Kriminologie, Strafvollzug, Jugendstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten;

¹⁾ In Berlin gibt es daneben als weitere Pflichtfächer
— Allgemeine Rechtstheorie,
— Methodenlehre;
in Hessen gibt es als weiteres Pflichtfach:
— aus der Allgemeinen Rechtslehre:
Methodenlehre der Rechtswissenschaft.

- Rechsthistorische Fächer;
- Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie.

Die Länder haben die Einzelfächer dieser Wahlfachgruppen zum Teil erweitert und näher konkretisiert und sie zu sieben bis zwölf Wahlfachgruppen zusammengestellt ¹⁾.

Bisher hat die Neustrukturierung des Lehrstoffes noch nicht zu der angestrebten Verkürzung der Studienzeiten geführt. In den letzten Jahren besteht sogar eine Tendenz zu einer geringfügigen Verlängerung des Studiums. Im Bundesdurchschnitt hat sich die Studiendauer in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

1970	9,51 Semester
1971	9,65 Semester
1972	9,82 Semester
1973	9,95 Semester
1974	10,24 Semester ^{2), 3)}

Die Einführung von Wahlfachgruppen soll nicht nur zu einer Bewältigung der Stofffülle beitragen, sie soll gleichzeitig dem Studierenden Gelegenheit zu einem Vertiefungsstudium auf einem Gebiet geben, das seinen beruflichen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Die Leistungen in den Wahlfachgruppen entsprechen allerdings häufig nicht dem Standard, der bei einer Spezialisierung zu erwarten ist. Die Ursachen dafür sind zwar nicht eindeutig feststellbar; doch wird zu dieser Entwicklung beigetragen haben, daß einzelne Universitäten Schwierigkeiten haben, in allen Wahlfachgruppen ein hinreichend differenziertes Lehrangebot sicherzustellen.

Zum Teil mag die mangelnde Effizienz auch dadurch bedingt sein, daß die Wahl der Fächer nicht ausschließlich durch die Neigungen der Studierenden sondern durch den Zuschnitt der Wahlfachgruppen bestimmt wird. Wahlfachgruppen mit dem — vermeintlich — engsten Zuschnitt werden häufig bevorzugt. Um dem entgegenzuwirken, sind eine Reihe von Universitäten dazu übergegangen, innerhalb der Wahlfachgruppen Spezialisierungen zu ermöglichen.

Eine endgültige Beurteilung der Neustrukturierung des Lehrstoffes ist noch nicht möglich, da die Aufteilung des Lehrstoffes in Pflicht- und Wahlfachgruppen erst kurze Zeit zurückliegt und sich bei den Prüfungskandidaten noch nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang ausgewirkt hat.

2. Vorbereitungsdienst

Den zweiten Schwerpunkt des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. Septem-

¹⁾ Die Wahlfachgruppen der einzelnen Bundesländer sind in Anhang S. 88 ff. wiedergegeben.

²⁾ Die durchschnittliche Studiendauer in den Ländern ist aus dem Anhang S. 1 ff. zu ersehen.

³⁾ Bei der Berechnung der durchschnittlichen Dauer sind alle Kandidaten einschließlich der Wiederholer berücksichtigt.

ber 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) bilden die Bestimmungen, die eine Verbesserung des Vorbereitungsdienstes zum Ziel haben.

Als wesentliche Änderungen sieht das Gesetz eine Umstrukturierung und Konzentrierung des Vorbereitungsdienstes unter gleichzeitiger Verkürzung auf zwei Jahre vor.

- a) Ursprünglich dauerte der Vorbereitungsdienst dreieinhalb Jahre. Durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891) wurde die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt. Tatsächlich betrug seine Dauer jedoch häufig drei Jahre, da viele Referendare von der Möglichkeit, an einer zusätzlichen Ausbildung von sechs Monaten bei einer gewählten Stelle teilzunehmen, Gebrauch machten. Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes ist die Ausbildungsdauer daher faktisch um ein Jahr gekürzt worden.

Die erheblich ansteigende Zahl der Prüfungskandidaten für das zweite Examen — ihre Zahl ist zwischen 1970 und 1974 um etwa 85 v. H. gestiegen¹⁾ — hat sich nicht nachteilig auf die Dauer des Prüfungsverfahrens ausgewirkt. Die Dauer der zweiten Prüfung beträgt — in den einzelnen Ländern unterschiedlich — im Durchschnitt vier bis sechs Monate.

- b) Damit die erhebliche Kürzung des Vorbereitungsdienstes sich nicht negativ auf den Ausbildungserfolg auswirkt, ist der Vorbereitungsdienst gestrafft worden.

Bis zum Erlaß des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes war der Vorbereitungsdienst in viele Ausbildungsstationen von teilweise recht kurzer Dauer aufgespalten. Nunmehr sind höchstens fünf Ausbildungsabschnitte zugelassen. Jeder Referendar muß während des Vorbereitungsdienstes vier Pflichtstationen ableisten, und zwar bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft, bei einer Verwaltungsbehörde und bei einem Rechtsanwalt. Die Pflichtstationen dienen der Ausbildung in den drei Kernbereichen juristischer Tätigkeit: Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung. Diese exemplarische Ausbildung wird durch eine Spezialisierungsphase ergänzt.²⁾ In diesem Ausbildungsabschnitt kann sich der Referendar je nach seinen Neigungen und seinem Berufsziel für eine vertiefte Ausbildung in einer der vier Pflichtstationen entscheiden oder unter einer

Reihe anderer geeigneter Stellen seine Auswahl treffen.

Die bundesrechtlichen Änderungen setzen allerdings nur den Rahmen für eine effektivere Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes. Die Länder haben — wie sich im einzelnen aus Abschnitt IV ergibt — eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um den Vorbereitungsdienst zu intensivieren. Wesentliche Fragen haben die Länder weitgehend übereinstimmend geregelt. In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Regelungen zu erwähnen:

Um eine sachgerechte Einführung in die praktische Tätigkeit und eine darauf aufbauende Ausbildung zu gewährleisten, sind feste Einstellungsstermine für Referendare vorgesehen. Ausbildungspläne erläutern jeweils für die einzelnen Ausbildungsabschnitte das Ausbildungsziel, den Ausbildungsgegenstand und die Ausbildungsmethoden.

Um die verkürzte Ausbildungszeit voll auszunutzen, sollen die Referendare in der Regel ganztätig beschäftigt werden und am beruflichen Tagesablauf ihres Ausbilders teilnehmen. Nebenbeschäftigungen werden deshalb nur noch im beschränkten Umfang genehmigt. Durch mitarbeitensintensive Unterrichtsmethoden soll die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften ergiebiger gestaltet werden. In der Stationsausbildung sollen den Referendaren so frühzeitig und so weitgehend, wie nach ihrer Befähigung und ihrem Ausbildungsstand möglich, Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Möglichkeiten hierzu hat das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes durch eine Änderung des § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes im gerichtlichen Bereich erheblich erweitert. Darüber hinaus sollen nach den Justizausbildungsordnungen der Länder Referendare auch in den anderen Ausbildungsabschnitten in möglichst weitgehendem Umfang mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden.

- c) Das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes hat abweichend vom bisher geltenden Recht die Dauer der Ausbildungsstationen nicht mehr bundeseinheitlich festgelegt. Der Spielraum der Länder ist nur dadurch eingengt, daß nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 DRiG die Ausbildung bei einer Stelle mindestens drei Monate dauern muß und die Zahl der Ausbildungsstellen auf fünf beschränkt ist.

Diese Regelung hat nicht zu einer Zersplitterung der herkömmlichen Ausbildung geführt, da in den Ländern die zeitliche Einteilung des Vorbereitungsdienstes weitgehend nach einheitlichen Maßstäben erfolgt ist.¹⁾ Für die Ausbildung im Bereich der Rechtsprechung sind überwiegend zehn Monate, im Land Baden-Württemberg elf Monate vorgesehen. Die Ausbildungszeit im Bereich der Verwaltung beträgt sechs Monate. Die

1) 1970 2 967 Kandidaten
1971 3 204 Kandidaten
1972 3 461 Kandidaten
1973 4 393 Kandidaten
1974 5 491 Kandidaten (vgl. Anhang S. 82 ff.)

2) In Berlin wird das Konzept einer stärkeren Spezialisierung nicht auf die Wahlstation beschränkt (vgl. S. 21)

1) wegen der Einzelheiten s. Anhang S. 94

Dauer der Ausbildung im Bereich der Rechtsberatung ist in den meisten Ländern auf drei Monate, in Hamburg und Nordrhein-Westfalen auf vier Monate und in Schleswig-Holstein auf fünf Monate festgelegt worden; in Bremen kann sich der Referendar für eine Ausbildungszeit zwischen drei und sechs Monaten entscheiden. Für die Ausbildung in der Pflichtwahlstation sind überwiegend drei oder vier Monate vorgesehen. Hessen und Niedersachsen haben die Dauer dieses Abschnitts auf sechs Monate festgelegt, während in Bremen die Ausbildungszeit nach Wahl des Referendars drei bis sechs Monate beträgt.

Hinsichtlich der zeitlichen Einteilung des Vorbereitungsdienstes nimmt Berlin eine Sonderstellung ein. Das Gesetz schreibt lediglich vor, daß die Ausbildungszeit bei einer Stelle mindestens drei Monate, in der Pflichtstation bei einem ordentlichen Gericht mindestens sechs Monate beträgt. Dieser Regelung liegt die Auffassung zugrunde, daß die Intensivierung und der Erfolg der Ausbildung in erster Linie von dem Interesse des Referendars abhängen. Der Referendar kann deshalb die Gestaltung seines Vorbereitungsdienstes weitgehend selbst bestimmen. Von zehn Schwerpunktgebieten (Berufsfeldern) muß er sich für zwei entscheiden; er kann nach Maßgabe der verfügbaren Plätze seine Ausbildungsstellen wählen und die Dauer der Ausbildungsstationen in folgendem Rahmen selbst bestimmen: im Bereich der Rechtsprechung neun bis fünfzehn Monate, im Bereich der Verwaltung drei bis neun Monate, im Bereich der Rechtsberatung drei bis neun Monate. Die Pflichtwahlstation kann drei oder sechs Monate dauern oder zugunsten einer Verlängerung der Pflichtstationen entfallen. In der zweiten Staatsprüfung wird besonderes Gewicht auf die Schwerpunktgebiete gelegt. Diese im Rahmen der herkömmlichen Ausbildung am weitesten gehende Neuordnung läßt wichtige Erkenntnisse über Möglichkeiten und Vorzüge einer Spezialisierung erwarten.

3. Prüfungen

Das Deutsche Richtergesetz enthielt bei seinem Inkrafttreten keine Bestimmungen über die Gestaltung der in § 5 Abs. 1 DRiG vorgesehenen juristischen Prüfungen. Die dadurch bedingte unterschiedliche Ausgestaltung der Prüfungen¹⁾ sowie die unterschiedlichen Notenskalen haben dazu beigetragen, daß die Prüfungsergebnisse in den Ländern in einem Maße voneinander abwichen, daß ihre Vergleichbarkeit dadurch erheblich beeinträchtigt worden ist. Der Deutsche Bundestag hat die Länder deshalb durch seine am 24. Juni 1971 verabschiedete Entschließung gebeten, eine Vereinheitlichung der Bewertungssysteme anzustreben.

Mit diesen Problemen hatten sich unmittelbar vorher die Justizminister und -senatoren der Länder auf ihrer Sonderkonferenz am 14. und 15. Juni 1971

befaßt und sich dafür ausgesprochen, die Prüfungsnoten auf der Grundlage der Empfehlungen der Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 20. Juni 1969 zu vereinheitlichen.

Diese Empfehlungen waren dadurch gekennzeichnet, daß bereits für eine durchschnittliche Leistung die Note „befriedigend“ und nicht — wie in einigen Ländern — die Note „ausreichend“ erteilt werden sollte.

Auf Grund der Entschließung der Justizministerkonferenz vom 14. und 15. Juni 1971 haben die Länder Notenskalen eingeführt, die nur noch geringfügige sprachliche Unterschiede aufweisen, in denen jedoch der Sache nach die Prüfungsnoten einheitlich wie folgt definiert sind:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

Die Ergebnisse der zweiten Prüfungen in den Ländern sind nicht nur durch die uneinheitlichen Bewertungssysteme, sondern auch durch die unterschiedliche Regelung der Anrechnung von Ausbildungszeugnissen, die von der Nichtberücksichtigung bis zur hälftigen Anrechnung reichte, beeinflusst worden. Um dadurch bedingte Verzerrungen zu verringern, beschränkt der durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes eingeführte § 5 d Satz 2 DRiG die Anrechnung von Noten für Leistungen im Vorbereitungsdienst auf die Gesamtnote auf ein Drittel. Daneben läßt § 5 d DRiG Abschichtungsprüfungen zu.

§ 5 d Satz 2 DRiG hat die unterschiedliche Anrechnungspraxis zwar gemildert, nicht aber beseitigt.

Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein berücksichtigen die Ausbildungsnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote zu einem Drittel. Ähnliche Regelungen haben die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz¹⁾ und das Saarland²⁾ getroffen, in denen die Ausbildungsnote zu drei Zehntel in die Abschlußnote einfließt. In Baden-Württemberg und Bayern werden dagegen bei der Bildung der Abschlußnote die Ausbildungszeugnisse nicht berücksichtigt.

Die Anrechnung der Ausbildungsnoten wirkt sich im Durchschnitt günstig auf das Prüfungsergebnis

¹⁾ wegen der derzeit geltenden landesrechtlichen Regelungen vgl. S. 95 f. Anhang

¹⁾ vgl. Fußnote 1 S. 59

²⁾ vgl. Fußnote 1 S. 63

aus. So haben beispielsweise im Jahre 1973 in Hamburg 28,66 v. H. der geprüften Kandidaten durch die Anrechnung der Ausbildungszeugnisse ihre Prüfungsgesamtnote verbessert. Ähnliche Ergebnisse liegen aus Niedersachsen vor. Dort hat die Anrechnung der Ausbildungsnote in etwa 32 v. H. der Prüfungen bewirkt, daß die Abschlußnote um eine Notenstufe über der Prüfungsnote liegt.

Soweit Ergebnisse aus den Ländern vorliegen, wird bei den Ausbildungsnoten verhältnismäßig wenig differenziert. Der Schwerpunkt der Ausbildungsnoten liegt bei „gut“ und „vollbefriedigend“. Auf diese beiden Prädikate entfielen im Jahre 1973 in Hamburg und Rheinland-Pfalz ca. drei Viertel in Niedersachsen fast 95 v. H. der Noten.

Einige Länder haben von der Ermächtigung des § 5 d DRiG Gebrauch gemacht, Teile von Prüfungen in die Ausbildungszeit vorzuerlegen. In Berlin werden von insgesamt acht Prüfungsklausuren drei Klausuren in den Rechtsgebieten Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege und Verwaltung während des Vorbereitungsdienstes geschrieben. Die drei Arbeiten werden am Ende der Ausbildung in der Pflichtstation und der Pflichtarbeitsgemeinschaft des betreffenden Gebietes angefertigt.

Im Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes für die Große Juristische Staatsprüfung der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein kann die häusliche Arbeit während der letzten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes angefertigt werden.

In Niedersachsen werden alle drei Prüfungsklausuren abgeschichtet. Die Klausuren im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht werden am Ende des thematisch zugeordneten Ausbildungsabschnitts geschrieben. Diese Regelung hat dazu geführt, daß Niedersachsen mit durchschnittlich vier Monaten die kürzeste Prüfungsdauer hat.

In den übrigen Ländern ist keine Abschichtung von Prüfungsleistungen vorgesehen.

Trotz der bundesrechtlichen Teilregelung der juristischen Prüfungen und der Vereinheitlichung der Bewertungssysteme sind die erheblichen Unterschiede bei den Prüfungsergebnissen in den Ländern nicht beseitigt worden.¹⁾

Nach wie vor weist der Anteil der nichtbestandenen Prüfungen in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede auf. Dieser Anteil schwankte im Jahre 1974 bei der ersten Prüfung zwischen 13,46 v. H. in Rheinland-Pfalz und 28,71 v. H. in Bayern²⁾, bei der zweiten Prüfung zwischen 2,01 v. H. in Rheinland-

¹⁾ vgl. Übersichten über Prüfungsergebnisse 1971 bis 1974 Anhang S. 78 ff.

²⁾ im Bundesdurchschnitt 22,28 v. H. (vgl. Anhang S. 83)

Pfalz und 11,24 v. H. im Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein^{1), 2)}.

Auch der Anteil der mit einem Prädikat bestandenen Prüfungen weicht in den Ländern erheblich voneinander ab.

Dieser Anteil lag im Jahre 1974 bei der ersten Prüfung zwischen 35,29 v. H. in Hamburg und 61,13 v. H. in Niedersachsen^{3), 4)}, bei der zweiten Prüfung zwischen 41,47 v. H. in Bayern und 94,87 v. H. in Niedersachsen⁵⁾.

Vor dem Inkrafttreten des § 5 d DRiG und der Einführung einheitlicher Notensysteme in den Ländern im Jahre 1971 reichte der Anteil der nichtbestandenen Prüfungen bei der ersten Prüfung von 7,17 v. H. in Schleswig-Holstein bis 29,57 v. H. in Bayern⁶⁾, bei der zweiten Prüfung von 0 v. H. im Saarland bis 11,19 v. H. in Nordrhein-Westfalen⁷⁾. Der Prozentsatz der mit einem Prädikat bestandenen Prüfungen schwankte im Jahre 1971 bei der ersten Prüfung zwischen 35,59 v. H. in Bayern und 66,26 v. H. in Hessen⁸⁾, bei der zweiten Prüfung zwischen 55,16 v. H. in Bayern und 88,51 v. H. in Rheinland-Pfalz^{9), 10)}.

Die Unterschiede bei den Prozentsätzen der mißlungenen Prüfungen und bei den mit Prädikat bestandenen ersten Prüfungen haben demnach abgenommen, jedoch sind die Divergenzen bei den mit Prädikat bestandenen zweiten Prüfungen nicht unerheblich angestiegen. Zu beachten ist allerdings, daß die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die Abschichtung von Prüfungsteilen und neue Notensysteme in mehreren Ländern erst im Jahre 1972 eingeführt worden sind. Es besteht daher die Möglichkeit, daß sich die Unterschiede zwischen den Ländern verringern, wenn mit der Handhabung der einheitlichen Notensysteme und der neuen Prüfungsbestimmungen mehr Erfahrungen gewonnen worden sind.

¹⁾ im Bundesdurchschnitt 8,16 v. H. (vgl. Anhang S. 87)

²⁾ Für Schleswig-Holstein lag der Anteil sogar bei 12,46 v. H., für einen Vergleich ist jedoch nur der Gesamtbereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes aussagekräftig (vgl. Anhang S. 87).

³⁾ im Bundesdurchschnitt 42,68 v. H. (vgl. Anhang S. 82 f.)

⁴⁾ Der Prozentsatz bezieht sich auf die Gesamtzahl der geprüften Kandidaten einschließlich derjenigen, die die Prüfung nicht bestanden haben.

⁵⁾ im Bundesdurchschnitt 63,47 v. H. (vgl. Anhang S. 86 f.)

⁶⁾ im Bundesdurchschnitt 16,24 v. H. (vgl. Anhang S. 79)

⁷⁾ im Bundesdurchschnitt 6,37 v. H. (vgl. Anhang S. 85)

⁸⁾ im Bundesdurchschnitt 49,04 v. H. (vgl. Anhang S. 78 f.)

⁹⁾ im Bundesdurchschnitt 64,48 v. H. (vgl. Anhang S. 84 f.)

¹⁰⁾ Für Bremen lag der Prozentsatz sogar bei 92,31 v. H. für den Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes jedoch bei 86,86 v. H. (vgl. Anhang S. 84 f.).

B. Neuordnung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungssysteme in den Ländern auf der Grundlage der §§ 5 a und 5 d des Deutschen Richtergesetzes ¹⁾

Baden-Württemberg

A. Der Vorbereitungsdienst

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Gerichtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, daß er die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennt und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anzuwenden weiß. Der Erreichung dieses Ziels dienen Stationsausbildung und Lehrveranstaltungen, wobei der Gerichtsreferendar auch zu zielstrebigem Selbststudium anzuleiten ist. Am Ende der Ausbildung soll er befähigt sein, sich in angemessener Zeit auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht besonders ausgebildet wurde.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Während des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar ausgebildet:

1. sieben Monate in Zivilsachen bei einem Landgericht oder Amtsgericht,
2. vier Monate in Strafsachen bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Amtsgericht oder Landgericht,
3. sechs Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
4. drei Monate bei einem Rechtsanwalt,
5. vier Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Pflichtwahlstation).

Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bei einer Erkrankung von mehr als einem Monat vorgesehen.

Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Referendar folgende Stellen zur Wahl angeboten:

- a) eine Ausbildungsstelle der Pflichtstationen oder ein Oberlandesgericht;
- b) eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes;
- c) ein Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit;
- d) ein Notar;

¹⁾ Dieser Abschnitt beruht auf Berichten der Landesjustizverwaltungen nach dem Stand vom 1. Januar 1975.

- e) eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband oder eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung;
- f) ein Wirtschaftsunternehmen;
- g) eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle oder ein ausländischer Rechtsanwalt;
- h) eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte wissenschaftliche und praktische Ausbildung gewährleistet ist.

Im Jahre 1973 haben sich von 263 Referendaren 198 in der Wahlpflichtstation für eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt entschieden. 20 Referendare haben ein Zivilgericht, 14 eine Verwaltungsbehörde und 31 sonstige Stellen als Ausbildungsstation gewählt.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die Einstellung von Referendaren in den Vorbereitungsdienst erfolgt nur zu bestimmten Terminen. Für die meisten Landgerichte sind jährlich zwei Einstellungstermine, für die Landgerichte Stuttgart, Freiburg und Heidelberg vier Einstellungstermine festgesetzt worden. Eine Einstellung zu anderen als diesen Terminen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wartefristen gibt es derzeit noch nicht.

Im Bedarfsfall kann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn die in den Oberlandesgerichtsbezirken vorhandenen Ausbildungsstellen belegt sind.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Der zeitliche Umfang der Stationsausbildung ist nicht fixiert und unterliegt im einzelnen der unterschiedlichen Handhabung der Ausbildungsstellen. Der Referendar soll jedoch am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen, soweit es die Ausbildung erfordert. Die Genehmigung von Nebentätigkeiten unterliegt aus diesem Grund einer restriktiven Handhabung. Im Universitätsbereich wird lediglich die Ausübung einer Nebentätigkeit als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter oder als Korrekturassistent, nicht jedoch als wissenschaftlicher Assistent zugelassen.

Ausbildungspläne können von den Ausbildungsstellen verlangt werden. Bisher ist davon nur teilweise Gebrauch gemacht worden.

Während der Ausbildung in Zivilsachen, in Strafsachen und in der Verwaltung ist je eine Vorlagearbeit zu fertigen.

Einzelzuweisung ist die Regel, Gruppenausbildung ist möglich und wird in örtlich unterschiedlichem Ausmaß praktiziert. Ausbildungsrichter und Ausbildungskammern, die zum Zwecke der Stationsausbildung von richterlichen Aufgaben teilweise freigestellt sind, gibt es nicht.

Die Ausbilder erhalten für Auswahl und Korrektur der Vorlagearbeiten im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht eine Vergütung.

Eine spezielle Fortbildung der Ausbilder wird nicht durchgeführt.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften werden bei den Landgerichten durchgeführt. Referendare mit gleichem Ausbildungsstand werden zusammengefaßt. Die Teilnehmerzahl beträgt in der Regel ca. 25. Die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht werden fortlaufend parallel unterrichtet, wobei jeweils das der laufenden Stationsausbildung entsprechende Rechtsgebiet schwerpunktmäßig behandelt wird.

Der zeitliche Umfang beträgt vier Wochenstunden. Hinzu kommen in den drei Rechtsgebieten insgesamt 30 Übungsklausuren mit jeweils fünfstündiger Bearbeitungszeit.

Arbeitsgemeinschaftsleiter sind Richter und Beamte des höheren Dienstes. Andere Personen sind nicht in nennenswertem Umfang tätig, können aber zu Sonderveranstaltungen (Vorträgen) herangezogen werden.

Den Arbeitsgemeinschaftsleitern wird Lehrmaterial zur Verfügung gestellt, das von Arbeitsgruppen gesammelt und aufgearbeitet wird.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaften wird in der Regel nebenamtlich ausgeübt. Die Unterrichtsvergütung beträgt 23 DM pro Unterrichtsstunde (45 Min.). Lediglich die Ausbildungsleiter bei den Landgerichten haben auch hauptamtliche Unterrichtsverpflichtungen.

Zur Fortbildung werden in erster Linie für die Ausbildungsleiter berufspädagogische Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. In Besprechungen mit den Arbeitsgemeinschaftsleitern werden die dort gewonnenen Erkenntnisse weitervermittelt.

6. Lehrgänge für Referendare

Zu Beginn der Ausbildungsabschnitte in Zivilsachen, Strafsachen und in der Verwaltung finden jeweils Einführungslehrgänge statt, und zwar in Zivilsachen dreiwöchig (60 Unterrichtsstunden), in Strafsachen einwöchig (20 Unterrichtsstunden), und in der Verwaltung zweiwöchig (40 Unterrichtsstunden). Die Lehrgänge haben die Aufgabe, den Referendar auf die praktische Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten vorzubereiten.

Während des Ausbildungsabschnitts in Zivilsachen findet ein einwöchiger Lehrgang über die freiwillige

Gerichtsbarkeit statt (20 Stunden). Daneben finden jährlich zwei Arbeitswochen für je 60 Teilnehmer statt.

7. Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung

In jeder Arbeitsgemeinschaft kann ein Sprecher gewählt werden, der die Interessen der Arbeitsgemeinschaft in der Ausbildung vertritt. Auf der Ebene der Oberlandesgerichte finden Sprecherkonferenzen statt. Die Sprecher stehen in allen Ausbildungsangelegenheiten mit den Ausbildungsleitern in Verbindung. Die Sprecherkonferenzen werden beim Erlass allgemeiner Ausbildungsvorschriften gehört.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und einem Prüfer für jeden der vier Prüfungsabschnitte der mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende kann einen Abschnitt übernehmen. Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt werden, begutachtet.

Als Prüfer können mitwirken:

1. der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes;
2. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren des Rechts an den Universitäten der Prüfungsorte;
3. andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder als Universitätslehrer in der Juristenausbildung tätig sind, kraft Berufung durch das Justizministerium.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Das Prüfungsverfahren wird vom Landesjustizprüfungsamt jährlich in zwei Kampagnen an den Prüfungsorten Freiburg i. Br., Heidelberg, Mannheim und Tübingen durchgeführt. Es dauert etwa drei Monate.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß mit Erfolg teilgenommen haben:

1. an einer Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene;
2. an einer Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene;
3. an einer Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene;
4. an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche

Grundlagen des Rechts oder die Methode der Rechtsanwendung behandelt werden;

5. an einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung für Juristen.

In den Übungen zu Nummern 1 bis 3 muß der Bewerber eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit gefertigt, in den Lehrveranstaltungen zu Nummern 4 und 5 ein Referat erstattet oder eine Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit gefertigt haben. Diese Leistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet worden sein.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. Es sind anzufertigen:

1. drei Arbeiten aus dem Zivilrecht;
2. zwei Arbeiten aus dem Strafrecht;
3. zwei Arbeiten aus dem Öffentlichen Recht;
4. eine Arbeit aus der von dem Kandidaten angegebenen Wahlfachgruppe.

Die Aufgaben können praktische Fälle oder theoretische Themen sein und sich bei den Arbeiten zu Nummern 1 bis 3 auch auf das jeweilige Verfahrensrecht erstrecken, soweit es Prüfungsgegenstand ist. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Kandidaten an je einem Tag vier Stunden zur Verfügung.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in die vier Abschnitte Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und die von dem Kandidaten gewählte Wahlfachgruppe. Für jeden Kandidaten ist eine Prüfungsdauer von einer Stunde vorgesehen.

e) Bewertungssystem

Die Prüfungsleistungen werden mit Punkten, denen bestimmte Noten zugeordnet sind, bewertet. Die Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ermittelt.

Bei der Ermittlung sind die erzielten Punktzahlen der acht Aufsichtsarbeiten und der Leistungen in den vier mündlichen Prüfungsabschnitten zusammenzurechnen und durch zwölf zu teilen. Die Durchschnittspunktzahl ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Endpunktzahl 4,0 erreicht hat.

Im Interesse einer objektiven Bewertung werden die Aufsichtsarbeiten unter einer Kennziffer geschrieben. Die Liste über die Kennziffern der Kandidaten darf den Prüfern nicht vor der endgültigen Bewertung der Arbeiten bekanntgegeben werden.

Wer in der schriftlichen Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von weniger als 3,5 Punkten erreicht, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung werden allerdings auch in diesem Fall noch mündlich geprüft.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bis zur Wiederholung der Prü-

fung ist das Studium in der Regel ein Jahr fortzusetzen.

2. Zweite Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Prüfungsbehörde ist das Landesjustizprüfungsamt beim Justizministerium, Ausbildungsbehörden sind die Oberlandesgerichte.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Prüfer für jeden der vier Prüfungsabschnitte und dem Berichterstatter für den Aktenvortrag. Der Vorsitzende und der Berichterstatter können einen Prüfungsabschnitt übernehmen. Der Prüfungsausschuß trifft die Entscheidungen über die Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bewertung der Aufsichtsarbeiten, die von zwei Prüfern unabhängig begutachtet werden.

Als Prüfer können mitwirken:

1. der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes;
2. die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes;
3. andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, kraft Berufung durch das Justizministerium.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die zweite Prüfung wird jährlich in zwei Kampagnen durchgeführt. Das Prüfungsverfahren dauert etwa fünf Monate.

c) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und mündlichen Teil zusammen. Der schriftliche Teil besteht aus neun Aufsichtsarbeiten. Es sind anzufertigen:

1. vier Aufgaben aus dem Zivilrecht;
2. zwei Aufgaben aus dem Strafrecht;
3. drei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht.

Die Aufsichtsarbeiten müssen praktische Fälle zum Gegenstand haben. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Eine Abschichtung von Prüfungsleistungen findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung umfaßt einen Aktenvortrag und vier Prüfungsabschnitte, davon zwei im Zivilrecht, einen im Strafrecht und einen im Öffentlichen Recht. Auf jeden Kandidaten soll ohne den Aktenvortrag etwa eine Stunde Prüfungszeit entfallen. Die Pflichtwahlstation wird in der Prüfung nicht besonders berücksichtigt.

d) Bewertungssystem

Die Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ermittelt. Bei ihrer Ermittlung sind die Aufsichtsarbeiten mit

insgesamt

9/14

und die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit insgesamt 5/14

davon 1/14 für den Aktenvortrag und 4/14 für das Prüfungsgespräch zu berücksichtigen.

Die Durchschnittspunktzahl ist bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln.

Die Ausbildungsnote wird bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nicht mit einem festen Anteil berücksichtigt. Der Prüfungsausschuß kann jedoch die Durchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Kandidaten in der Prüfung, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, gewonnen hat, bestätigen oder bis zu zwei Punkten heben.

Die Aufsichtsarbeiten werden unter einer Kennziffer geschrieben. Wer in der schriftlichen Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von weniger als 3,5 Punkten erreicht, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; allerdings werden Teilnehmer an einer Wiederholungsprüfung auch in diesem Fall mündlich geprüft.

Die Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Das Landesjustizprüfungsamt kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn der Referendar in der Wiederholungsprüfung eine Endpunktzahl von mindestens 3,5 erreicht hat, ein besonderer Härtefall vorliegt und der Prüfungsausschuß der letzten Prüfung die nochmalige Wiederholung befürwortet hat, weil zu erwarten ist, daß der Referendar bei weiterer Vorbereitung das Ausbildungsziel erreichen wird.

Bayern

A. Vorbereitungsdienst

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Referendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. Am Ende der Ausbildung soll der Referendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Während des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar ausgebildet:

- a) sieben Monate bei einem Zivilgericht der ersten Instanz;
- b) drei Monate bei einem Strafgericht der ersten Instanz oder einer Staatsanwaltschaft;
- c) fünf Monate bei einem Landratsamt einer kreisfreien Stadt oder einer großen Kreisstadt;
- d) drei Monate bei einer Regierung oder, nach Wahl des Referendars, bei einem Verwaltungsgericht;
- e) drei Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Pflichtwahlstation);
- f) drei Monate bei einem Rechtsanwalt.

Hat der Referendar das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht oder den Anforderungen in der Arbeitsgemeinschaft nicht entsprochen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Regierungspräsident den Ausbildungsabschnitt bis zu

drei Monaten verlängern. In diesem Fall verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend. Ein weiterer Fall der Verlängerung kann sich bei längerer Krankheit ergeben.

Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar vier Gruppen zur Wahl angeboten:

Justiz,

Verwaltung,

Wirtschaft/Finanzwesen,

Arbeits- und Sozialrecht.

Für das Pflichtwahlpraktikum sind allgemein folgende Stellen zugelassen:

Justiz

- a) Oberlandesgericht — Zivilsenat, Landgericht — Berufungskammer (hilfsweise Zivilkammer der ersten Instanz),
- b) Landgericht — Strafkammer — Jugendkammer, Amtsgericht — Jugendgericht, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft,
- c) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft,
- d) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht — Beschwerdekammer,
- e) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar).

Verwaltung

- a) Regierung,
- b) Kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt,
- c) Verwaltungsgericht,

- d) Verwaltung des Deutschen Bundestages,
Verwaltung des Bundesrates,
Dienststelle des Bayerischen Staatsministers für
Bundesangelegenheiten in Bonn,
Verwaltung des Bayerischen Landtags,
Verwaltung des Bayerischen Senats,
- e) Europäische Gemeinschaften,
- f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in
Speyer.

Wirtschaft/Finanzwesen

- a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),
- b) Bundesbahndirektion,
- c) Oberpostdirektion,
- d) Finanzbehörde,
- e) Finanzgericht,
- f) Europäische Gemeinschaften.

Arbeits- und Sozialrecht

- a) Landesarbeitsgericht,
- b) Arbeitsgericht,
- c) Landessozialgericht,
- d) Sozialgericht,
- e) Regierung (Sozialabteilung),
- f) Landesarbeitsamt,
- g) Bundesanstalt für Arbeit (insbesondere Institut
für Arbeitsmarkt- und Berufsordnung),
- h) Internationales Arbeitsamt in Genf.

Weitere Stellen können allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden, wenn

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Betreuer,
- c) ein geeigneter Ausbildungsplan

vorhanden sind und eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Im März 1974 waren von 410 Referendaren 104 in der Pflichtwahlstation bei einer Verwaltungsbehörde, 62 Referendare bei einem Zivilgericht, 19 bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft, 15 bei einem Rechtsanwalt und 210 bei sonstigen Stellen.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die Einstellung von Referendaren in den Vorbereitungsdienst erfolgt nur zu festen Terminen, und zwar jeweils Mitte März und Mitte September eines jeden Jahres.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Die Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen enthalten Richtlinien über die Ausbildungsziele in den Stationen.

Eine gesetzliche Regelung für den zeitlichen Umfang in der Stationsausbildung besteht nicht. Die Arbeitszeit und Präsenzpflcht werden von dem jeweiligen Ausbilder bestimmt.

Eine Nebentätigkeit wird vor Ablegung des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung grundsätzlich nicht genehmigt. Ausnahmsweise wird die Genehmigung für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Übungsassistent usw. an den juristischen Fakultäten — Fachbereichen — erteilt, wenn der Referendar die erste juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note befriedigend bestanden hat oder sowohl in der praktischen Tätigkeit wie in der Arbeitsgemeinschaft mit befriedigend beurteilt worden ist und die Tätigkeit 12 Stunden/Woche bzw. $\frac{1}{3}$ Stelle nicht übersteigt.

Grundsätzlich werden den Ausbildern bei der Justiz bis zu zwei Referendare zugewiesen. Es laufen jedoch Versuche mit Ausbildungsrichtern und -kammern, bei denen mehrere Referendare zusammengefaßt werden. Eine Entlastung und zusätzliche Vergütung für Ausbilder sind nicht vorgesehen.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. Regierungspräsidenten eingerichtet. Hierfür ist eine Richtzahl von 25 Teilnehmern vorgesehen.

Durch die Arbeitsgemeinschaften sollen anhand der Stoffpläne die theoretischen Grundkenntnisse ergänzt, erweitert und vertieft und die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen ausgebaut werden. Der Referendar soll zur eigenen, selbständigen Arbeit angeregt und zur Mitarbeit herangezogen werden.

Der Referendar hat während der Ausbildung in den Pflichtstationen an den Arbeitsgemeinschaften für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt teilzunehmen, die wöchentlich vier bis sechs Stunden dauern.

Während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und beim Rechtsanwalt ist der Referendar verpflichtet, an der Arbeitsgemeinschaft der Justiz teilzunehmen. Während der Ausbildung beim Rechtsanwalt hat der Referendar außerdem an der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen. Der zeitliche Umfang dieser Arbeitsgemeinschaften beträgt zwei bis drei Stunden in der Woche. Während des Pflichtwahlpraktikums werden nach Möglichkeit besondere, auf die jeweilige Wahlfachgruppe bezogene Arbeitsgemeinschaften errichtet.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaften haben Richter, Staatsanwälte oder Verwaltungsbeamte. Dritte können in bestimmten Grenzen vom Leiter zur Mitwirkung herangezogen werden.

Für die Arbeitsgemeinschaftsleiter finden sowohl auf Landesebene wie innerhalb der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke regelmäßige Fortbildungstagen statt.

Den Arbeitsgemeinschaftsleitern wird Lehrmaterial zur Verfügung gestellt.

6. Lehrgänge für Referendare

Der Referendar hat an folgenden Lehrgängen teilzunehmen:

Einführungslehrgang in Zivilsachen etwa drei Wochen,

Einführungslehrgang in Strafsachen etwa zwei Wochen,

Einführungslehrgang in die Verwaltung zwei Wochen,

Arbeitslehrgang bis zu zwei Wochen während der Justizausbildung,

Steuerrechtslehrgang bis zu zwei Wochen während der Verwaltungsausbildung.

Der Präsident des Oberlandesgerichts und der Regierungspräsident können anordnen, daß die Referendare an weiteren Lehrgängen oder Arbeitswochen teilnehmen.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungskommission

Eine Prüfungskommission besteht für die mündliche Prüfung. Sie setzt sich in der Regel aus zwei Hochschullehrern oder sonstigen akademischen Lehrpersonen an den Landesuniversitäten, einem Prüfer aus dem Bereich der Justiz und einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung zusammen.

Die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erfolgt durch zwei Prüfer. Die Zahl der Prüfer erhöht sich, wenn mehr als 200 Kandidaten an der Prüfung teilnehmen.

Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Als Prüfer können bestellt werden:

- a) Hochschullehrer der Rechte und der Volkswirtschaftslehre im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes,
- b) sonstige akademische Lehrpersonen,
- c) Richter und Staatsanwälte,
- d) Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
- e) Rechtsanwälte und Notare.

Alle Prüfer mit Ausnahme der Hochschullehrer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Organisation des Prüfungsverfahrens erfolgt durch das Landesjustizprüfungsamt. Es werden jährlich zwei Prüfungskampagnen im März/April und September/Okttober durchgeführt. Die Dauer des Prüfungsverfahrens liegt im Durchschnitt bei dreieinhalb Monaten.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß mit Erfolg teilgenommen haben:

- a) an einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht;
- b) an einer Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht;
- c) an einer Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht;
- d) an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden;
- e) an Lehrveranstaltungen über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. Es sind zu fertigen:

- a) vier Aufgaben aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts;
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts einschließlich des Strafverfahrensrechts;
- c) zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens;
- d) eine Aufgabe aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe.
Für jede Wahlfachgruppe wird eine Aufgabe gestellt, für die Wahlfachgruppe Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, und zwar eine aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte und eine aus dem Gebiet der Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie.

Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfungsteilnehmer an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) das Bürgerliche Recht einschließlich des Verfahrensrechts;
- b) das Strafrecht und Strafverfahrensrecht;
- c) das Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens;
- d) die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorgesehen.

e) Bewertungssystem

Die Prüfungsgesamtnote wird mathematisch errechnet.

Bei der Ermittlung sind die Einzelnoten der acht Aufsichtsarbeiten und der Leistungen in den vier mündlichen Prüfungsabschnitten zusammenzurechnen.

nen und durch zwölf zu teilen. Die Prüfungsgesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens ausreichend (5,50) ist.

Die Aufsichtsarbeiten werden unter einer Kennziffer geschrieben.

Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 5,50 oder in mehr als vier Aufsichtsarbeiten eine schlechtere Note als 5,00 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist möglich.

2. Zweite Prüfung

a) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfern für den Bereich der Justiz, einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung und einem Prüfer für den Bereich der von dem Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe. Von den Prüfern muß mindestens je einer Zivilrecht, Strafrecht und das allgemeine Öffentliche Recht vertreten.

Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern bewertet.

Die Auswahl der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Als Prüfer können bestellt werden:

1. Richter und Staatsanwälte;
2. Beamte des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes;
3. Rechtsanwälte und Notare.

Die Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Organisation des Prüfungsverfahrens erfolgt durch das Justizprüfungsamt, das beim Justizministerium errichtet ist. Das Prüfungsverfahren dauert im Durchschnitt etwa fünf bis sechs Monate.

c) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und mündlichen Teil zusammen. Der schriftliche Teil besteht aus zwölf Aufsichtsarbeiten. Es sind anzufertigen:

1. fünf Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht; eine davon hat Arbeitsrecht zu enthalten;
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahrensrecht und Strafvollzug;
3. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht und Steuerrecht; eine davon hat Steuerrecht zu enthalten;
4. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe.

Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfungsteilnehmer an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Eine Abschichtung von Prüfungsleistungen findet nicht statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Zivilrecht, das Strafrecht, das Öffentliche Recht und auf die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungszeit von etwa 50 Minuten vorgesehen.

d) Bewertungssystem

Die Prüfungsgesamtnote wird mathematisch ermittelt.

Bei ihrer Ermittlung sind die Aufsichtsarbeiten mit	80 v. H.
und die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit	20 v. H.

zu berücksichtigen.

Die Prüfungsgesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Eine Anrechnung der Ausbildungsnote auf die Prüfungsgesamtnote ist nicht vorgesehen.

Die Aufsichtsarbeiten werden unter einer Kennziffer geschrieben. Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (5,50) oder in mehr als sieben Aufsichtsarbeiten je eine schlechtere Note als 5,00 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die bisherigen Leistungen des Referendars erwarten lassen, daß er bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen wird. Eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist einmal möglich.

Berlin

A. Der Vorbereitungsdienst

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gibt dem Referendar Gelegenheit, die durch das juristische Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und

auszuwerten, die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennenzulernen und seine Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

Der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes wird dadurch Rechnung getragen, daß der Absolvent der

großen Staatsprüfung in der Lage sein soll, „nach einer angemessenen Zeit der Einarbeitung“¹⁾ als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Beamter des nichttechnischen höheren Verwaltungsdienstes oder in vergleichbaren juristischen Berufen tätig zu sein. Auch die Ausbildungsrichtlinien tragen diesem Gedanken Rechnung. Der Referendar ist vor allem für die tägliche Praxis auszubilden; Problemfälle und selten vorkommende Fragen sollen in der Ausbildung keine wesentliche Rolle spielen. In der Zivilrechtsausbildung ist an die Stelle der Relation das in der Praxis übliche Votum getreten. Andererseits soll der Referendar mehr als in der Vergangenheit zu selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit angehalten werden. Die Ausbildung in Strafsachen beschränkt sich auf den erstinstanzlichen Strafprozeß.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit den vier Pflichtstationen, die der Referendar — in der Regel in folgender Reihenfolge — durchläuft:

ordentliches Gericht in Zivilsachen,
Gericht in Strafsachen oder Staatsanwaltschaft,
Verwaltungsbehörde,
Rechtsanwalt.

Die Pflichtausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen einschließlich des vierwöchigen Einführungslehrgangs dauert mindestens sechs Monate, die Ausbildung in den drei anderen Pflichtstationen mindestens drei Monate.

Die Aufteilung der verbleibenden neun Monate steht zur Disposition des Referendars.

Aus dem folgenden Katalog

1. Streitentscheidende Zivilrechtspflege,
2. freiwillige Gerichtsbarkeit,
3. Strafrechtspflege,
4. Strafvollzug,
5. allgemeine Verwaltung,
6. Öffentliches Recht,
7. Arbeitsrecht,
8. Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht,
9. Wirtschaftsrecht,
10. Steuerrecht

muß er zwei Schwerpunktgebiete besonders berücksichtigen, darunter mindestens eines der in Nummern 1, 3, 5, 6, 7 und 9 genannten Gebiete.

Durch den Zuschnitt der Schwerpunktgebiete wird erreicht, daß der Referendar sich auf einen Bereich (die Zivilrechtspflege, die Strafrechtspflege, die Verwaltung, das Arbeits- und Sozialrecht oder das Wirtschafts- und Steuerrecht) spezialisieren kann,

¹⁾ so § 11 des Gesetzes über die juristische Ausbildung

daß er aber auch zwei Bereiche — etwa Strafrechtspflege und Öffentliches Recht — kombinieren kann. Der Referendar kann die zu seiner Disposition stehende Ausbildungszeit zur Verlängerung von Pflichtstationen verwenden. Er kann sich aber auch für eine Ausbildung in der Wahlstation von drei oder sechs Monaten Dauer entscheiden.

In der Wahlstation werden dem Referendar folgende Stellen angeboten:

- a) Eine weitere Ausbildungsstelle der Pflichtstationen, deren Tätigkeit sich nach ihrem Gegenstand oder ihrer Art wesentlich von den Pflichtstationen unterscheidet;
- b) eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes;
- c) ein Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit;
- d) ein Notar;
- e) eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband oder eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung;
- f) ein Wirtschaftsunternehmen;
- g) eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle oder ein ausländischer Rechtsanwalt;
- h) eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Insgesamt muß der individuelle Ausbildungsplan die gewählten Schwerpunktgebiete besonders berücksichtigen.

In der Praxis wird vielfach auch die Wahl der Ausbildungsstelle in der Pflichtstation unter dem Gesichtspunkt der gewählten Schwerpunktgebiete getroffen. Dies gilt im besonderen Maße für die Verwaltungsstation (Strafvollzugsbehörde, Bundeskartellamt, Arbeitsverwaltung, Bundesversicherungsamt für Angestellte, Finanzamt) und die Anwaltsstation, vereinzelt aber auch für die Strafrechtsstation (z. B. Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft) und die Zivilgerichtsstation.

Die Schwerpunktwahl wird bisher ganz überwiegend nicht nach „examenstaktischen“ Gesichtspunkten, sondern nach den jeweiligen Neigungen und Berufsvorstellungen getroffen. Etwa ein Drittel der Referendare haben sich für Kombinationen der traditionellen Gebiete „streitentscheidende Zivilrechtspflege“, „Strafrechtspflege“ und „Öffentliches Recht“ entschieden. Etwa die Hälfte der Referendare kombinieren eines dieser drei klassischen Gebiete mit einem der „ausgefalleneren“ Gebiete.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat das System der Schwerpunktwahl in der erhofften Weise zur Intensivierung der Ausbildung beigetragen. Insbesondere in den zu ihrem Schwerpunktgebiet gehörenden Stationen und Arbeitsgemeinschaften arbeiten die Referendare mit großem sachlichem — examensunabhängigen — Engagement. In manchen Fällen zeichnen sich außerdem günstige Rückwirkungen für die Berufsaussichten der Referendare ab. Mehrere Ausbildungsstellen (Behörden und Ge-

richte) interessieren sich schon heute besonders für die Referendare, die sich längere Zeit (sechs oder neun Monate) bei ihnen mit gutem Erfolg haben ausbilden lassen.

Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Leistungen des Referendars in einer Ausbildungsstelle mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden sind, der Referendar längere Zeit dienstunfähig war oder seine Ausbildung durch besondere Umstände behindert worden ist.

Von der Verlängerungsmöglichkeit wurde bisher nur selten Gebrauch gemacht, meist in den Fällen längerer Krankheit, in zwei Fällen wegen nicht ausreichender Leistungen.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Referendare werden viermal im Jahr (Februar, Mai, August, November) eingestellt. Der stärkere Andrang von geprüften Rechtskandidaten — auch aus dem Bundesgebiet — hat dazu geführt, daß z. Z. nicht gewährleistet ist, daß Kandidaten zum nächsten Einstellungstermin eingestellt werden können. Bisher können aber Referendare damit rechnen, spätestens innerhalb von fünf bis sechs Monaten nach Stellung des Antrags auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst eingestellt zu werden.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Während der Stationsausbildung sind die praktischen Aufgaben, die dem Referendar übertragen werden, so zu bemessen, daß er unter Berücksichtigung der Belastung durch die Arbeitsgemeinschaften und andere Ausbildungsveranstaltungen ganztätig beschäftigt ist. Nach den Ausbildungsrichtlinien ist davon auszugehen, daß der Referendar durchschnittlich zwei Tage in der Woche für die Arbeitsgemeinschaft (einschließlich Vor- und Nachbereitung) und das Selbststudium benötigt. Die vorstehend genannten Regelungen werden jedenfalls in den Pflichtstationen auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege und der Strafrechtspflege eingehalten. Damit hat die Intensität der Ausbildung gegenüber früher erheblich zugenommen.

Während des Einführungslehrgangs wird keine Nebentätigkeit genehmigt. Während des sonstigen Vorbereitungsdienstes wird eine Nebentätigkeit genehmigt, soweit sie etwa zehn Stunden in der Woche nicht übersteigt. Etwa jeder dritte Referendar beantragt im Laufe seines Vorbereitungsdienstes die Genehmigung einer Nebentätigkeit, ganz überwiegend beim Anwalt, zum Teil bei der Universität.

Der Referendar entwirft seinen Ausbildungsplan selbst und legt ihn dem Kammergerichtspräsidenten vor. Um die Ausbildungspläne zu vereinheitlichen, erhalten die Referendare ein Merkblatt mit „Musterplänen“.

Pflichtarbeiten sind nicht vorgeschrieben. Dem Stationszeugnis ist jedoch ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die schriftlichen und mündlichen Leistungen des Referendars, soweit sie nicht nur

von untergeordneter Bedeutung sind, aufzuführen sind. In den Pflichtstationen drängen die Referendare im Hinblick auf die Abschtickungsklausuren darauf, in ausreichendem Maße mit examensrelevanten Arbeiten z. B. Urteilsentwürfen betraut zu werden.

In der Regel werden einem Ausbilder höchstens zwei Referendare zur Ausbildung zugewiesen. Eine Gruppenausbildung wird bei den Ausbildungskammern und Ausbildungsabteilungen durchgeführt.

Beim Landgericht Berlin bestehen z. Z. fünf Ausbildungskammern mit insgesamt 60 Ausbildungsplätzen. Beim Amstgericht Charlottenburg bestehen vier Ausbildungsabteilungen mit insgesamt 16 Ausbildungsplätzen. Damit kann etwa die Hälfte aller Referendare in Ausbildungskammern oder -abteilungen ausgebildet werden.

Die Richter in den Ausbildungskammern und -abteilungen werden zu etwa einem Drittel entlastet.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Im ersten Ausbildungsjahr gehört der Referendar Pflichtarbeitsgemeinschaften für Zivilrechtspflege (fünf Monate), Strafrechtspflege (drei Monate) und Öffentliches Recht (drei Monate) an, im zweiten Ausbildungsjahr nimmt er sechs Monate an einer Arbeitsgemeinschaft in den von ihm gewählten Schwerpunktgebieten teil. Von der Möglichkeit Stationsausbildung und Arbeitsgemeinschaft zeitlich zu koordinieren, wird von den Referendaren zunehmend Gebrauch gemacht.

Die Arbeitsgemeinschaften finden wöchentlich mit zwei Doppelstunden, die zusammenhängend abgehalten werden können, statt. Den Pflichtarbeitsgemeinschaften gehören in der Regel 15, den Wahlarbeitsgemeinschaften 12 Referendare an.

Durch die Arbeitsgemeinschaften wird der Referendar angeleitet, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten — soweit wie möglich im Selbststudium — zu erarbeiten. Er erhält Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung seines Wissens, zur Übung seiner Fähigkeiten und zur Diskussion seiner Meinungen. Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem Richter, Staatsanwalt oder Beamten des höheren Dienstes geleitet.

Rechtsanwälte und Wirtschaftsjuristen konnten trotz intensiver Bemühungen nicht als Arbeitsgemeinschaftsleiter gewonnen werden. Die Leiter der Wahlarbeitsgemeinschaften ziehen vielfach dritte Personen z. B. Strafvollzugsbeamte, Vertreter von Gewerkschaften oder Verbänden, Volks- und Betriebswirte usw. heran. Die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter wird ausnahmslos im Nebenamt durchgeführt und mit 80 DM je Doppelstunde vergütet. Bis auf wenige Ausnahmen wird als Arbeitsgemeinschaftsleiter nur eingesetzt, wer auf dem entsprechenden Gebiet auch hauptberuflich praktisch tätig ist. Grundsätzlich soll zwischen dem Auslaufen einer Arbeitsgemeinschaft und der Übernahme der nächsten Arbeitsgemeinschaft ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens drei Monaten liegen.

Seit 1973 werden Methodenseminare für Arbeitsgemeinschaftsleiter durchgeführt, die ab 1975 durch Aufbau-seminare ergänzt werden sollen.

Die Arbeitsgemeinschaftsleiter erhalten als Unterrichtshilfe Stoffpläne. Außerdem werden ihnen Musterakten in genügender Zahl zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitsgemeinschaftsleiter für Öffentliches Recht, die sich gegen die Erstellung von Musterakten ausgesprochen haben, erhalten stattdessen Ausarbeitungen über bestimmte Themen, deren Verwendung ihnen jedoch freigestellt ist.

Ferner werden den Arbeitsgemeinschaftsleitern Examenklausuren nebst Prüfungsvermerken zur Verfügung gestellt.

Der Präsident des Kammergerichts veranstaltet laufend Besprechungen mit den Arbeitsgemeinschaftsleitern des jeweiligen Fachgebietes, um eine gewisse Vereinheitlichung der Ausbildung zu erreichen. Zu den Besprechungen werden regelmäßig die zuständigen hauptamtlichen Mitglieder des Prüfungsamtes hinzugezogen, um so auf eine Übereinstimmung zwischen Prüfungs- und Ausbildungsinhalten hinzuwirken.

6. Lehrgänge für Referendare

Zu Beginn der Zivilrechtsausbildung findet ein vierwöchiger Einführungslehrgang statt.

Referendare, die Wirtschaftsrecht und/oder Steuerrecht als Schwerpunktgebiet gewählt haben, werden möglichst gegen Ende des ersten oder zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres einem eine oder zwei Wochen dauernden — ganztägigen — Lehrgang überwiesen, in dem ihnen die Grundzüge der Bilanzkunde und der Buchhaltung nahegebracht werden. Im übrigen finden jährlich vier Fortbildungswochen für Referendare statt (ca. 30 Teilnehmer), die thematisch möglichst auf ein Schwerpunktgebiet ausgerichtet werden.

7. Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung

Die vorgesehene weitgehende Selbstgestaltung der Ausbildung durch den Referendar hat sich bewährt. Ihre Möglichkeiten werden besonders von überdurchschnittlichen Referendaren in großem Umfang ausgenutzt. Außerdem wirkt der Personalrat der Referendare nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts an der Gestaltung der Ausbildung mit.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsausschuß

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Prüfungsausschüsse treffen sämtliche Prüfungsentscheidun-

gen mit Ausnahme der Bewertung der Aufsichtsarbeiten.

Als Prüfer können neben den hauptamtlichen Mitgliedern des Justizprüfungsamtes mitwirken:

- a) planmäßige (ordentliche und außerordentliche) Professoren des Rechts;
- b) Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte;
- c) andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund des Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

Jedem Prüfungsausschuß sollen ein hauptamtliches Mitglied des Justizprüfungsamtes und zwei Hochschullehrer angehören. Ein Mitglied soll besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts haben. Gegenwärtig sind allerdings nicht die Hälfte, sondern nur 40 v. H. aller Prüfer Hochschullehrer.

Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten erfolgt durch zwei Mitglieder des Justizprüfungsamtes, die der Präsident bestimmt.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Prüfung beginnt in der Regel mit den vier Aufsichtsarbeiten.

Gegenwärtig wird in jedem Kalenderhalbjahr zur Anfertigung dieser Arbeiten nur ein Termin abgehalten. Möglicherweise wird es jedoch künftig notwendig sein, die Zahl der Termine zu vermehren. Die Hausarbeit wird regelmäßig im Anschluß an die Aufsichtsarbeiten angefertigt. Auf seinen Wunsch kann der Prüfling die Aufgabe jedoch vorher erhalten.

Die durchschnittliche Dauer des Prüfungsverfahrens betrug im Jahre 1973 etwas mehr als sechseinhalb Monate.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß jeweils an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger und an einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mit Erfolg teilgenommen haben. Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.

Der Bewerber muß ferner mit Erfolg teilgenommen haben:

- a) an einer Übung oder einem Seminar in einem anderen Prüfungsfach;
- b) an einem Seminar oder an einer in gleicher Weise durch aktive Mitarbeit der Teilnehmer gekennzeichneten Lehrveranstaltung, in der die außerrechtlichen Bezüge des Rechts oder die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen vertieft behandelt werden;
- c) an einer zu seiner Wahlfachgruppe in Beziehung stehenden Lehrveranstaltung aus dem Bereich einer anderen Wissenschaft.

Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine schriftliche oder eine vorbereitete mündliche Leistung mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus vier Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit. Drei Prüfungsarbeiten sind aus dem Gebiet der Pflichtfächer zu bearbeiten, und zwar je eine Aufgabe mit ihrem Schwerpunkt im Zivilrecht

Strafrecht

Öffentlichen Recht

jeweils einschließlich des dazugehörenden Verfahrensrechts.

Das Schwergewicht der vierten Aufgabe liegt in der Wahlfachgruppe des Prüflings.

Die drei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet der Pflichtfächer sind überwiegend in der Form der rechtswissenschaftlichen Begutachtung feststehender Sachverhalte zu erstellen. Hinsichtlich der Wahl der Aufsichtsarbeit aus den Fächern der vom Prüfling gewählten Wahlfachgruppe ist das Justizprüfungsamt frei.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten stehen dem Prüfling jeweils fünf Stunden zur Verfügung.

Als Hausarbeit hat der Prüfling ein rechtswissenschaftliches Gutachten über einen Sachverhalt anzufertigen oder ein abstraktes Problem, das auch für die Praxis von Bedeutung ist, zu behandeln. Der Prüfling hat die Hausarbeit binnen sechs Wochen abzuliefern.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und auf die Wahlfachgruppe des Prüflings. Von der Prüfung in den Wahlfächern kann abgesehen werden, wenn die Aufgabe für die Hausarbeit der Wahlfachgruppe entnommen war.

Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von etwa einer Stunde vorgesehen.

e) Bewertungssystem

Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen und über das Gesamtergebnis der Prüfung. Das Prüfungsergebnis wird nicht rechnerisch ermittelt. Der Beurteilungsspielraum des Prüfungsausschusses ist nicht eingeschränkt, obwohl der Ausschuß nicht alle Prüfungsleistungen selbst bewertet.

Wer in sämtlichen schriftlichen Arbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt darüber, ob und wie lange das Studium vor einer Wiederholung fortzusetzen ist und an welchen Veranstaltungen der Bewerber teilzunehmen hat.

2. Zweite Prüfung

a) Prüfungsamt und Ausbildungsbehörde

Zwischen dem Justizprüfungsamt und der Ausbildungsbehörde besteht keine institutionelle Verbindung. Durch eine enge sachliche Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden soll eine Übereinstimmung von Lehr- und Prüfungsinhalten sichergestellt werden.

Richtlinien, Stoffpläne und Musterakten werden von der Ausbildungsbehörde im Zusammenwirken mit dem Prüfungsamt erarbeitet.

Das Prüfungsamt erhält Abschriften der Schlußberichte, die jeder Leiter einer Wahlarbeitsgemeinschaft anfertigt.

Eine personelle Verzahnung von Ausbildern und Prüfern wird dadurch hergestellt, daß hauptamtliche Mitglieder des Justizprüfungsamtes Arbeitsgemeinschaften leiten. Andere Ausbilder, insbesondere Arbeitsgemeinschaftsleiter, sollen nebenamtliche Mitglieder des Justizprüfungsamtes sein.

Die Prüfungsausschüsse, die aus vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen, werden vom Präsidenten des Justizprüfungsamtes gebildet. In jeden Prüfungsausschuß sollen ein hauptamtliches Mitglied des Justizprüfungsamtes und ein Angehöriger der Verwaltung oder Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen werden.

Die Aufsichtsarbeiten, die unter einer Kennziffer geschrieben werden, werden von zwei hierfür bestimmten Mitgliedern des Justizprüfungsamtes bewertet, die übrigen Prüfungsentscheidungen trifft der Prüfungsausschuß.

b) Organisation des Prüfungsverfahrens

Ein Teil der Aufsichtsarbeiten wird bereits während des Vorbereitungsdienstes, die anderen Arbeiten am Ende des Vorbereitungsdienstes angefertigt.

c) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Die schriftliche Prüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten, davon werden drei Arbeiten in der Regel während der Ausbildung angefertigt. Etwa sechs Monate nach Beginn der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen ist eine Arbeit anzufertigen, die sich auf die Zivilrechtspflege erstreckt. Die anderen beiden Arbeiten aus den Bereichen der Strafrechtspflege und der Verwaltung sind jeweils etwa drei Monate nach Beginn der Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft bzw. bei einer Verwaltungsbehörde anzufertigen. Von den fünf Aufsichtsarbeiten am Ende des Vorbereitungsdienstes beziehen sich je zwei auf die beiden von dem Referendar gewählten Schwerpunktgebiete.

In den Aufsichtsarbeiten hat der Referendar überwiegend Entwürfe von Entscheidungen nach Akten und gutachtliche Äußerungen zu Rechtsfällen anzufertigen.

Die mündliche Prüfung umfaßt einen Aktenvortrag und ein Prüfungsgespräch, das sich auf die Zivil- und

Strafrechtspflege und die Verwaltung erstreckt. Das Schwergewicht soll jedoch auf den Schwerpunktgebieten liegen.

d) Bewertungssystem

Die Prüfungsgesamtnote wird nicht mathematisch ermittelt. Der Prüfungsausschuß und der Präsident des Kammergerichts setzen die Prüfungsnote einerseits und die Ausbildungsnote andererseits nach ihrem Bewertungsermessen fest. Ihr Bewertungsspielraum ist allerdings dadurch begrenzt, daß der Durchschnittswert der Einzelnoten nur bis zu 1,0 vermehrt oder vermindert werden kann. Bei der Berechnung der Durchschnittswerte der Einzelnoten haben die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen für die Bildung der Prüfungsnote sowie die Stations- und Arbeitsgemeinschaftsnoten für die Bildung der Ausbildungsnote gleiches Gewicht. Ist die Prüfungsnote schlechter als die Ausbildungsnote, so wird die Gesamtnote zu zwei Dritteln durch die Prüfungsnote und zu einem Drittel durch die Ausbildungsnote bestimmt. Andernfalls ist die Prüfungsnote zugleich die Gesamtnote.

Bei der Ausübung seines Beurteilungsermessens ist der Beurteilende berechtigt und verpflichtet, die unterschiedliche Aussagekraft der Einzelnoten zu berücksichtigen und das Notenbild als ein Ganzes zu werten.

Durch dieses Bewertungssystem soll einerseits eine größere Gleichmäßigkeit der Beurteilung, andererseits die Nivellierung zu den Durchschnittsnoten hin gemindert werden.

Die Aufsichtsarbeiten werden unter einer Kennziffer geschrieben.

Wer in mehr als sechs Aufsichtsarbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Abschtungsklausuren — jede für sich — können am Ende des Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, sofern sie mit einer schlechteren Note als ausreichend bewertet worden sind. Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal — mit Erlaubnis des Senators für Justiz auch ein zweites Mal — wiederholen.

Bremen

A. Der Vorbereitungsdienst

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst soll der Referendar zu selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen der Rechts- und Verwaltungspraxis befähigt werden.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Während des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar — in der Regel in der nachstehenden Reihenfolge — ausgebildet:

bei einem Amts- oder Landgericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft	vier Monate
bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen	sechs Monate
bei einer Verwaltungsbehörde	fünf Monate
bei einem Rechtsanwalt	drei bis sechs Monate
bei einer Pflichtwahlstelle	drei bis sechs Monate

Im Rahmen der Strafrechtsausbildung wird der Referendar für die Dauer eines Monats in Justizvollzugsanstalten beschäftigt, um sich mit den Problemen des Strafvollzugs und der Resozialisierung vertraut zu machen.

Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt und in der Pflichtwahlstelle beträgt insgesamt neun Monate.

In der Pflichtwahlstation werden dem Referendar folgende Stellen zur Wahl angeboten:

- a) eine Ausbildungsstelle aus dem Katalog der Pflichtstellen;
- b) ein Oberlandesgericht;
- c) eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes;
- d) ein Gericht der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit;
- e) ein Notar;
- f) eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband oder eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung;
- g) ein Wirtschaftsunternehmen;
- h) eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle oder ein ausländischer Rechtsanwalt;
- i) eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Etwa zwei Drittel der Referendare haben sich für eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt entschieden. Die Wahl wird dadurch beeinflusst, daß auch die Note der Pflichtwahlstelle in der zweiten Prüfung angerechnet wird und die vom Rechtsanwalt erteilten Noten in aller Regel wesentlich besser sind als die Noten in den übrigen Ausbildungsstellen.

Werden die Leistungen des Referendars in einer Stelle schlechter als „ausreichend“ bewertet, so kann er auf Antrag diesen Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholen; der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Eine nochmalige Wiederholung derselben Stelle ist unzulässig. Insgesamt können nicht mehr als sechs Monate des Vorbereitungsdienstes wiederholt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist auch möglich, wenn der Referendar glaubhaft macht, daß er sich aus zwingenden Gründen der Ausbildung nicht hinreichend widmen konnte.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Seit dem 1. Juli 1970 werden Referendare nur noch jeweils zum Quartalsbeginn eingestellt.

Mit Wirkung vom 15. Januar 1973 war die Höchstzahl der bremischen Referendare auf 195 festgesetzt worden. Wegen des steigenden Zustroms von Referendaren mußte alsbald eine Warteliste eingerichtet werden, auf der zeitweise bis zu 60 Referendare standen. Durch eine Erhöhung der Kapazität auf 230 Referendare konnte die Warteliste vorübergehend erheblich abgebaut werden. Gegenwärtig betragen die Wartezeiten für die Einstellung sechs bis acht Monate.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Eine Präsenzpflicht besteht angesichts der beengten räumlichen Verhältnisse während der Justizstationen nur sehr beschränkt, während der Ausbildung bei der Verwaltung und beim Rechtsanwalt überwiegend. Die Dauer der Anwesenheit ist unterschiedlich.

Die Arbeitszeit des Referendars ist durch Stationsausbildung und Arbeitsgemeinschaften in aller Regel voll ausgefüllt. Auf die Stationsausbildung entfallen etwa zwei Drittel der Dienstzeit der Referendare, die restliche Zeit auf die Arbeitsgemeinschaften.

Nebentätigkeiten werden nur noch beschränkt genehmigt. Sie dürfen in keinem Fall mehr als drei Stunden in der Woche in Anspruch nehmen. Weitgehende Beschränkungen bestehen für die ersten beiden Ausbildungsabschnitte. Abgesehen von einer Tätigkeit als Tutor oder Lehrbeauftragter an der Universität werden in diesen Abschnitten in der Regel keine Nebentätigungsgenehmigungen erteilt.

Verbindliche Ausbildungspläne gibt es nicht. Es bestehen Empfehlungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts für die Gestaltung der Ausbildung in den beiden ersten Stationen.

In der Zivilgerichtsstation fertigt der Referendar eine Relation (Bericht und Gutachten) an, die gesondert bewertet und dem Zeugnisheft beigelegt wird. Im übrigen hat der Referendar die für die jeweilige Ausbildungsstelle typischen Entscheidungen und/oder Entschlüsse vorzubereiten und mündlich und schriftlich darzustellen.

Es besteht das Prinzip der Einzelzuweisung; wegen der hohen Zahl der Referendare müssen allerdings

häufig zwei Referendare einem Ausbilder gleichzeitig zugewiesen werden.

Spezielle Ausbildungsrichter und Ausbildungskammern sind nicht vorhanden.

Die Ausbilder werden weder entlastet noch werden sie — in organisierter Form — fortgebildet; sie erhalten keine Vergütung.

5. Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

Während der ersten beiden Ausbildungsabschnitte nimmt der Referendar an den Pflichtarbeitsgemeinschaften im Zivilrecht und im Strafrecht teil, die jeweils zehn Monate dauern. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung in Justizvollzugsanstalten wird zusätzlich eine Arbeitsgemeinschaft Strafvollzug angeboten.

Während des dritten Ausbildungsabschnitts (Verwaltung) ist der Besuch der Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht Pflicht.

Für die Dauer der restlichen neun Monate der Ausbildung haben die Referendare in der Regel an zwei (von mehreren angebotenen) sogenannten Pflichtwahlarbeitsgemeinschaften teilzunehmen, in denen ihre Leistungen nicht bewertet werden. Angeboten werden gegenwärtig Pflichtwahlarbeitsgemeinschaften im Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Arbeitsrecht.

Die Arbeitsgemeinschaften haben maximal 20, in der Regel um 10 Teilnehmer.

Die Arbeitsgemeinschaften dienen der kritisch-systematischen und methodischen Vertiefung der Stationsausbildung an Hand exemplarischer Problem-sachverhalte unter Einbeziehung auch sozialwissenschaftlicher Fragestellungen.

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft Zivilrecht findet während der Monate eins bis vier, die Pflichtarbeitsgemeinschaft Strafrecht während der Monate fünf bis zehn vierzehntäglich statt. Im übrigen werden die Pflichtarbeitsgemeinschaften — je nach der Belastbarkeit des jeweiligen Leiters — teils wöchentlich, teils vierzehntäglich durchgeführt.

Die Pflichtwahlarbeitsgemeinschaften tagen vierzehntäglich; eine der mehreren Pflichtwahlarbeitsgemeinschaften im Zivilrecht wird jedoch wöchentlich angeboten.

Jede Veranstaltung einer Arbeitsgemeinschaft dauert in der Regel drei Zeitstunden (= vier Kurzstunden).

Als Leiter sind Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte tätig. Andere Personen haben bisher nur vereinzelt mitgewirkt.

Den Arbeitsgemeinschaftsleitern steht eine Sammlung fotokopierter Originalakten aus den Gebieten des Zivilrechts, Zivilprozeßrechts, Strafrechts, Strafprozeßrechts und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit — jeweils mit sachlichen und didaktischen Hinweisen — zur Verfügung. Außerdem können ausgemusterte Klausuren des Gemeinsamen Prüfungsamtes in Hamburg — mit Lösungsskizzen — verwendet werden.

Sämtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter sind nebenamtlich tätig. Eine Entlastung im Hauptamt besteht nicht. Die Vergütung beträgt 35 DM pro Kurzstunde.

Eine Fortbildung der Arbeitsgemeinschaftsleiter in organisierter Form besteht nicht. Die Mehrzahl der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat inzwischen aber als Gast an einem der Methodenseminare teilgenommen, die das nordrhein-westfälische Justizministerium veranstaltet.

6. Lehrgänge für Referendare

Lehrgänge nach § 5 a Abs. 2 Satz 3 DRiG sind — bisher — nicht eingerichtet.

Auf freiwilliger Basis werden als Sonderveranstaltungen eine Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht und ein praktisch-methodischer Übungskurs angeboten. Beide Veranstaltungen verzeichneten nach zunächst erfreulichem Beginn eine stark rückläufige Beteiligung.

7. Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung

Die Referendare wählen einen Ausbildungspersonalrat, der in allen Fragen, die die Durchführung der Referendarausbildung betreffen, gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Leiter der Aus-

bildung mitzubestimmen hat. Demgemäß wirkt der Ausbildungspersonalrat beispielsweise mit bei der Bestellung neuer Arbeitsgemeinschaftsleiter, bei der Einrichtung neuer Arbeitsgemeinschaften und Sonderveranstaltungen und bei der Ausarbeitung von Empfehlungen an die Stationsausbilder.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

In Bremen finden erste Staatsprüfungen nicht statt. An der Universität Bremen ist ein einstufiger Ausbildungsgang eingerichtet, bei dem die erste Prüfung durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt wird.

2. Zweite Prüfung

Durch Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein haben diese Länder ein gemeinsames Prüfungsamt gebildet. Dieses Prüfungsamt ist bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg errichtet worden. Dort legen die Referendare aus Bremen ihre zweite Prüfung ab ¹⁾.

¹⁾ vgl. S. 39 f.

Hamburg

A. Vorbereitungsdienst

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

In der praktischen Ausbildung soll der Referendar durch Tätigkeit lernen, Tatsachen festzustellen und zu ordnen, zu argumentieren, Konflikte zu entscheiden oder durch Vorbeugung zu vermeiden und die Wechselwirkungen zwischen Recht und Wirklichkeit zu erfassen. Er soll zugleich angeregt werden, Arbeitsweisen und Ergebnisse der Praxis wissenschaftlich zu verarbeiten. Ihm ist in möglichst weitem Umfang eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Während des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar regelmäßig in folgender Reihenfolge ausgebildet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei einer Staatsanwaltschaft
oder einem Gericht in Strafsachen | drei Monate |
|--|-------------|

- | | |
|---|---------------|
| 2. bei einem Amtsgericht oder
einem Landgericht in Zivilsachen | sieben Monate |
| 3. bei einer Verwaltungsbehörde | sechs Monate |
| 4. bei einem Rechtsanwalt | vier Monate |
| 5. bei einer vom Referendar zu
wählenden Stelle (Pflichtwahl-
stelle) | vier Monate |

Infolge der zeitweise vollständigen Ausschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten hat es sich als notwendig erwiesen, in Ausnahmefällen die Zivilgerichtsstation auf entsprechenden Antrag des Referendars dergestalt aufzuteilen, daß er drei oder vier Monate beim Amtsgericht und vier oder drei Monate beim Landgericht ausgebildet wird.

Als Pflichtwahlstelle kann der Referendar jede Stelle wählen, in der eine intensive Ausbildung gewährleistet ist. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts entscheidet über die Eignung der gewählten Stelle; er kann dazu die Vorlage eines Ausbildungsplanes verlangen.

An den Stichtagen 1. März und 1. Juli 1974 befanden sich insgesamt 209 Referendare in der Pflichtwahl-

station. Von diesen Referendaren haben sich mehr als die Hälfte für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt entschieden. 17 Referendare haben ein Zivilgericht, 19 eine Verwaltungsbehörde und 55 sonstige Stellen als Ausbildungsstation gewählt.

Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist möglich, wenn die Leistungen des Referendars in einer Ausbildungsstelle schlechter als ausreichend bewertet worden sind. Auf Antrag ist ihm zu gestatten, die Ausbildung in dieser Stelle ganz oder teilweise zu wiederholen. Eine zweimalige Wiederholung derselben Ausbildungsstelle ist nicht zulässig. Während der gesamten praktischen Ausbildung sollen nicht mehr als sechs Monate wiederholt werden. Außer in diesen Fällen wird der Vorbereitungsdienst auch um die Zeit einer Erkrankung verlängert, wenn diese innerhalb eines Ausbildungsabschnittes insgesamt länger als zwei Wochen dauert; auf Antrag des Referendars kann diese Zeit jedoch ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung angerechnet werden, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird.

Auf Antrag des Referendars ist eine Verlängerung schließlich möglich, wenn diese aus besonderen Gründen im Interesse der Ausbildung erforderlich ist.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Referendare werden am 1. eines jeden Monats eingestellt. Die Wartefristen betragen Ende 1973 acht bis elf Monate, Ende 1974 fünf Monate. Eine Verlängerung der Wartefristen ist zu erwarten, da im Zuge erforderlicher Einsparungen im Personalhaushalt per 31. Dezember 1975 von den derzeit vorhandenen 1 000 Stellen für Referendare mindestens 100 eingespart werden müssen.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Das Ziel der Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft bestimmen Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten. Lediglich bei Verwaltungsbehörden — allerdings auch dort nicht ausnahmslos — sind vorgeschriebene Dienstzeiten (von 8.30 bis 14.00 Uhr) einzuhalten.

Nebentätigkeiten, die fast ausschließlich bei Rechtsanwälten und an der Universität ausgeübt werden, werden nur gestattet, wenn der Referendar in der Ausbildung überdurchschnittliche Leistungen (mindestens „vollbefriedigend“) erbringt. Die Genehmigung wird nur bis zum Beginn der letzten vier Monate der praktischen Ausbildung erteilt, um dem Referendar in der letzten Station Gelegenheit zu geben, sich auch auf die Prüfung vorzubereiten.

Nach Abschluß der schriftlichen Arbeiten für die Große Juristische Staatsprüfung darf die Nebentätigkeit wieder aufgenommen werden. Jede Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

Ausbildungspläne für die gesamte praktische Ausbildung sind in Vorbereitung. Über die Ausbildung der Referendare beim Rechtsanwalt sind Richtlinien erlassen worden.

Während der Ausbildung beim Amtsgericht in Zivilsachen und bei einem Gericht in Strafsachen hat der Referendar mindestens je drei Urteilsentwürfe anzufertigen. Während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft sind statt der Urteilsentwürfe in Strafsachen drei entsprechende staatsanwaltliche Verfügungen anzufertigen. Ein Referendar, der außerdem beim Land- oder Oberlandesgericht in Zivilsachen ausgebildet wird, hat darüber hinaus mindestens zwei Gutachten, davon eins mit Sachbericht, zu erstellen. Der ausbildende Rechtsanwalt hat mindestens zwei vom Referendar gefertigte schwierigere Schriftsätze, Gutachten oder Vertragsentwürfe zu benoten und dem Zeugnis beizufügen.

Grundsätzlich ist jeder Richter, Staatsanwalt oder Referent Ausbilder. In der Regel erfolgt eine Einzelzuweisung. Eine Gruppenausbildung ist möglich. Erfahrungen mit einer solchen Ausbildung liegen noch nicht vor, weil die Referendare bislang hiervon noch keinen nennenswerten Gebrauch gemacht haben. Eine Reihe von sehr spezialisierten Abteilungen oder Kammern wird nicht mit Ausbildungsaufgaben betraut. Besondere Ausbildungsabteilungen oder -kammern gibt es nicht.

Die Einzelausbilder erhalten für die Ausbildung von Referendaren keine Entlastung im Hauptamt. Eine Vergütung wird an Einzelausbilder nicht gezahlt. Besondere Fortbildungsveranstaltungen für Ausbilder finden zur Zeit nicht statt. Die Ausbilder können jedoch an den mindestens zweimal im Jahr stattfindenden einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen für Referendare teilnehmen.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Begleitend zur Ausbildung bei den Gerichten, dem Rechtsanwalt und in der Pflichtwahlstelle finden zwei Arbeitsgemeinschaften (eine Pflichtarbeitsgemeinschaft und eine Pflichtwahlarbeitsgemeinschaft) statt. Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde hat der Referendar eine zweite Pflichtarbeitsgemeinschaft zu besuchen.

In den Pflichtarbeitsgemeinschaften werden Themen aus dem Bereich der Rechtspflege unter Einschluß der Vermittlung und Übung praktischer Tätigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung sowie aus dem Arbeitsgebiet der Verwaltung behandelt. Ein Teil der Pflichtarbeitsgemeinschaft kann als sogenannte Blockveranstaltung durchgeführt werden; die Teilnehmer werden in diesem Fall für einen oder mehrere Tage bei freier Verpflegung und Unterkunft in einem Heim untergebracht.

Die Pflichtwahlarbeitsgemeinschaft kann mit Zustimmung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts durch eine geeignete Lehrveranstaltung der Universität ersetzt werden. Über die Leistungen des Referendars in der Pflichtwahlarbeitsgemeinschaft oder der entsprechenden Lehrveranstaltung der Universität wird ein Zeugnis nur auf Antrag des Referendars erteilt.

Der Referendar kann weiter freiwillig an einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, die ausschließlich der Vermittlung und Übung praktischer Fähigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung dient. Frei-

willing ist auch der Besuch von fortlaufend stattfindenden Klausuren- und Vortragskursen.

Einer Arbeitsgemeinschaft werden bis zu 25 Referendare zugewiesen. Die Arbeitsgemeinschaften sollen dem Referendar Gelegenheit bieten, seine praktischen Erfahrungen wissenschaftlich zu vertiefen und den Zusammenhang zwischen Recht und Wirklichkeit zu erkennen.

In der Regel dauern Arbeitsgemeinschaften fünf Monate. Sie finden einmal wöchentlich mit zwei Zeitstunden statt. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter bestimmen nach Anhörung der Referendare, ob und wie viele Stunden der wöchentlichen Arbeitsgemeinschaft auf eine Blockveranstaltung angerechnet werden sollen.

Die Arbeitsgemeinschaften werden überwiegend von Richtern und Staatsanwälten geleitet. Daneben sind ein Diplom-Soziologe und ein Diplom-Psychologe als Arbeitsgemeinschaftsleiter tätig.

Das Lehrmaterial wird von den Arbeitsgemeinschaftsleitern selbst beschafft. Eine zentrale Stoffsammlung wird z. Z. bei dem für Referendarangelegenheiten zuständigen Referenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts aufgebaut. Das Gemeinsame Prüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht gibt außerdem nicht mehr verwendete Prüfungsakten an die Arbeitsgemeinschaftsleiter ab. Zur Zeit unterrichten zehn hauptamtliche und zwölf nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter im Justizbereich, acht nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter im Bereich der Verwaltung. Die hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter sind zur Hälfte ihrer Arbeitskraft im Hauptamt entlastet; die nebenamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter erhalten eine Vergütung von 58 DM je Doppelstunde.

Besondere Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitsgemeinschaftsleiter werden z. Z. nicht durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter können jedoch ebenso wie die Einzelausbilder an den für Referendare veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

6. Lehrgänge für Referendare

Ausbildungslehrgänge gemäß § 5 a Abs. 2 Satz 3 DRiG sind zwar in der Juristenausbildungsordnung vorgesehen, können jedoch wegen Fehlens finanzieller Mittel nicht durchgeführt werden.

Mindestens zweimal jährlich werden einwöchige Fortbildungsveranstaltungen für Referendare abgehalten. In der Regel können bis zu 30 Referendare als Dauergäste und etwa eine gleiche Anzahl als Tagesgäste an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Die Referendare können darüber hinaus Tagungen verschiedener Bildungseinrichtungen besuchen.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern einschließlich des Vorsit-

zenden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.

Zu Prüfern können berufen werden:

auf Vorschlag des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Universität Hamburg habilitierte Angehörige des Fachbereichs sowie diejenigen promovierten Angehörigen des Lehrkörpers, die die Befähigung zum Richteramt haben;

Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und andere Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Von den vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen zwei Prüfer Angehörige des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg sein.

Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten bestimmt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes zwei Mitglieder des Justizprüfungsamtes, von denen ein Mitglied dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angehören muß. Beide Prüfer müssen mit der Pflicht- oder Wahlfachgruppe vertraut sein, der die Arbeit ihrem Schwerpunkt nach entnommen ist.

Die Prüfer für die mündliche Prüfung werden vom Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes aus den Mitgliedern dieses Amtes bestimmt. Bei der Auswahl der Prüfer sind u. a. die von den Kandidaten gewählten Wahlfachgruppen zu berücksichtigen.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Arbeit. Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt die Ladung zu dem nächstmöglichen Klausurtermin. Mit Ausnahme des Monats Juli werden einmal im Monat Klausuren geschrieben, und zwar jeweils in Gruppen von 50 Kandidaten. Etwa zehn Wochen nach dem letzten Klausurtermin werden den Kandidaten — bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags — die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt und gleichzeitig erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung.

Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt bei normaler Terminierung fünf bis fünfeinhalb Monate.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß die erfolgreiche Teilnahme an einer nicht für Anfänger bestimmten Lehrveranstaltung mit schriftlichen Arbeiten im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht, im Öffentlichen Recht und in einem weiteren Rechtsgebiet (Wahlveranstaltung) nachweisen.

Ferner muß der Bewerber mit Erfolg teilgenommen haben

an einem für Juristen bestimmten Seminar oder

an einer sonstigen mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder soziale Grundlagen des Rechts oder die Methoden der Rechtsanwendung behandelt werden oder die sich auf eine für die Rechtswissenschaften relevante Nachbarwissenschaft (z. B. Be-

triebswirtschaftslehre, Politologie, Psychologie) erstreckt.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit, für deren Bearbeitung sechs Wochen zur Verfügung stehen, und drei Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Die drei Aufsichtsarbeiten sind je an einem Tag in fünf Stunden zu bearbeiten.

Als häusliche Arbeit kann der Prüfling entweder die Bearbeitung eines Rechtsfalles oder eine wissenschaftliche Themenarbeit wählen. Bei der Auswahl des Gebiets der häuslichen Arbeit ist die vom Bewerber bestimmte Wahlfachgruppe mit einzubeziehen, falls der Bewerber diese Einbeziehung nicht ausgeschlossen hat.

In den drei Aufsichtsarbeiten hat der Prüfling einen Rechtsfall in Form eines Gutachtens zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung gliedert sich in die vier Abschnitte:

Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht einschließlich des jeweils zugehörigen Verfahrensrechts sowie die Wahlfachgruppe.

e) Bewertungssystem

Die einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis werden unter Angabe der Note nach einem Punktsystem bewertet.

Die Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ermittelt. Bei ihrer Ermittlung sind

die Hausarbeit,

das Durchschnittsergebnis der Aufsichtsarbeiten und das Durchschnittsergebnis der mündlichen Prüfung mit je ein Drittel zu berücksichtigen.

Bei der Bildung der Durchschnittsergebnisse der Aufsichtsarbeiten bzw. der mündlichen Prüfung werden die einzelnen Aufsichtsarbeiten bzw. die Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung gleichrangig behandelt.

Der Prüfungsausschuß kann bei bestandener Prüfung das Gesamtergebnis bis zu zwei Punkten erhöhen, wenn dies den aktenkundigen Leistungen des Prüflings während des Studiums oder dem Gesamteindruck der Prüfungsleistungen besser entspricht.

Der Prüfling versieht seine schriftlichen Arbeiten, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person erhalten dürfen, anstelle seines Namens mit einer Kennzahl, die ihm das Justizprüfungsamt bei Aushängung der Hausaufgabe zuteilt.

Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den seine schriftlichen Leistungen bewertenden Prüfern und Mitteilungen über die Personen der Prüfer dem Prüfling erst nach Abschluß aller Bewertungen seiner schriftlichen Arbeiten gemacht werden.

Ein Prüfling wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, mit der Folge, daß die Prüfung nicht

bestanden ist, wenn die häusliche Arbeit und sämtliche Aufsichtsarbeiten mit jeweils weniger als vier Punkten bewertet worden sind oder die Summe der Punktzahl für die häusliche Arbeit und des Durchschnitts der Punktzahlen für die Aufsichtsarbeiten kleiner als 5,00 ist.

Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn der Prüfling ein Gesamtergebnis von mindestens 4,00 Punkten erreicht und außerdem in zwei der drei Prüfungsabschnitte (häusliche Arbeit, Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfung) eine Punktzahl oder Durchschnittspunktzahl von mehr als 3,00 Punkten erzielt.

Die nichtbestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden. Hat der Prüfling die Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden, so kann in besonderen Ausnahmefällen die nochmalige Wiederholung der Prüfung durch die Justizbehörde gestattet werden, sofern die erste Wiederholung der Prüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht stattgefunden hat.

2. Zweite Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Die zweite Prüfung ist in der „Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung geregelt.

Das Gemeinsame Prüfungsamt ist eine selbständige Behörde der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, die von den die Ausbildung in den drei Ländern leitenden Stellen organisatorisch getrennt ist. Für den Hamburger Bereich besteht eine personelle Verbindung zwischen dem Prüfungsamt und der Ausbildungsbehörde, da der jeweilige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zugleich auch der Präsident des Prüfungsamtes ist.

Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes. Der Prüfungsausschuß bewertet im Regelfall sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Prüfungsleistungen eines Kandidaten.

Die Prüfer sind Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Sie arbeiten nebenamtlich.

Zum nebenamtlichen Mitglied des Prüfungsamtes können berufen werden:

Professoren des Rechts an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Die Berufung erfolgt durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit den Justizverwaltungen der Länder Bremen und Schleswig-Holstein. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse bestimmt der Präsident des Prüfungsamtes. Er soll bei der Auswahl der Prüfer be-

achten, daß mindestens einer mit den Sachgebieten, auf denen das Schwergewicht der Ausbildung in der Pflichtwahlstelle oder in der häuslichen Arbeit lag, besonders vertraut ist.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Arbeit, die dem Referendar bereits innerhalb der letzten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes zugeteilt werden kann. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Referendar vier Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Den Abschluß bildet die mündliche Prüfung.

Das Prüfungsverfahren dauert im Regelfall sechs Monate.

c) Prüfungsleistungen

Die häusliche Arbeit hat nach Wahl des Referendars ihren Schwerpunkt im Zivilrecht, Strafrecht, Öffentlichem Recht oder Arbeits- und Sozialrecht. Der Referendar hat auf Grund eines Aktenstückes die zu erlassende Entscheidung oder die zu treffende Entscheidung zu entwerfen und ein Gutachten anzufertigen. Auf Antrag kann dem Referendar auch eine Aufgabe anderer Art zugeteilt werden, die auf Grund eines Aktenvorganges insbesondere die Analyse eines Gesetzes, einer Verwaltungsentscheidung oder eines Verwaltungsprojektes oder eine Untersuchung der praktischen Rechtsfortbildung zu bestimmten Einzelproblemen zum Gegenstand hat. Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen.

Nach Ablieferung der häuslichen Arbeit hat der Referendar an vier Tagen je eine Aufsichtsarbeit innerhalb von fünf Stunden zu fertigen, und zwar eine aus dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht, eine weitere aus dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Handelsrecht oder im Zivilprozeßrecht einschließlich des Rechts der Zwangsvollstreckung, die dritte aus dem Strafrecht und die vierte aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht. Auf Antrag kann dem Referendar nach seiner Wahl anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, in der er binnen einer Woche anhand eines Aktenvorganges die zu erlassende Entscheidung zu entwerfen und zu begründen hat.

Den Abschluß bildet die mündliche Prüfung, die aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch besteht. Der Vortrag ist anhand einer praktischen Akte, die am dritten Werktag vor der mündlichen Prüfung ausgegeben wird, vorzubereiten. Im Prüfungsgespräch und im Vortrag sollen die Sachgebiete, auf denen das Schwergewicht der Ausbildung in der Pflichtwahlstelle lag, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

d) Bewertungssystem

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten und dazu gehörigen Punktzahlen zu bewerten. Die schriftlichen Arbeiten werden von jedem der vier Mitglieder des Prüfungsausschusses begutachtet. Den nachfolgenden Prüfern werden die Beurteilungen der vorangehenden Prüfer offengelegt. Im Anschluß an die schriftliche Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß in mündlicher Beratung endgültig über die Bewertung der Arbeiten.

Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß im Anschluß an die mündliche Prüfung.

Bei der Berechnung der Prüfungsnote sind

die häusliche Arbeit mit	30 v. H.
die vier Aufsichtsarbeiten oder die schriftliche Kurzarbeit mit je	5 v. H.
der Vortrag mit	20 v. H.
die mündliche Prüfung mit	30 v. H.

zu berücksichtigen.

Die Prüfungsnote gilt als Schlußnote, wenn ihre Punktzahl höher ist als die der Ausbildungsnote. In den übrigen Fällen wird die Ausbildungsnote, die sich zu zwei Dritteln aus den Noten der Ausbildungsstellen und zu einem Drittel aus denen der Pflichtarbeitsgemeinschaften zusammensetzt, bei der Bildung der Schlußnote zu einem Drittel berücksichtigt.

Die häusliche Arbeit, die Aufsichtsarbeiten und die schriftliche Kurzarbeit werden unter einer Kennziffer geschrieben. Den Prüfern dürfen Mitteilungen über die Person des Kandidaten und dem Kandidaten Mitteilungen über die Personen der Prüfer erst nach Abschluß der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden.

Die Prüfung wird bereits vor der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt, wenn nicht wenigstens die häusliche Arbeit oder zwei der Aufsichtsarbeiten oder die schriftliche Kurzarbeit und eine der Aufsichtsarbeiten mit mindestens je vier Punkten bewertet worden sind.

Der Referendar darf die Prüfung nach Ableistung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes einmal wiederholen; auf Antrag können dem Referendar die erneute Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten erlassen und statt ihrer die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nicht bestanden Prüfung angerechnet werden. Ein Anspruch auf eine zweite Wiederholung besteht nicht, jedoch kann sie der Präsident des Prüfungsamtes auf Antrag gestatten.

Hessen

Das Gesetz über die juristische Ausbildung — JAG — vom 12. März 1974 ist am 1. Juni 1974 in Kraft getreten. Dieses Gesetz findet in vollem Umfang auf die Studenten und Rechtsreferendare Anwendung, die das Studium der Rechtswissenschaft bzw. den Vorbereitungsdienst nach dem 1. Juni 1974 begonnen haben. Für die anderen Studenten und Referendare gelten nach Maßgabe der §§ 48, 49 JAG die Bestimmungen der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 mit den Änderungen durch die Verordnungen vom 22. März 1967 (GVBl. I S. 93), 28. Mai 1968 (GVBl. I S. 153), 15. Juni 1970 (GVBl. I S. 368), 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 307) und 16. Juni 1972 (GVBl. I S. 155).

In den nachfolgenden Abschnitten ist die Rechtslage nach dem JAG vom 12. März 1974 dargestellt.

A. Vorbereitungsdienst

Das Juristenausbildungsgesetz enthält die allgemeinen Bestimmungen über Einteilung des Vorbereitungsdienstes und die Lernziele. Die zu seiner Ausführung erforderliche Juristische Ausbildungsordnung wird vorbereitet.

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar unter Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennenlernen und seine Erfahrungen kritisch in dem Bewußtsein verarbeiten, daß erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist. Praktische Aufgaben soll der Referendar in möglichst weitem Umfang selbständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zuläßt, eigenverantwortlich erledigen. Der Rechtsreferendar soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich seiner Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Während des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar ausgebildet:

- | | |
|---|---------------------|
| <p>a) bei einem Landgericht — Zivilkammer — oder einem Amtsgericht — Zivilabteilung — in erstinstanzlichen Zivilsachen;</p> | <p>sechs Monate</p> |
| <p>b) bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht — Schöffengericht — in Strafsachen;</p> | <p>drei Monate</p> |
| <p>c) bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Regierungspräsidenten in der Verwaltung, soweit gewährleistet ist, daß der Ausbilder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt;</p> | <p>sechs Monate</p> |
| <p>d) bei einem Rechtsanwalt, der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist;</p> | <p>drei Monate</p> |
| <p>e) bei einer vom Referendar gewählten Stelle.</p> | <p>sechs Monate</p> |

Wegen der hohen Anzahl von Rechtsreferendaren wird von der Möglichkeit der Zuweisung an eine Zivilabteilung statt an eine Zivilkammer und an ein Schöffengericht statt an eine Staatsanwaltschaft regelmäßig Gebrauch gemacht.

War der Referendar mehr als einen Monat dienstunfähig oder beurlaubt, so kann die Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungsstelle verlängert werden. Auf Antrag des Referendars kann die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle verlängert werden, wenn der Referendar glaubhaft macht, daß er wegen außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse nicht in der Lage war, sich der Ausbildung hinreichend zu widmen. Entsprechen Kenntnisse und Leistungen des Referendars nicht den durchschnittlich zu stellenden Anforderungen und handelt es sich nicht nur um einzelne Mängel, so ist die Ausbildung in der Regel einmal zu verlängern.

Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Referendar acht Bereiche zur Wahl angeboten. Folgende Stellen sind für die Pflichtwahlstationen zugelassen:

- | |
|--|
| <p>a) in streitentscheidender Zivilrechtspflege bei dem Oberlandesgericht — Zivilsenat —, einem Landgericht — Berufungskammer — oder einem am Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im zivilgerichtlichen Berufungsverfahren;</p> |
| <p>b) in gestaltender Zivilrechtspflege bei dem Oberlandesgericht — Beschwerdesenat —, einem Landgericht — Beschwerdekammer —, einem Amtsgericht in den Dezernaten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, einem Notar, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Konkurs- und Vermögensverwaltungen oder Beratungstätigkeit oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Zivilsachen;</p> |

- c) in Strafsachen
bei einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat, bei einem Amtsgericht — Jugendschöffengericht —, einem Landgericht — Strafkammer —, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Strafsachen oder einer Justizvollzugsanstalt;
- d) in der Verwaltung
bei Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildungsstelle, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Verwaltungssachen oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- e) in Arbeitssachen
bei einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft, einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung oder einem Wirtschaftsunternehmen jeweils in deren Tätigkeitsbereich in Arbeitssachen, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Arbeitssachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen;
- f) im Bereich Sozialwesen
bei einem Träger der Sozialversicherung, einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft in deren Tätigkeitsbereich Sozialversicherungswesen oder einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit;
- g) im Bereich von Wirtschaft und Finanzen
bei einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschafts- oder Steuerrecht, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Wirtschafts- oder Steuerrecht, einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Wirtschafts- und Steuerrecht, einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, einem Finanzamt oder dem Finanzgericht;
- h) im Bereich von Rechtsgestaltung und Planung
bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklungsplanung befaßten Stelle, einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt;
- i) bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation oder einer sonstigen Stelle,
bei der eine der Ausbildung in einer der unter Buchstabe a) bis h) vorgesehenen Stellen entsprechende Ausbildung gewährleistet ist.

Von den 321 Referendaren, die am 1. März bzw. 1. Juni 1974 ihre Ausbildung in der Pflichtwahlstelle begonnen haben, haben sich für eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder Notar 137 entschieden. 86 Referendare haben ein Zivilgericht, 11 ein Gericht in Strafsachen oder eine Staatsanwaltschaft bzw. eine Strafvollzugsanstalt, 32 eine Verwaltungsbehörde und 55 sonstige Stellen als Ausbildungsstation gewählt.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Seit November 1971 erfolgen Einstellungen von Referendaren nur noch alle drei Monate. Einstellungstermine sind der 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres. Der Minister der Justiz kann die Einstellung entsprechend den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen bei den Ausbildungsstellen beschränken.

Bisher wurden wegen Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten zurückgestellt:

Zum 1. Dezember 1973	44 Referendare,
zum 1. März 1974	52 Referendare,
zum 1. September 1974	35 Referendare.

Die zurückgestellten Bewerber sind jedoch jeweils beim nächsten Einstellungstermin aufgenommen worden, so daß die Wartefrist in keinem Fall länger als drei Monate gedauert hat.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Dienststunden für Referendare sind nicht förmlich festgelegt. Der zeitliche Umfang bestimmt sich nach den Zielen und den für die Ausbildungsstellen erlassenen Plänen.

Während der ersten neun Monate des Vorbereitungsdienstes werden Nebentätigkeiten im Sinne des hessischen Beamtengesetzes grundsätzlich nicht genehmigt. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern es sich bei der beabsichtigten Nebentätigkeit um eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutor handelt und der Dekan des betreffenden Fachbereichs Rechtswissenschaft die Erteilung der Genehmigung unter Angabe der besonderen Gründe beantragt. Voraussetzung ist jedoch, daß der Referendar in der ersten juristischen Staatsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ erzielt hat. Nach Ablauf der ersten beiden Ausbildungsstationen werden Nebentätigkeiten in der Regel genehmigt. Alle Nebentätigkeiten sind jedoch auf 50 Stunden monatlich beschränkt.

Über den tatsächlichen Umfang von Nebentätigkeiten sind keine Erhebungen angestellt worden; sie halten sich jedoch in einem begrenzten Rahmen.

Vorentwürfe für Ausbildungspläne in Zivil- und Strafsachen sind für die betreffenden Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften erarbeitet, zur Erprobung und Stellungnahme an Arbeitsgemeinschaftsleiter und Ausbilder versandt und mit ihnen in besonderen Veranstaltungen beraten worden. Da vor der endgültigen Festlegung der Ausbildungspläne der zu bildende Arbeitsausschuß für die juristische Ausbildung beim Minister der Justiz seine Stellungnahme abgeben haben soll, werden Ausbildungspläne einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsnachweise und Zeugnisformulare zunächst nur in vorläufiger Form erlassen.

Die Ausbildungspläne legen u. a. die vom Referendar zu erbringenden Pflichtleistungen fest.

Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen kann als Einzelausbildung oder als Gruppenausbildung durchgeführt werden. Einzelausbildung ist die Regel; Gruppenausbildung wird z. Z. in Zivilsachen bei drei Landgerichten und sieben Amtsgerichten, in Strafsachen bei einem Amtsgericht und einer Staatsanwaltschaft durchgeführt, und zwar insgesamt in achtzehn Ausbildungsgruppen zu je fünf Referendaren.

Die Ausbilder, die die Gruppenausbildung betreuen, sind teilweise etwas entlastet.

Eine individuelle Entlastung der Einzelausbilder erfolgt nicht, allerdings wird bei der Berechnung von Stellen für Haushaltsanmeldungen die Ausbildungstätigkeit pro Referendar mit 0,1 der Arbeitskraft eines Ausbilders angesetzt; dies hat dazu geführt, daß in den vergangenen Haushaltsjahren eine Anzahl von Stellen allein für Zwecke der Ausbildung bewilligt und den Gerichten und Behörden gezielt zugewiesen worden sind, um insgesamt die Ausbildungskapazität zu erhöhen.

Für die Gruppenausbilder werden besondere Fortbildungsveranstaltungen und Koordinierungsbesprechungen durchgeführt.

Eine besondere Vergütung für Ausbilder, auch für Gruppenausbilder, wird nicht gezahlt.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften sind den Ausbildungsstellen sachlich zugeordnet und laufen zeitlich parallel zu dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt. Die Arbeitsgemeinschaften, die die Pflichtwahlstellen begleiten, sind sachlich aufgegliedert nach streitentscheidender und gestaltender Zivilrechtspflege, Strafsachen, Verwaltung, Arbeitssachen, Sozialwesen sowie Wirtschaft und Finanzen.

Die Pflichtarbeitsgemeinschaften werden durch Klausurarbeitsgemeinschaften ergänzt.

Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften folgt aus dem Prinzip der Stationsbegleitung. In den Arbeitsgemeinschaften sollen die in den Ausbildungsstellen gemachten Erfahrungen kritisch aufgearbeitet und vertieft werden. Insbesondere sollen die Referendare lernen, Methoden der Rechtspraxis zu erkennen und in den von der Praxis verwandten Formen anzuwenden, Aktenfälle vorzutragen sowie Lösungsvorschläge zu entwerfen und zu diskutieren, Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zentralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei die gesellschaftlichen Bedingungen und die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen.

Einer Arbeitsgemeinschaft sollen höchstens 20 Referendare angehören. Sie soll mindestens vier Wochenstunden umfassen, die jeweils an einem Tag stattfinden. Die Vorbereitung und die Nacharbeit für die Arbeitsgemeinschaft sollen regelmäßig einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.

Die Arbeitsgemeinschaften werden durchweg von Richtern aller Gerichtsbarkeiten, Staatsanwälten und Verwaltungsbeamten geleitet. Es besteht jedoch

die Möglichkeit, andere Lehrkräfte z. B. Rechtsanwälte zur Mitwirkung in den Arbeitsgemeinschaften heranzuziehen.

Neben den Vorentwürfen zu den Ausbildungsplänen kann den Arbeitsgemeinschaften weiteres Lehrmaterial zur Verfügung gestellt werden. Besonders geeignete Akten, Aufsichtsarbeiten und Broschüren sind vereinzelt versandt worden.

Arbeitsgemeinschaftsleiter werden im Nebenamt tätig. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die angestrebte Entlastung um 0,3 bis 0,5 der Arbeitskraft im allgemeinen erreicht. Im Bereich der Staatsanwaltschaften ist diese Entlastung nicht überall durchzuführen. Im Bereich der Verwaltung kann derzeit eine Entlastung nur in geringem Umfang gewährt werden.

Als Vergütung erhalten Arbeitsgemeinschaftsleiter eine Aufwandsentschädigung, die z. Z. im Monat 170 DM beträgt.

Für Arbeitsgemeinschaftsleiter finden berufspädagogische Fortbildungsseminare statt, die entsprechend den Sachgebieten der Arbeitsgemeinschaften eingerichtet sind. In den Jahren 1973 und 1974 fanden je zwei einwöchige Fortbildungsseminare statt. Für die Leiter der Einführungsabschnitte haben mehrere Koordinierungs- und Auswertungsbesprechungen stattgefunden.

6. Lehrgänge für Referendare

Ausbildungslehrgänge finden in Form von Einführungsarbeitsgemeinschaften zu Beginn der Ausbildung in Zivilsachen (zwei Wochen), Strafsachen (eine Woche) und in der Verwaltung (eine Woche) statt.

Es ist beabsichtigt, für die Ausbildung bei dem Rechtsanwalt eine Einführungsarbeitsgemeinschaft einzurichten.

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar mindestens an einer Arbeitstagung teilnehmen. Zur Zeit finden 24 Arbeitstagungen im Jahr für jeweils 25 Referendare statt. Ihre Schwerpunkte haben diese Tagungen in den Themen „Wirtschaft und Recht“ sowie „Kriminalität (Kriminalitätstheorien und Psychoanalyse)“.

7. Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung

In dem Arbeitsausschuß für die juristische Ausbildung sollen die über Listenwahlen in den Sprecherversammlungen gewählten Referendare mit dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes, einem Vertreter des Ministers des Innern, einem Arbeitsgemeinschaftsleiter und einem Ausbilder aus dem Justizbereich sowie einem Arbeitsgemeinschaftsleiter aus dem Bereich der Verwaltung zahlengleich an zentralen Empfehlungen für die Ausbildungspläne mitarbeiten. Sie sollen über den zu bildenden Einigungsausschuß auch an der Bereinigung von Einzelstreitigkeiten beteiligt werden.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsausschuß

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Die Ausschüsse, deren Zusammensetzung der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt, sind zur Hälfte mit Hochschullehrern der Rechte zu besetzen. Der Prüfungsausschuß trifft alle Entscheidungen über die Prüfungsleistungen. Der Präsident des Justizprüfungsamtes kann jedoch bestimmen, daß die Aufsichtsarbeiten von jeweils zwei Mitgliedern des Justizprüfungsamtes unabhängig voneinander und abschließend bewertet werden.

Als Prüfer können neben Hochschullehrern der Rechte Personen berufen werden, die entweder die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund eines rechtswissenschaftlichen Studiums und der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt haben.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Für die erste juristische Staatsprüfung ist im Rahmen des Justizprüfungsamtes die Prüfungsabteilung I gebildet, der Mitglieder nebenamtlich angehören.

Die Dauer des Prüfungsverfahrens beträgt im Durchschnitt etwa sechs Monate.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß mit Erfolg teilgenommen haben:

- a) an drei Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Soziologie), die auch im Rahmen der Wahlfachgruppen liegen können; in einer dieser Lehrveranstaltungen muß ein Leistungsnachweis durch wenigstens eine schriftliche Arbeit oder ein Referat erbracht worden sein, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind;
- b) an drei Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht mit schriftlichen Arbeiten, von denen in jeder Lehrveranstaltung mindestens zwei mit „ausreichend“ bewertet worden sind;
- c) an je einer Übung für Fortgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht, in denen mindestens je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

d) Prüfungsleistungen¹⁾

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

¹⁾ Für Bewerber, die das Studium des Rechts vor dem 1. Juni 1974 aufgenommen hatten, gelten noch die Regelungen der §§ 8 b, 10, 15 und 16 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 10. September 1965. Eine Einteilung in Pflicht- und Wahlfächer sowie die Ersetzung einer Aufsichtsarbeit durch eine Kurzarbeit sind abweichend vom JAG nicht vorgesehen.

Der schriftliche Teil besteht aus einer Hausarbeit und vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann.

Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Bewerber fähig ist, die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme zu erfassen und unter Verwendung von Lehrmeinungen und Rechtsprechung einen rechtswissenschaftlich begründeten Vorschlag für die rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Die Hausarbeit ist den Pflichtgebieten oder der vom Bewerber angegebenen Wahlfachgruppe zu entnehmen. Dem Wunsch des Bewerbers für das Gebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Als Aufsichtsarbeiten sind anzufertigen:

je eine Aufgabe

1. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht;
2. aus dem Zivilrecht in Verbindung mit Zivilprozeßrecht — Erkenntnisverfahren —;
3. aus dem Arbeits- und Gesellschaftsrecht;
4. aus dem Strafrecht.

Auf Antrag kann dem Bewerber anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, die innerhalb einer Woche zu bearbeiten ist. Die Arbeit ist dem Gebiet der zu ersetzenden Aufsichtsarbeit zu entnehmen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die vom Bewerber bestimmte Wahlfachgruppe.

e) Bewertungssystem

Die Prüfungsnote wird rechnerisch ermittelt. Sie setzt sich zu einem Drittel aus den Bewertungen der Hausarbeit, der vier Aufsichtsarbeiten (oder der drei Aufsichtsarbeiten und der Kurzarbeit) und der Leistungen in der mündlichen Prüfung zusammen.

Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß die Prüfungsnote um bis zu 0,2 anheben, wenn

- a) die Leistungsnachweise während des Rechtsstudiums und weitere Zeugnisse erheblich bessere Bewertungen aufweisen als die Prüfungsleistungen;
- b) der Bewerber in mehreren Prüfungsleistungen in außergewöhnlichem Maß Verständnis, Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Prüfungsnote nicht angemessen zum Ausdruck kommen.

Die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeiten werden unter einer Kennziffer geschrieben. Werden in dem schriftlichen Teil der Prüfung bestimmte Mindestleistungen nicht erzielt, so ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Hat der Präsident die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so hängt die Zulassung zur Wiederholung von seiner besonderen Genehmigung ab.

Hat der Bewerber bei zweimaligem Mißerfolg eine der Prüfungen wegen Versäumnis einer Frist oder eines Termins nicht bestanden, so kann der Präsident in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und nach Anhörung des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, bei dem der Bewerber zuletzt eingeschrieben war, eine nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten.

Ein Bewerber, der vor einem anderen Prüfungsamt die Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel des Prüfungsamtes rechtfertigt und das andere Prüfungsamt sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt.

2. Zweite Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Das Justizprüfungsamt ist bei dem Minister der Justiz errichtet. Alle Referenten des Justizprüfungsamtes / Prüfungsabteilung II sind zugleich Referenten der Gruppe Ausbildung und Fortbildung im Justizministerium; der Präsident des Justizprüfungsamtes ist zugleich Leiter der Gruppe Ausbildung und Fortbildung.

Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung II bestehen aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden, von denen jeweils ein Prüfer Verwaltungsbeamter oder Richter der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit sein muß. Der Prüfungsausschuß trifft alle Entscheidungen über die Prüfungsleistungen. Der Präsident kann jedoch bestimmen, daß die Aufsichtsarbeiten von jeweils zwei Mitgliedern des Justizprüfungsamtes unabhängig voneinander und abschließend bewertet werden.

Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse aus den Mitgliedern der Prüfungsabteilung II.

b) Dauer des Prüfungsverfahrens

Die durchschnittliche Dauer des Prüfungsverfahrens betrug im Jahre 1973 vier Monate und 17 Tage.

c) Prüfungsleistungen¹⁾

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus einer Hausarbeit und fünf Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine Kurzarbeit ersetzt werden kann.

Der mündliche Teil besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch.

¹⁾ Die Regelung gilt erst für die Referendare, die ab 1. Juni 1974 den Vorbereitungsdienst begonnen haben. Für die Referendare, die vor diesem Zeitpunkt eingestellt worden sind, gelten die §§ 43 bis 45 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 10. September 1965. Unterschiede zur Regelung des JAG vom 12. März 1974 bestehen hinsichtlich des Gegenstandes der Aufsichtsarbeiten. Durch das JAG ist außerdem die Kurzarbeit neu eingeführt worden.

Der Hausarbeit sind in der Rechtswirklichkeit entstandene Aktenstücke und Vorgänge zugrunde zu legen, die nicht außergewöhnlich für die Bereiche sind, in denen der Referendar ausgebildet worden ist. Dem Wunsch des Referendars nach einem Vorgang aus einem bevorzugten Bereich der Rechtspraxis, insbesondere aus dem Bereich seiner Pflichtwahlstelle, soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Den fünf Aufsichtsarbeiten sind Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen.

Es sind zu bearbeiten:

- zwei Aufgaben aus dem Zivilrecht, die jeweils mit Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht verbunden sein können;
- eine Aufgabe aus dem Strafrecht;
- eine Aufgabe aus dem Öffentlichen Recht;
- eine Aufgabe aus den Bereichen von Arbeit und Wirtschaft.

Auf Antrag kann dem Referendar anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, die innerhalb von fünf Tagen zu bearbeiten ist. Die Arbeit ist dem Gebiet der zu ersetzenden Aufsichtsarbeit zu entnehmen. Der Antrag ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Justizprüfungsamt eine geeignete Aufgabe zur Verfügung steht.

Der mündliche Teil der Prüfung beginnt mit dem Vortrag, dem Rechtsfälle nach Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen sind. Der Vortrag soll unter Berücksichtigung des Bereichs, in dem der Referendar die Pflichtwahlstelle abgeleistet hat, ausgewählt werden.

Das an den Vortrag anschließende Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Referendar fähig ist, rechtliche Fragestellungen aus der Praxis mit Verständnis auch für ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen und für wirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, einzuordnen und die für ihre Lösung tragenden Gesichtspunkte verständlich zu entwickeln.

d) Bewertungssystem

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Prüfungsnote wird rechnerisch ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Hausarbeit zu drei Zwölfteln, der Aufsichtsarbeiten (Kurzarbeit) zu fünf Zwölfteln, des Vortrags zu einem Zwölftel und des Prüfungsgesprächs zu drei Zwölfteln.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern geschrieben.

Steht bereits auf Grund der schriftlichen Prüfungsleistungen fest, daß die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist, so ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Die Abschlußnote setzt sich zu einem Drittel aus der Ausbildungsnote und zu zwei Dritteln aus der Prü-

fungsnote zusammen. Die Prüfungsnote und die Abschlußnote werden bis auf zwei Dezimalstellen errechnet.

Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß den Zahlenwert dieser Note um bis zu 0,2 anheben, wenn der Referendar in mehreren Prüfungsleistungen in außergewöhnlichem Maße Verständnis, Kenntnisse oder Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Abschlußnote nicht angemessen zum Ausdruck kommen.

Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Präsident des Justizprüfungsamtes kann ausnahmsweise die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungsversuche in Hessen stattgefunden haben und besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen.

Niedersachsen

A. Vorbereitungsdienst

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel der Ausbildung ist es, den Referendar für die Aufgaben eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit, eines Staatsanwalts, eines Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und eines Rechtsanwalts auszubilden. Der letzte Ausbildungsabschnitt dient der Vertiefung und der Ergänzung der praktischen Ausbildung. In ihm soll dem Referendar Gelegenheit gegeben werden, sich auf die künftige Berufsausübung vorzubereiten. Für alle Ausbildungsabschnitte gilt, daß der Referendar, soweit es den Umständen nach möglich und der Ausbildung förderlich ist, den beruflichen Tagesablauf seines Ausbilders miterleben und sich mit der Arbeitsweise in dessen Tätigkeitsgebiet vertraut machen soll. Dabei sollen das Interesse und das eigene Bemühen des Referendars gefördert werden und ihm so frühzeitig wie möglich Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbständig tätig zu sein.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte:

Während des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar ausgebildet:

- | | |
|--|--------------|
| a) bei einer Staatsanwaltschaft, bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht in Strafsachen (erster Ausbildungsabschnitt) | drei Monate |
| b) bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht in Zivilsachen (zweiter Ausbildungsabschnitt) | sechs Monate |
| c) bei einem Rechtsanwalt (dritter Ausbildungsabschnitt) | drei Monate |
| d) bei einer Behörde der allgemeinen Verwaltung (vierter Ausbildungsabschnitt) | sechs Monate |

- | | |
|---|--------------|
| e) bei einer Ausbildungsstelle nach seiner Wahl, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, (fünfter Ausbildungsabschnitt) | sechs Monate |
|---|--------------|

Der fünfte Ausbildungsabschnitt kann in zwei Dreimonatsabschnitte geteilt werden, wenn der Referendar für einen dieser Abschnitte eine Ausbildungsstelle wählt, bei der er bereits in einem der früheren Ausbildungsabschnitte ausgebildet worden ist.

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte können verlängert werden, wenn der Referendar während eines gewissen Mindestzeitraums dienstunfähig oder beurlaubt war. Für den Fall einer übermäßig langen Zeit der Dienstunfähigkeit oder Beurlaubung ist eine obligatorische Verlängerung vorgesehen. Außerdem ist dem Referendar auf Antrag eine Verlängerung eines Ausbildungsabschnittes zu gestatten, wenn seine Leistungen in diesem Abschnitt mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden sind. In der Pflichtwahlstation werden dem Referendar zur Wahl angeboten:

- a) ein ordentliches Gericht in Zivilsachen;
- b) eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht in Strafsachen;
- c) eine Verwaltungsbehörde;
- d) ein Rechtsanwalt;
- e) eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes;
- f) ein Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit;
- g) ein Notar;
- h) eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband oder eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung;
- i) ein Wirtschaftsunternehmen;
- j) eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle oder ein ausländischer Rechtsanwalt;
- k) eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Im Jahre 1974 (Stichtag 1. März und 1. Juli) haben sich von 259 Referendaren in der Pflichtwahlstation 96 für eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt entschieden. 66 Referendare haben ein Zivilgericht, 11 ein Verwaltungsgericht, 9 ein Gericht in Strafsachen oder eine Staatsanwaltschaft, 41 eine Verwaltungsbehörde und 36 sonstige Stellen als Ausbildungsstation gewählt.

Das Wahlrecht des Referendars ist nicht eingeschränkt. Um zu verhindern, daß die Wahl der Ausbildungsstelle im fünften Ausbildungsabschnitt durch wirtschaftliche Erwägungen beeinflusst wird, ist vorgeschrieben, daß der Referendar nur solchen Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden darf, die verpflichtet sind oder sich verpflichten, ihm keine Vergütung für seine Tätigkeit zu zahlen. Einen gewissen Einfluß auf die Entscheidung der Referendare hat in zunehmendem Maße die Tatsache, daß zum Abschluß des Vorbereitungsdienstes als einzige schriftliche Prüfungsleistung noch die Hausarbeit zu erbringen ist. Die Referendare wenden sich daher mit Vorliebe solchen Stellen zu, von denen sie sich eine gute Vorbereitung auf die Examenshausarbeit versprechen. Dies kommt vor allen den Oberlandesgerichten zugute. Von dem Bestreben, ein gutes Zeugnis zu erhalten, ist die Wahl der Ausbildungsstelle weitgehend unbeeinflusst, da die Note des Ausbildungszeugnisses der Pflichtwahlstation nicht in die Abschlußnote einfließt.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Referendare werden jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eingestellt. Wartefristen gibt es nicht.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Drei Fünftel der Arbeitskraft des Referendars werden im Schnitt von der Ausbildung am Arbeitsplatz in Anspruch genommen; der Rest entfällt auf die Arbeitsgemeinschaft. Soweit in der Pflichtwahlstation keine Arbeitsgemeinschaft besteht (das trifft für alle Ausbildungsstellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Justizministeriums zu), ist der Referendar mit voller Arbeitskraft seinem Ausbilder zugewiesen.

Die Arbeitszeit des Referendars regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst. Die Präsenzpfllicht wird von der Ausbildungsstelle selbst geregelt. Dabei wird recht unterschiedlich verfahren.

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Nebentätigkeit obliegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte. Nach Inkrafttreten der Niedersächsischen Ausbildungsordnung für Juristen vom 7. Juni 1972 sind nur vereinzelt Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit gestellt worden.

Generalisierende Regelungen über den zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit oder die Berücksichtigung von Noten bestehen nicht. Die Entscheidung wird in jedem Einzelfall unter Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände getroffen.

Die Ausbildungspläne sollen Richtlinien darüber enthalten, mit welchem Zeitaufwand und in welcher Reihenfolge die einzelnen Ausbildungsgegenstände in den Arbeitsgemeinschaften zu behandeln sind.

Voraussetzung für die Überweisung eines Referendars an eine Ausbildungsstelle der Pflichtwahlstation ist, daß der Ausbildung ein Ausbildungsplan zugrunde liegt. Ausgenommen davon sind lediglich die Wahlpflichtstationen in einem anderen Bundesland, wenn die Voraussetzungen für eine Überweisung nach den Vorschriften oder den Entscheidungen der zuständigen Stellen dieses Landes gegeben sind.

Pflichtarbeiten, von deren Durchführung ein Fortschreiten im Vorbereitungsdienst oder die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung abhängig gemacht werden, sind nicht vorgesehen. In den Vorschriften über die Mitwirkung am Arbeitsplatz in den einzelnen Stationen werden lediglich die Tätigkeitsbereiche genannt, in denen der Referendar sich üben soll und aus dem ihm Aufgaben gestellt werden sollen. Für die zweite Hälfte des zweiten Ausbildungsabschnittes ist vorgeschrieben, daß der Referendar damit betraut werden soll,

- a) unter Aufsicht des Richters Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweise zu erheben, mündliche Verhandlungen zu leiten und — soweit möglich — Rechtshilfersuchen zu erledigen;
- b) eine Relation (Bericht und Gutachten) anzufertigen;
- c) Eingänge eines Tages (Dezernat) zu bearbeiten.

Im allgemeinen wird einem Ausbilder nur ein Referendar zugewiesen. Aus Kapazitätsgründen muß jedoch in erhöhtem Umfange von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einem Ausbilder auch zwei Referendare gleichzeitig zuzuweisen.

Eine Gruppenausbildung bei einem Ausbilder ist in der Justizausbildungsordnung zugelassen, von ihr wird zur Zeit jedoch nur vereinzelt und versuchsweise Gebrauch gemacht. Besondere Ausbildungsrichter und Ausbildungskammern gibt es nicht.

Der Ausbilder am Arbeitsplatz erhält keine Vergütung. Er soll um ein Zehntel von seinen sonstigen Aufgaben entlastet werden. Bei der Personalbedarfsberechnung für Richter und Staatsanwälte ist für die Ausbildung von Referendaren ein Zuschlag von 0,10 je Referendar und Jahr vorgesehen. Zur Fortbildung der Ausbilder werden von den Präsidenten der Landgerichte bzw. Leitenden Oberstaatsanwälten eintägige Veranstaltungen durchgeführt, an denen jeder Ausbilder alle zwei Jahre einmal teilnimmt. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen steht ein wissenschaftlicher Vortrag über Fragen der Didaktik und Methodik der Juristenausbildung sowie ein Erfahrungsaustausch und eine Diskussion über Fragen der Leistungsbewertung.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind für alle Pflichtstationen und für die Pflichtwahlstation vorgesehen. Sie sind an solchen Orten zentralisiert worden, an denen

eine größere Anzahl von Referendaren in der Ausbildung steht.

Einer Arbeitsgemeinschaft sollen höchstens zwanzig Referendare angehören. Diese Zahl wird in der Praxis häufig unterschritten. Überschreitungen sind selten und in jedem Fall nur geringfügig.

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften dient der kritischen Verarbeitung der Erfahrungen am Arbeitsplatz und der ergänzenden Vermittlung der Fähigkeiten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben am Arbeitsplatz erforderlich sind. Zusätzlicher Rechtsstoff wird nur in beschränktem, genau festgelegtem Umfang vermittelt. Eine möglichst enge Koordination der Ausbildung am Arbeitsplatz mit der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften wird angestrebt. Hierzu dienen u. a. die Ausbildungspläne, daneben regelmäßig anzusetzende Dienstbesprechungen von Arbeitsgemeinschaftsleitern und Stationsausbildern, zu denen auch Referendare hinzugezogen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft umfaßt wöchentlich vier Unterrichtsstunden, die nach Möglichkeit an einem Tage der Woche zusammenzufassen sind. Für die strafrechtliche und zivilgerichtliche Arbeitsgemeinschaft sind sogenannte verdichtete Eingangsphasen vorgesehen. Ihre Dauer beträgt bei der strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft eine und bei der zivilgerichtlichen Arbeitsgemeinschaft zwei Wochen. Während dieser Eingangsphase findet an jedem zweiten Werktag eine Arbeitsgemeinschaftssitzung mit je vier Unterrichtsstunden statt. Die für das Anfertigen und Besprechen von Aufsichtsarbeiten erforderliche Zeit ist zusätzlich zu der regulären Arbeitsgemeinschaftszeit anzusetzen. In der strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft sind drei, in der zivilgerichtlichen Arbeitsgemeinschaft sechs Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen.

Leiter der Arbeitsgemeinschaften sind Richter und Staatsanwälte sowie Verwaltungsbeamte, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Die parallel zur Anwaltsstation verlaufenden Arbeitsgemeinschaften werden von Rechtsanwälten geleitet.

Den Arbeitsgemeinschaftsleitern wird zentral erarbeitete Übungsmaterial (Übungsakten und Übungsklausuren) zur Verfügung gestellt. Der Bedarf an Ausbildungsmaterial kann damit jedoch noch nicht voll abgedeckt werden. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sind daher nach wie vor darauf angewiesen, sich zusätzlich aus ihren Dienststellen mit Ausbildungsmaterial zu versorgen. Dieses Material wird unter den Arbeitsgemeinschaftsleitern ausgetauscht. Das Landesjustizprüfungsamt stellt die bereits ausgegebenen Examensklausuren den Arbeitsgemeinschaftsleitern für Übungszwecke zur Verfügung.

Arbeitsgemeinschaftsleiter werden im Hauptamt zur Hälfte entlastet. Sie erhalten eine Lehrzulage von 100 DM, wenn sie mehr als 15 Referendare, 75 DM, wenn sie mindestens 7 jedoch weniger als 16 Referendare, 50 DM, wenn sie mindestens 3 jedoch weniger als 7 Referendare zu betreuen haben. Stellvertretende Arbeitsgemeinschaftsleiter werden nicht

entlastet. Sie erhalten eine Lehrvergütung von 22,50 DM je Unterrichtsstunde. Rechtsanwälte erhalten eine Lehrvergütung von 30 DM pro Unterrichtsstunde.

Zur Fortbildung der Arbeitsgemeinschaftsleiter werden einwöchige Methodenseminare durchgeführt, an denen jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter einschließlich der Stellvertreter einmal im Jahr teilnimmt. Auf diesen Tagungen werden neben methodischen Fragen auch inhaltliche Fragen der Ausbildungsreform erörtert.

6. Lehrgänge für Referendare

Neben den Arbeitsgemeinschaften werden Arbeitswochen für bis zu 40 Referendare in regelmäßigem Turnus durchgeführt. Jeder Referendar, der im zweiten Ausbildungsabschnitt steht, ist verpflichtet, an einer solchen Tagung teilzunehmen. Dabei wird ihm, soweit das nach den Umständen möglich ist, ein Wahlrecht unter den verschiedenen Programmen eingeräumt. Als weitere Sonderveranstaltungen sind vorgesehen: Besuche von Justizvollzugsanstalten, Teilnahme an Streifenfahrten der Polizei und Landtagsbesuche.

7. Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung

Die in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Referendare können in einer Versammlung aus ihrer Mitte einen oder zwei Sprecher wählen. Die Sprecher haben die Aufgabe, die Ausbildungsinteressen der Referendare gegenüber dem Leiter der Ausbildungsstelle, dem Arbeitsgemeinschaftsleiter und dem Ausbilder zu vertreten. Sie sind zu beteiligen, wenn vom Leiter der Ausbildungsstelle, einem Arbeitsgemeinschaftsleiter oder einem Ausbilder Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung für die Referendare beabsichtigt sind.

Darüber hinaus werden Referendare regelmäßig zu den Methodenseminaren und Fortbildungsveranstaltungen für Ausbilder sowie zu den auf Bezirksebene stattfindenden Dienstbesprechungen hinzugezogen. Bei Landtagsbesuchen und Referendararbeitswochen wird ihnen regelmäßig Gelegenheit gegeben, mit Vertretern des Justizministeriums über Ausbildungsfragen zu diskutieren.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Die juristischen Staatsprüfungen werden vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt.

Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dem Prüfungsausschuß sollen in der Regel zwei Universitätslehrer des Rechts angehören.

Die schriftlichen Arbeiten (häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeiten) werden jeweils von zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes bewertet. Die Prüfer sollen möglichst der engeren Fachdisziplin angehören, aus deren Bereich die Arbeit entnommen worden ist. Einer von ihnen soll in der Regel Universitätslehrer des Rechts sein.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Arbeit. Nach Abgabe der Arbeit erfolgt die Ladung zu den Klausurterminen. Überwiegend wird von den Kandidaten eine Pause bis zu drei Monaten erbeten, die routinemäßig bewilligt wird. Klausurtermine finden gegenwärtig im Monatsrhythmus, künftig im Zwei-monatsrhythmus statt. Nach der Korrektur der Aufsichtsarbeiten erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung. Spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung erhalten die Kandidaten eine Mitteilung über die Ergebnisse ihrer schriftlichen Arbeiten.

Die Dauer des Prüfungsverfahrens ist von der Länge der Pause zwischen der Abgabe der Hausarbeit und dem Klausurtermin abhängig. Wird eine Pause nicht erbeten, dauert das Prüfungsverfahren etwa fünf Monate.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sowie an einer Wahlübung mit Erfolg teilgenommen haben. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind. Der Teilnahme an einer Wahlübung steht die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder Exegesen mit schriftlichen Arbeiten gleich.

Der Bewerber muß ferner mit Erfolg teilgenommen haben:

- a) an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder soziale Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind;
- b) an einer Lehrveranstaltung über Volkswirtschaftspolitik und über Finanzwissenschaft für Juristen oder an einer Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristen¹⁾.

Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

¹⁾ Dieser Leistungsschein ist von Bewerbern zu erbringen, die ihr Zulassungsersuchen nach dem 30. November 1976 stellen.

Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit und drei Aufsichtsarbeiten. Die häusliche Arbeit ist den Pflichtfächern oder der Wahlfachgruppe zu entnehmen, die der Bewerber bestimmt hat. Sie hat einen praktischen Fall zum Gegenstand und ist binnen sechs Wochen abzuliefern.

In dem Klausurtermin sind anzufertigen:

- eine Aufgabe aus dem Bürgerlichen Recht;
- eine Aufgabe aus dem Strafrecht;
- eine Aufgabe aus dem Öffentlichen Recht.

Die Aufgaben werden in Gestalt von praktischen Fällen ausgegeben.

Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende vier Abschnitte:

- Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht,
- Strafrecht und Strafprozeßrecht,
- öffentliches Recht,
- Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht sowie nichterfaßte Pflicht- und Wahlfächer.

Die vom Bewerber bestimmte Wahlfachgruppe soll in der Prüfung berücksichtigt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Aufgabe der häuslichen Arbeit dieser Gruppe entnommen worden ist. Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsdauer von etwa einer Stunde vorgesehen.

e) Bewertungssystem

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten und Punktzahlen bewertet.

Häusliche Arbeiten werden unter Kennbuchstaben, Aufsichtsarbeiten unter Kennziffern geschrieben. Die Prüfer dürfen vor Abschluß der Bewertung keine Mitteilungen über die Person des Prüflings und über die Beurteilungen seiner Leistungen während der Ausbildung erhalten. Die Prüfungsnote wird rechnerisch ermittelt¹⁾.

Bei der Ermittlung der Prüfungsnote sind

die häusliche Arbeit mit	30 v. H.
die drei Aufsichtsarbeiten mit je	10 v. H.
die Leistungen in den vier Abschnitten der mündlichen Prüfung mit je	10 v. H.

zu berücksichtigen.

Beträgt die errechnete Punktzahl mindestens 6,00, so erhöht sie der Prüfungsausschuß, wenn dadurch der Leistungsstand des Kandidaten zutreffender gekennzeichnet wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn mindestens fünf Prüfungsleistungen mit „voll befriedigend“ oder einer besseren Note

¹⁾ Die Prüfungsnote lautet auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von 10,50 bis 12,00
gut	bei einer Punktzahl von 8,50 bis 10,49
voll befriedigend	bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von 4,50 bis 6,49
ausreichend	bei einer Punktzahl von 3,50 bis 4,49
mangelhaft	bei einer Punktzahl von 0,50 bis 3,49
ungenügend	bei einer Punktzahl von 0,00 bis 0,49

bewertet worden sind. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn die häusliche Arbeit oder zwei andere Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

Ist die Prüfungsnote „ausreichend“ oder besser, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Sie ist jedoch auch in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären, wenn die Aufsichtsarbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung eine durchschnittliche Punktzahl von 2,50 nicht erreichen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

2. Zweite Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Die juristischen Staatsprüfungen werden vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Zwischen dem Prüfungsamt und der Ausbildungsbehörde besteht eine personelle Verbindung; der Präsident des Prüfungsamtes ist gleichzeitig Leiter der für Ausbildungsfragen zuständigen Abteilung des Justizministeriums.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Prüfer sollen nach Möglichkeit über praktische Erfahrungen in den Bereichen verfügen, in denen sie das Prüfungsgespräch führen. Die schriftlichen Arbeiten (häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeiten) werden jeweils von zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes bewertet.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Aufsichtsarbeiten werden während des Vorbereitungsdienstes geschrieben. Über die Ergebnisse der Arbeiten erhalten die Referendare während des folgenden Ausbildungsabschnitts Mitteilung. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes und nach der Vorstellung zur Prüfung werden die häuslichen Arbeiten ausgegeben. Im Anschluß an die Korrektur folgt die Anberaumung des mündlichen Prüfungstermins unter Mitteilung der Bewertung der häuslichen Arbeit an den Referendar. Diese Mitteilung muß zwei Wochen vor dem Termin erfolgt sein. Das Prüfungsverfahren dauert im Durchschnitt vier Monate ab Vorstellung zur Prüfung.

c) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, die am Ende des thematisch zugeordneten Ausbildungsabschnitts zu schreiben sind, und aus einer häuslichen Arbeit.

Folgende drei Aufsichtsarbeiten sind anzufertigen:

- gegen Ende der Ausbildung im Strafrecht ein strafrechtlicher Aktenfall
- gegen Ende der zivilgerichtlichen Ausbildung ein Aktenfall aus dem Bürgerlichen Recht (einschließlich der Grundzüge des Handelsrechts) und dem Recht der Zivilprozeßordnung

— gegen Ende der Ausbildung in der Verwaltung eine praktische Aufgabe aus dem Bereich der Verwaltung, die auch Fragen aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht enthält.

Der Referendar hat Gelegenheit, in jedem der drei Gebiete zwei Arbeiten, für die ihm jeweils fünf Stunden zur Verfügung stehen, anzufertigen. Macht er hiervon Gebrauch, so wird die Arbeit mit der höheren Punktzahl gewertet.

Die Aufgabe der häuslichen Arbeit ist nach Wahl des Referendars den Gegenstandsbereichen der Pflichtstationen zu entnehmen. Ein Anspruch besteht jedoch nur auf Zuteilung einer Aufgabe aus den Gegenstandsbereichen der Zivilgerichts- und Verwaltungsstation. Auf Wunsch kann dem Referendar auch eine Aufgabe aus dem Gegenstandsbereich der Pflichtwahlstation zugeteilt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem freien Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch, das sich in die vier Abschnitte Strafrecht, Zivilrecht, Rechtsberatung und Verwaltung gliedert.

Auf jeden Kandidaten soll ohne den Aktenvortrag eine Prüfungszeit von etwa 45 Minuten entfallen.

d) Bewertungssystem

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten und Punktzahlen bewertet.

Häusliche Arbeiten werden unter Kennbuchstaben, Aufsichtsarbeiten unter Kennziffern geschrieben. Den Prüfern dürfen vor Abschluß der Bewertung Mitteilungen über die Person des Prüflings und über die Beurteilungen, die sich auf seine Leistungen während der Ausbildung beziehen, nicht gemacht werden.

Die Prüfungsnote wird rechnerisch ermittelt.

Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote sind	
die häusliche Arbeit mit	30 v. H.
die drei Aufsichtsarbeiten mit je	10 v. H.
der Aktenvortrag mit	12 v. H.
die vier Abschnitte des Prüfungsgesprächs mit je	7 v. H.

zu berücksichtigen.

Beträgt die errechnete Punktzahl mindestens 6,00, so erhöht sie der Prüfungsausschuß um einen oder zwei Punkte, wenn dadurch der Leistungsstand des Kandidaten zutreffender gekennzeichnet wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn mindestens sechs Prüfungsleistungen, darunter die häusliche Arbeit oder der Aktenvortrag mit „voll befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet worden sind. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn die häusliche Arbeit oder zwei andere Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

Nach Festsetzung der Prüfungsnote entscheidet der Ausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote). Für die Bildung der Abschlußnote wird die Punktzahl der Prüfungsnote mit 70 v. H. und die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 30 v. H. berücksichtigt.

Die Abschlußnote wird bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Ist die Abschlußnote „ausreichend“ oder besser, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Sie ist jedoch auch in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären, wenn

- a) die Prüfungsnote „ungenügend“ ist oder
- b) die Prüfungsnote „mangelhaft“ und ihre Punktzahl niedriger als 2,50 ist oder
- c) die Prüfungsnote „mangelhaft“ und ihre Punktzahl höher als 2,49 ist und die Punktzahl der Ausbildungsnote unter 7,50 liegt.

Die Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Minister der Justiz kann ausnahmsweise die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungen bei dem Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt abgelegt worden sind und wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Referendars in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

Nordrhein-Westfalen

A. Vorbereitungsdienst

1. Ziel der Ausbildung

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar lernen, auf der Grundlage seiner im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische juristische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes soll er in der Lage sein, sich selbständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist. In der Praxis soll er sich insbesondere eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen. Er soll dazu an Aufgaben mitarbeiten, die ihn in der Selbständigkeit des Denkens und in seinen praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern, sowie sein soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Der Referendar wird während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet:

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, | sieben Monate |
| b) bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft, | drei Monate |
| c) bei einer Verwaltungsbehörde, | sechs Monate |
| d) bei einem Rechtsanwalt, | vier Monate |
| e) bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Pflichtwahlstation) | vier Monate |

Die Ausbildung bei der Wahlstelle kann unter entsprechender Abkürzung der Ausbildung bei der Verwaltungsbehörde um einen oder zwei Monate ver-

längert werden, wenn der Referendar einen Regierungspräsidenten oder ein Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit als Ausbildungsstelle wählt.

Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf die Ausbildung in der Wahlstelle mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden. Wird die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt für mehr als einen Monat unterbrochen, dann soll der Ausbildungsabschnitt verlängert werden; auf Antrag des Referendars ist er zu verlängern. Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Praxis oder in der Arbeitsgemeinschaft nicht, dann wird der Ausbildungsabschnitt auf Antrag des Referendars verlängert. In diesem Fall soll die Verlängerung des gesamten Vorbereitungsdienstes sechs Monate nicht überschreiten.

Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Referendar folgende Stellen zur Wahl angeboten:

- a) eine Ausbildungsstelle der Pflichtstationen;
- b) eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes;
- c) ein Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit;
- d) ein Notar;
- e) eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband oder eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung;
- f) ein Wirtschaftsunternehmen;
- g) eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle oder ein ausländischer Rechtsanwalt;
- h) eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Entscheidet sich der Referendar für eine weitere Ausbildung in den Gebieten der Pflichtstationen, so kommen folgende Ausbildungsstätten in Betracht:

- a) ein Oberlandesgericht (Zivilsenat), ein Landgericht (Berufungszivilkammer) oder, soweit der Referendar eine Ausbildung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wünscht, ein Amtsgericht;
- b) wenn der Referendar bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet worden ist, ein Amtsgericht (Einzelrichter oder Schöffengericht) oder ein Landgericht (Strafkammer), wenn er bei einem Gericht in Strafsachen ausgebildet worden ist, eine Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht;
- c) eine staatliche Verwaltungsbehörde;
- d) ein bei einem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt oder ein bei einem Land- und Amtsgericht zugelassener Rechtsanwalt, der nach dem Zuschnitt seiner Tätigkeit für die Ausbildung in der Pflichtstation nicht in Betracht kommt.

Im Jahre 1973 haben sich von 342 Referendaren 114 für eine Ausbildung bei einem Notar entschieden, 48 Referendare haben ein Zivilgericht, 8 ein Gericht in Strafsachen oder eine Staatsanwaltschaft, 22 einen Rechtsanwalt, 17 eine Verwaltungsbehörde und 133 sonstige Stellen als Ausbildungsstation gewählt.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt alle zwei Monate, im Landgerichtsbezirk Köln jeden Monat. Von wenigen Fällen abgesehen, sind Bewerber für den Vorbereitungsdienst jeweils zum nächsten Termin eingestellt worden.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Grundsätzlich soll sich die Ausbildung am Arbeitsplatz auf drei Tage in der Woche, die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften auf zwei Tage in der Woche erstrecken. Eingeschlossen in diese Zeitanätze ist auch die häusliche Arbeit des Referendars.

Der Referendar soll so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, am Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen. Während der Ausbildung bei der Verwaltung ist der Referendar an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde gebunden.

Für die Genehmigung von Nebentätigkeiten im Hochschulbereich bestehen folgende allgemeine Richtlinien:

Während des ersten Ausbildungsmonats (Einführungslehrgang) wird eine Nebentätigkeit grundsätzlich nicht genehmigt. Ab zweitem Ausbildungsmonat wird eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt, wenn der Referendar in der ersten juristischen Staatsprüfung ein überdurchschnittliches Ergebnis („voll befriedigend“ oder besser) erreicht hat und sich aus seinen bisherigen Leistungen in der Ausbildung keine Bedenken ergeben. Nach Ablauf von drei Ausbildungsmonaten kann auch anderen Referendaren eine Nebentätigkeit im Hochschulbereich genehmigt werden, soweit sich aus den bisherigen

Leistungen des Referendars in der Ausbildung keine Bedenken ergeben.

Alle Genehmigungen werden nur mit der Einschränkung erteilt, daß die Nebentätigkeit nicht mehr als 12 Stunden in der Woche umfassen darf und die Referendare zu jeder Zeit für die Arbeitsgemeinschaften sowie für Termine ihrer Ausbildungsstellen und im Rahmen der üblichen Dienstzeit auch für sonstige Ausbildung in der Praxis zur Verfügung stehen müssen.

Für alle Pflichtstationen sind Ausbildungspläne erstellt worden.

Art und Zahl der Pflichtarbeiten sind in den jeweiligen Ausbildungsplänen bestimmt.

Einem Ausbilder sollen nicht mehr als zwei Referendare zugewiesen werden. Eine Gruppenausbildung erfolgt nicht.

Die Ausbilder werden nicht entlastet und erhalten keine Vergütung.

5. Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

Aus den Referendaren, die einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesen sind, werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Arbeitsgemeinschaften sollen aus mindestens zwölf und höchstens fünfundzwanzig Referendaren bestehen. Zur Zeit liegt die Teilnehmerzahl in der Regel nicht unter zwanzig Referendaren.

Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft ist der Referendar in der Regel zuzuweisen:

- a) für die Dauer der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen und der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht;
- b) für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten;
- c) für die Dauer der Ausbildung beim Rechtsanwalt und in der Wahlstelle einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht.

Für die Dauer der Ausbildung in der Wahlstelle wird der Referendar keiner Arbeitsgemeinschaft zugewiesen, wenn ihm die Teilnahme wegen der Lage des Ausbildungsorts nicht möglich ist.

Auf die Arbeitsgemeinschaft während der beiden ersten Ausbildungsstationen entfallen wöchentlich vier Stunden Zivilrecht und zwei Stunden Strafrecht oder 14tägig vier Stunden Strafrecht, auf die Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation wöchentlich sechs Stunden und auf die Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwalts- und Pflichtwahlstation wöchentlich vier Stunden Zivilrecht, zwei Stunden Strafrecht und zwei Stunden Öffentliches Recht bzw. 14tägig vier Stunden Strafrecht und vier Stunden Öffentliches Recht.

Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll den Referendar auf die Ausbildung in der Praxis vorbe-

reiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis des Referendars vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben; sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Beamter des höheren Dienstes.

Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen werden im Rahmen des Ausbildungsziels geeignete Personen (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtspsychologen) zugezogen.

Der Justizminister und der Innenminister stellen den Arbeitsgemeinschaften Stoffsammlungen, Vervielfältigungen von praktischen Aufgaben, insbesondere von ausgewählten Originalakten zur Verfügung. Die Stoffsammlung soll dem Arbeitsgemeinschaftsleiter die Vorbereitung und Durchführung der Übungsstunden erleichtern.

Etwa die Hälfte der Arbeitsgemeinschaftsleiter aus dem Bereich der Justiz ist hauptamtlich tätig. Der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft mit wöchentlich vier Übungsstunden wird zur Hälfte, der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft mit wöchentlich zwei Übungsstunden zu einem Viertel entlastet.

Die Leiter einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten sind in der Regel nebenamtlich tätig.

Die nebenamtliche Leitung einer Arbeitsgemeinschaft wird mit 22,— DM pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) vergütet.

Das Justizministerium führt berufspädagogische Methodenseminare für Arbeitsgemeinschaftsleiter durch. Im Durchschnitt werden jährlich drei Seminare abgehalten. An jedem Seminar nehmen etwa 25 Arbeitsgemeinschaftsleiter einer Fachrichtung — Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht — teil. Die Seminare werden unterschieden nach Anfänger- und Aufbau Seminaren. Sie dauern eine Woche.

Darüber hinaus finden regelmäßig Zusammenkünfte der Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Erörterung fachlicher Fragen statt.

6. Lehrgänge für Referendare

Zu Beginn der Ausbildung wird für die Dauer eines Monats ein Einführungslehrgang bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen durchgeführt. Der Einführungslehrgang soll den Referendar darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Der Referendar soll sich deshalb mit dem Ablauf eines Zivilprozesses (Erkenntnisverfahren) sowie mit den Aufgaben und den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode der an einem Zivilprozeß beteiligten Juristen vertraut machen.

Im ersten Monat der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung nimmt der Referendar an einem beim Institut für öffentliche Verwaltung in Hilden zentral

durchgeführten Einführungslehrgang teil. Der Lehrgang dauert eine Woche. Dieser Einführungslehrgang soll den Referendar darauf vorbereiten, während der weiteren Ausbildung in der Verwaltung an den Aufgaben seines Ausbilders möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Dabei sollen dem Referendar auch die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eigener Initiative während der Verwaltungsausbildung aufgezeigt werden.

Als Sonderveranstaltungen werden regelmäßig einwöchige Referendartagungen mit wechselnden Programmen durchgeführt. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Die erste Prüfung wird von den Justizprüfungsämtern, die den Oberlandesgerichten angegliedert sind, abgenommen.

Der mündliche Teil der Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß sollen zwei Professoren oder Dozenten des Rechts angehören. Der Prüfungsausschuß trifft alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bewertung der Aufsichtsarbeiten. Diese werden von zwei Mitgliedern des Justizprüfungsamtes selbstständig begutachtet und bewertet.

Zu Mitgliedern der Justizprüfungsämter können berufen werden:

- hauptamtlich oder hauptberuflich an einer Landesuniversität tätige Professoren und Dozenten des Rechts sowie an einer Landesuniversität tätige außerplanmäßige Professoren des Rechts,
- Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,
- Beamte des höheren Verwaltungsdienstes,

die die Befähigung zum Richteramt oder aufgrund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Prüfungen werden fortlaufend abgenommen, Aufsichtsarbeiten werden monatlich geschrieben; es gibt kein „Kampagnesystem“.

Die Dauer des Prüfungsverfahrens liegt im Landesdurchschnitt bei nahezu sieben Monaten.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger und — darauf aufbauend — an je einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sowie nach seiner Wahl an einer weiteren Übung in einem

anderen Prüfungsfach erfolgreich teilgenommen haben.

Der Teilnahme an einer Wahlübung steht die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten gleich.

Der Bewerber muß ferner einen Leistungsnachweis erbringen:

über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und

über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen oder an einer Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristen.

Von den genannten Erfordernissen können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit und aus drei Aufsichtsarbeiten. Die häusliche Arbeit hat ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand. Sie ist aus dem von dem Prüfling bestimmten Pflichtfach oder aus seiner Wahlfachgruppe zu entnehmen und von ihm innerhalb von sechs Wochen zu bearbeiten.

Als Aufsichtsarbeiten sind anzufertigen je eine Aufgabe

aus dem Bürgerlichen Recht, die sich auch auf das Gesellschaftsrecht und auf das Arbeitsrecht erstrecken kann,

aus dem Strafrecht,

aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht.

Das zugehörige Verfahrensrecht kann bei diesen Aufgaben berücksichtigt werden. Die Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zu Verfügung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.

e) Bewertungssystem

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten und Punktzahlen bewertet. Die Punktwerte für die Prüfungsnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte werden rechnerisch ermittelt.

Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden.

Bei der Ermittlung der Prüfungsnote sind

1. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 v. H.

2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.

die einzelnen Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung mit einem Anteil von je 10 v. H., insgesamt mit 40 v. H. zu berücksichtigen.

Der Prüfungsausschuß kann den errechneten Punktwert für die Prüfungsnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war.

Der Kandidat muß grundsätzlich in zwei von drei Prüfungsabschnitten einen bestimmten Mindestpunktwert erreichen, um die Prüfung bestehen zu können.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

2. Zweite Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Eine institutionelle Verbindung des Prüfungsamtes mit der Ausbildungsbehörde besteht nicht.

Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert. Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Der Ausschuß trifft alle Entscheidungen über die Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bewertung der Aufsichtsarbeiten. Diese werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes selbständig begutachtet und bewertet.

Zu Mitgliedern des Justizprüfungsamtes können berufen werden:

hauptamtlich oder hauptberuflich an einer Landesuniversität tätige Professoren und Dozenten des Rechts sowie an einer Landesuniversität tätige außerplanmäßige Professoren des Rechts,

Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare, Beamte des höheren Verwaltungsdienstes,

die die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Der Referendar tritt nach Beendigung seiner Ausbildung in die Staatsprüfung ein. Aufsichtsarbeiten werden monatlich geschrieben.

Der durchschnittliche Zeitaufwand für das Prüfungsverfahren belief sich 1973 auf sechs Monate und zwei Tage.

c) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus einer praktischen häuslichen Arbeit und aus vier Aufsichtsarbeiten, die mit einer Kennziffer versehen werden. Die mündliche Prüfung besteht aus einem freien Vortrag aus Akten und einem Prüfungsgespräch.

Bei der praktischen häuslichen Arbeit hat der Referendar auf Grund eines Aktenstückes ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung zu erstatten und die Entscheidung zu entwerfen. Der Referendar bearbeitet ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht oder nach seiner Wahl ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im Öffentlichen Recht. Die Arbeit ist binnen vier Wochen abzuliefern.

Die vier Aufsichtsarbeiten sollen dem Referendar Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten schriftlichen Bearbeitung einfacher praktischer Aufgaben in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe fünf Stunden.

Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich:

- eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren);
- einer Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts in Strafsachen;
- einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) oder eines Rechtsanwalts in Zivilsachen einschließlich zivilrechtlicher Beratungstätigkeit.

Das Prüfungsgespräch wird anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt.

Die Wahlpflichtstation wird in der Prüfung nicht berücksichtigt.

d) Bewertungssystem

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten und Punktzahlen bewertet. Die Punktwerte für die Prü-

fungsnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte werden rechnerisch ermittelt.

Bei der Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen (Prüfungsnote) sind

die praktische häusliche Arbeit mit einem Anteil von 27,5 v. H.

die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.

die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 42,5 v. H.,

davon 15 v. H. für den Vortrag aus Akten und 27,5 v. H. für das Prüfungsgespräch,

zu berücksichtigen.

Die Abschlußnote setzt sich zu zwei Dritteln aus der Prüfungsnote und zu einem Drittel aus der Ausbildungsnote zusammen.

Die Ausbildungsnote wird je zur Hälfte aus der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in der Praxis — mit Ausnahme der Wahlstelle — und der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften gebildet.

Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung den errechneten Punktwert für die Abschlußnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von dem Prüfling gewonnen hat, um bis zu 0,5 Punkte verbessern, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war.

Der Kandidat muß in zwei von drei Prüfungsabschnitten einen bestimmten Mindestpunktwert erreichen, um die Prüfung bestehen zu können.

Die Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Rheinland-Pfalz*A. Vorbereitungsdienst***1. Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst soll den Referendar mit Wesen, Aufgaben und Methoden der Rechtsprechung, Strafverfolgung, öffentlichen Verwaltung und Rechtsberatung vertraut machen, ihn zur selbständigen Tätigkeit auf diesen Gebieten im Sinne des demokratischen und sozialen Rechtsstaats be-

fähigen und ihm ermöglichen, nach einer Einarbeitungszeit auch alle Aufgaben eines Juristen in anderen Bereichen wahrzunehmen.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Während des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar ausgebildet:

- | | |
|---|--------------|
| a) im Einführungslehrgang | einen Monat |
| b) in Zivilsachen bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts | sechs Monate |
| c) bei einer Staatsanwaltschaft beim Landgericht oder bei einem Landgericht in Strafsachen oder bei einem Schöffengericht | drei Monate |
| d) bei einer Verwaltungsbehörde | sechs Monate |
| e) bei einem Rechtsanwalt | drei Monate |
| f) bei einer vom Referendar gewählten Stelle | drei Monate |
| g) im Abschlußlehrgang | zwei Monate |

Auf Antrag des Referendars kann die Ausbildung bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn er das Ausbildungsziel nicht erreicht hat. Außerdem kommt eine Verlängerung in Betracht, wenn der Referendar wegen Dienstunfähigkeit, Beurlaubung oder zwingender persönlicher Umstände gehindert war, in ausreichendem Maß an einem Ausbildungsabschnitt teilzunehmen oder sich der Ausbildung in ausreichendem Maße zu widmen.

Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Referendar folgende Stellen angeboten:

- eine Ausbildungsstelle der Pflichtstationen,
- ein Oberlandesgericht in Zivilsachen,
- ein Amtsgericht in Zivilsachen (soweit nicht bereits Pflichtstation),
- ein Amtsgericht in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- ein Notar,
- ein Oberlandesgericht in Strafsachen,
- ein Landgericht in Strafsachen (soweit nicht bereits Pflichtstation),
- ein Amtsgericht in Strafsachen (soweit nicht bereits Pflichtstation),
- eine Staatsanwaltschaft beim Landgericht (soweit nicht bereits Pflichtstation),
- eine Justizvollzugsanstalt,
- die Verwaltung des Deutschen Bundestages,
- die Verwaltung des Deutschen Bundesrates,
- die Verwaltung des Landtages von Rheinland-Pfalz oder der entsprechenden gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes,
- eine Bezirksregierung, Kreisverwaltung oder Kommunalverwaltung (soweit nicht bereits Pflichtstation),
- ein Polizeipräsidium,
- ein Landeskriminalamt,
- ein Oberverwaltungsgericht,
- ein Verwaltungsgericht,
- die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer,

- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- das Generalsekretariat des Europarates,
- eine Bank,
- ein Versicherungsunternehmen,
- ein Wirtschaftsprüfer,
- eine Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,
- ein Steuerberater,
- ein Finanzamt,
- ein Finanzgericht,
- die Bundesanstalt für Arbeit (Hauptverwaltung und Landesarbeitsamt),
- ein Arbeitgeberverband,
- eine Gewerkschaft,
- ein Landesarbeitsgericht,
- ein Arbeitsgericht,
- ein Landesamt für Jugend und Soziales,
- eine Landesversicherungsanstalt,
- eine Berufsgenossenschaft,
- eine Kranken- und Ersatzkasse,
- ein Landessozialgericht,
- ein Sozialgericht,
- ein ausländischer Rechtsanwalt (nur im Rahmen des Referendaraustauschs mit dem Ausland).

Weitere Stellen, insbesondere sonstige ausländische, internationale und supranationale Stellen, können gewählt werden, wenn

- a) ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht, der bei inländischen Stellen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben soll, und
- b) der Ausbildung ein Plan zugrunde liegt, der Ausbildungsgegenstände und -methode bezeichnet (Ausbildungsplan) und eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet.

Im Jahre 1974 (Stichtag 1. April 1974) haben sich von 106 Referendaren in der Pflichtwahlstation 75 für eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt entschieden.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Einstellungen von Referendaren in den Vorbereitungsdienst werden zum 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres vorgenommen.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar seine Arbeitskraft in vollem Umfang seiner Ausbildung widmen. Er soll am Arbeitsplatz den beruflichen Tagesablauf seines Ausbilders erleben und sich mit dem jeweiligen Sachgebiet vertraut machen.

Nebentätigkeiten werden deshalb als grundsätzlich unvereinbar mit dem Zweck des Vorbereitungsdienstes angesehen und nur in einem beschränkten Umfang genehmigt.

Die Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare vom 21. Dezember 1973 enthalten allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung am Arbeitsplatz.

In der Zivilgerichtsstation hat der Referendar zwei Relationen anzufertigen. Im übrigen soll er die für die jeweilige Ausbildungsstelle typischen Entscheidungen vorbereiten und mündlich und schriftlich darstellen. Sobald es der Stand seiner Ausbildung gestattet, soll er die täglichen Eingänge selbständig vorbereiten und die anstehenden Entscheidungen entwerfen.

Einem Ausbilder sollen in der Regel nicht mehr als zwei Referendare zugewiesen werden. Eine Gruppenausbildung ist noch nicht vorgesehen, soll aber künftig ermöglicht werden.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind für alle Pflichtstationen vorgesehen.

Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll den Referendar zu selbständiger Mitarbeit am Arbeitsplatz des Ausbilders befähigen; sie ist daher mit der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu koordinieren. Im Vordergrund steht die Erörterung von praktischen Fällen und Problemsachverhalten anhand von Akten und Aktenauszügen; sie wird ergänzt durch Unterricht, Vortragsveranstaltungen, Exkursionen sowie durch die Ausgabe von Aufsichtsarbeiten, Aktenvorträgen und Referaten.

Der Referendar hat während der Stationsausbildung in Zivilsachen, in Strafsachen und in der Verwaltung an den Arbeitsgemeinschaften für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt teilzunehmen. Während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und in der Wahlpflichtstation gehört er einer gemischten Arbeitsgemeinschaft an, in der Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts zu behandeln sind.

Auf die Arbeitsgemeinschaften entfallen wöchentlich mindestens vier Stunden, nicht eingerechnet die für die Fertigung und Besprechung schriftlicher Arbeiten benötigte Zeit.

Einer Arbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als fünfundzwanzig Referendare angehören.

Die Arbeitsgemeinschaften werden von Richtern, Staatsanwälten oder Verwaltungsbeamten geleitet. Zum Arbeitsgemeinschaftsleiter soll nur bestellt werden, wer über die erforderliche pädagogische Begabung sowie über eine angemessene Berufserfahrung verfügt und sich als Ausbilder bereits bewährt hat.

Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sind teils nebenamtlich tätig, teils werden sie — auf ihren Wunsch — bis zu einem Drittel in ihrem Hauptamt entlastet. Nebenamtliche Lehrkräfte erhalten eine Lehrvergü-

tung von 22,50 DM pro Unterrichtsstunde, Lehrkräfte, die bis zu einem Drittel entlastet sind, 16,50 DM. Außerdem wird für die Korrektur von Aufsichtsarbeiten eine Vergütung gezahlt.

Die Arbeitsgemeinschaftsleiter erhalten als Unterrichtshilfe Stoffpläne. Außerdem werden für den Einführungslehrgang Ausbildungsakten zur Verfügung gestellt. Für die stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften in Zivil- und Strafsachen wird zur Zeit eine Sammlung von Ausbildungsakten erstellt.

Ab 1975 werden Methodenseminare, vornehmlich für Arbeitsgemeinschaftsleiter, durchgeführt. Daneben werden Arbeitsgemeinschaftsleiterbesprechungen veranstaltet, um eine Vereinheitlichung der Ausbildung zu erreichen.

6. Lehrgänge für Referendare

Während des Vorbereitungsdienstes nimmt der Referendar an einem einmonatigen Einführungslehrgang und an einem Abschlußlehrgang von zwei Monaten teil. Sonstige Arbeitswochen oder andere Sonderveranstaltungen sind nicht vorgesehen.

7. Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung

Nach § 100 a des Landes-Personalvertretungsgesetzes gilt die Gesamtheit der Rechtsreferendare eines Oberlandesgerichtsbezirks als „Dienststelle“ im Sinne des Gesetzes. Auf Grund dieser Vorschrift besteht bei jedem Oberlandesgericht ein Personalrat der Referendare, der — ebenso wie der Vorstand des Landes-Referendarverbandes — bei der Vorbereitung von Regelungen, die die Referendare betreffen, beteiligt wird.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Das Landesjustizprüfungsamt für Juristen nimmt die juristischen Prüfungen ab. Es gliedert sich in die Prüfungsabteilungen I für die erste Prüfung und II für die zweite Prüfung. Mitglieder der Prüfungsabteilung I sind die Hochschullehrer des Rechts an der Universität in Mainz. Als weitere Mitglieder können Personen berufen werden, die zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sind.

Der Präsident des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung. Diese bestehen aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Den Ausschüssen sollen in der Regel zwei Hochschullehrer angehören. Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern, von denen einer Hochschullehrer sein soll, bewertet.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Das schriftliche Prüfungsverfahren wird jährlich in zwei Kampagnen an allen Prüfungsorten durchgeführt. Die Aufgaben sind im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres gleichzeitig zu bearbeiten.

Das Prüfungsverfahren dauert im Durchschnitt etwa fünf Monate.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß mit Erfolg teilgenommen haben:

- an je einer Übung für Fortgeschrittene in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht (Pflichtübungen);
- an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind;
- an Lehrveranstaltungen über Volkswirtschaftslehre und -politik sowie über Betriebswirtschaftslehre oder Finanzwissenschaft.

Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn

in den Pflichtübungen jeweils mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit,

in der Lehrveranstaltung über Grundlagenfächer eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine sonstige entsprechende Leistung,

in den wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen insgesamt eine Hausarbeit oder zwei Aufsichtsarbeiten oder ein Referat,

mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. Es sind anzufertigen:

1. drei Arbeiten aus dem Bürgerlichen Recht einschließlich des Verfahrensrechts, dem Gesellschaftsrecht und dem Arbeitsrecht;
2. zwei Arbeiten aus dem Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts;
3. zwei Arbeiten aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens;
4. eine Arbeit aus den Gebieten der von dem Bewerber bestimmten Wahlfachgruppe.

Die Aufgaben sollen einen tatsächlich und rechtlich einfachen Fall betreffen, dem Bewerber jedoch hinreichend Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun. Für jede Wahlfachgruppe wird eine Aufgabe gestellt. Diese Aufgabe kann auch ein theoretisches Thema zum Gegenstand haben. In diesem Fall sollen mehrere

Themen zur Wahl gestellt werden. Für jede der Aufsichtsarbeiten, die unter einer Kennziffer geschrieben werden, stehen dem Kandidaten an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe. Sie gliedert sich in folgende vier Abschnitte:

1. Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht;
2. Strafrecht;
3. Staats- und Verwaltungsrecht;
4. die von dem Kandidaten gewählte Wahlfachgruppe.

Für jeden Kandidaten ist eine Prüfungsdauer von etwa fünfzig Minuten vorgesehen.

e) Bewertungssystem

Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten, denen bestimmte Noten zugeordnet sind, bewertet. Die Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ermittelt.

Bei der Ermittlung sind die Einzelnoten der acht Aufsichtsarbeiten und der Leistungen in den vier mündlichen Prüfungsabschnitten zusammenzuzählen und durch zwölf zu teilen. Die Durchschnittspunktzahl ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

Der Prüfungsausschuß kann die Durchschnittspunktzahl bis zu drei Punkten erhöhen, wenn hierdurch der Gesamtleistungsstand des Bewerbers zutreffender gekennzeichnet wird.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

Sind in der schriftlichen Prüfung mehr als vier Einzelnoten oder die Gesamtnote geringer als 3,50 Punkte, so ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, wobei sämtliche Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind.

Zur Verbesserung der Prüfungsnote kann die Prüfung ebenfalls einmal wiederholt werden.

2. Zweite Prüfung**a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß**

Die zweite Prüfung wird von der Prüfungsabteilung II des Landesjustizprüfungsamtes für Juristen abgenommen.

Zu Mitgliedern der Prüfungsabteilung II können Personen berufen werden, die zum Richteramt und der vorgeschriebenen Prüfungen zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sind oder die ordentliche Professoren des öffentlichen Rechts an der Hochschule Speyer sind.

Der Präsident des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung. Diese bestehen aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Den Ausschüssen sollen außer dem Vorsitzenden ein Richter oder ein Staatsanwalt und ein

Rechtsanwalt oder ein Notar angehören. Mindestens ein Prüfer soll Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder Professor des Öffentlichen Rechts sein oder sonst über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts verfügen.

Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern, die der Präsident aus den Mitgliedern der Prüfungsabteilung bestimmt, bewertet.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden einheitlich gestellt. Sie sind im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres an allen Prüfungsorten gleichzeitig zu bearbeiten.

Das Prüfungsverfahren dauert im Durchschnitt etwa fünf Monate.

c) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. Es sind anzufertigen:

- zwei Arbeiten aus dem Zivilrecht einschließlich des Zivilprozeßrechts;
- zwei Arbeiten aus dem Strafrecht einschließlich des Strafprozeßrechts;
- zwei Arbeiten aus dem Öffentlichen Recht einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens;
- eine Arbeit nach Wahl des Referendars zusätzlich aus den vorgenannten Rechtsgebieten;
- eine Arbeit aus dem Zwangsvollstreckungsrecht, Konkursrecht oder Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Aufgaben sollen praktische Rechtsfälle zum Gegenstand haben. Eine Aufgabe aus dem Öffentlichen Recht kann auch eine praktische Aufgabe aus der öffentlichen Verwaltung oder ein theoretisches Thema betreffen. Wird eine theoretische Aufgabe ausgegeben, so sollen mehrere Themen zur Wahl gestellt werden. Die Aufsichtsarbeiten werden unter einer Kennziffer geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe fünf Stunden.

Die mündliche Prüfung umfaßt einen freien Vortrag aus Akten und ein Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf folgende Rechtsgebiete:

- Zivilrecht einschließlich des Zivilprozeßrechts;
- Zwangsvollstreckungsrecht, Konkursrecht oder Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- Strafrecht einschließlich des Strafprozeßrechts;
- Öffentliches Recht einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Auf jeden Kandidaten soll einschließlich des Aktenvortrags etwa eine Stunde Prüfungszeit entfallen.

d) Bewertungssystem

Die Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ermittelt. Bei ihrer Ermittlung sind die acht Aufsichtsarbeiten mit

insgesamt 8/14

und die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit insgesamt 6/14,

davon 2/14 für den Aktenvortrag und 4/14 für das Prüfungsgespräch zu berücksichtigen.

Die Durchschnittspunktzahl ist bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln.

Die Abschlußnote wird zu 70 v. H. aus der Prüfungsgesamtnote und zu 30 v. H. aus der Ausbildungsnote gebildet und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet¹⁾.

Der Prüfungsausschuß kann die Durchschnittspunktzahl bis zu 3 Punkten erhöhen, wenn hierdurch der Gesamtleistungsstand des Bewerbers zutreffender gekennzeichnet wird.

Die Anrechnung der Ausbildungsnote unterbleibt, wenn die Prüfungsgesamtnote geringer als 3,50 Punkte ist. In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.

Sind in der schriftlichen Prüfung mehr als vier Einzelnoten oder die Gesamtnote geringer als 3,50 Punkte, so ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Die nichtbestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Zur Notenverbesserung kann auch eine bestandene Prüfung einmal wiederholt werden.

¹⁾ Die am 1. März 1975 in Kraft tretende Zweite Landesverordnung zur Änderung der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht vor, daß die Anrechnung der mathematisierten Ausbildungsnote mit einem festen Prozentsatz auf die Abschlußnote wegfällt.

Saarland

A. Vorbereitungsdienst

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Referendar mit den praktischen Aufgaben und der Arbeitsweise der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut machen.

Die Pflichtwahlstelle dient der Vertiefung und Ergänzung der praktischen Ausbildung und soll dem Referendar Gelegenheit geben, sich auf seine künftige Berufsausübung vorzubereiten. Der Referendar soll zu selbständigem Arbeiten, Entschlußbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein herangebildet werden.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Der Referendar wird während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet:

- | | |
|--|--------------|
| a) beim Landgericht in Zivilsachen | fünf Monate |
| b) bei der Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht in Strafsachen (Schöffengericht oder Einzelrichter) | vier Monate |
| c) bei einer Verwaltungsbehörde | sechs Monate |
| d) bei einem Rechtsanwalt | drei Monate |
| e) beim Oberlandesgericht in Zivilsachen | drei Monate |
| f) in der Pflichtwahlstation | drei Monate |

Ein Ausbildungsabschnitt kann im Einverständnis mit dem Referendar einmal verlängert werden, wenn er das Ziel der Ausbildung voraussichtlich nicht erreicht. Insgesamt kann der Vorbereitungsdienst aus diesem Grunde um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Außerdem ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes möglich, wenn der Referendar während eines Ausbildungsabschnittes mehr als einen Monat dienstunfähig erkrankt oder wegen anderer von ihm nicht verschuldeter Umstände an der Ableistung des Vorbereitungsdienstes gehindert war.

In der Pflichtwahlstation werden dem Referendar folgende Stellen zur Wahl angeboten:

- a) eine Ausbildungsstelle der Pflichtstationen;
- b) eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes;
- c) ein Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit;
- d) ein Notar;
- e) eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband oder eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung;
- f) ein Wirtschaftsunternehmen;
- g) eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle oder ein ausländischer Rechtsanwalt;
- h) eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, insbesondere ein großes Amtsgericht auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Insolvenzrechts, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer oder das Europa-Institut der Universität des Saarlandes.

Die Überweisung an eine Pflichtwahlstelle setzt voraus, daß

- a) ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht, der vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst haben muß,

- b) die gewählte Stelle bereit ist, die Ausbildung des Referendars zu übernehmen.

Im Jahre 1974 (Stichtage: 1. März und 1. Juli) haben sich von 19 Referendaren 10 für eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt entschieden. Zwei Referendare haben eine Verwaltungsbehörde und sieben sonstige Stellen gewählt.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen alle drei Monate und zwar am ersten Januar, ersten April, ersten Juli und ersten Oktober. Nennenswerte Wartefristen bestehen gegenwärtig nicht. Sollten künftig mehr Bewerber vorhanden sein, als bei einem Einstellungstermin zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können, wird wie folgt verfahren:

Zunächst ist ein Zehntel der freien Stellen mit solchen Bewerbern zu besetzen, bei denen die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte wäre. Im übrigen richtet sich die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu sechs Zehnteln nach dem Ergebnis der ersten juristischen Staatsprüfung und zu vier Zehnteln nach der Dauer der Wartezeit seit der Bewerbung.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Für Referendare besteht keine feste Arbeitszeit. Grundsätzlich soll für die Arbeitsgemeinschaften einschließlich der Vor- und Nachbereitung mindestens ein voller Tag pro Woche und die restliche Zeit für die Ausbildung am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

Während des ersten Halbjahres des Vorbereitungsdienstes wird eine Nebentätigkeit nicht genehmigt. Im übrigen wird eine Nebentätigkeit nur begrenzt zugelassen; sie darf etwa 15 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Etwa 21 v. H. der Referendare üben eine Nebentätigkeit aus, vornehmlich beim Rechtsanwalt und bei einer Universität.

Für die einzelnen Stationen sind keine Ausbildungspläne erstellt worden.

Der Referendar hat während der zivilgerichtlichen Ausbildung eine Reihe von Pflichtarbeiten anzufertigen: Beim Landgericht soll er zwei Relationen und wöchentlich mindestens einen Urteils- oder Beschußentwurf anfertigen. Außerdem soll er ein Gutachten und einen Beschußentwurf in Beschwerdesachen aus dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Zwangsvollstreckungsrechts vorlegen. Beim Oberlandesgericht soll er eine weitere Relation und jede zweite Woche einen Urteils- oder Beschußentwurf fertigen. Jeder Referendar wird einem Ausbilder zugewiesen. Eine Gruppenausbildung ist nicht vorgesehen.

Eine Entlastung der Ausbilder wird schrittweise eingeführt. Besondere Fortbildungsveranstaltungen für

Ausbilder gibt es z. Z. nicht, sind jedoch für die Zukunft vorgesehen. Eine Vergütung für die Ausbilder wird nicht gezahlt.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Der Referendar hat während der Ausbildung in den Pflichtstationen an den stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Während der Ausbildung in der Pflichtwahlstelle gehört der Referendar der Arbeitsgemeinschaft an, die bei der Überweisung an diese Stelle im Einzelfall bestimmt wird.

Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus 25 bis 30 Referendaren.

In der Arbeitsgemeinschaft soll die praktische Ausbildung des Referendars ergänzt werden. Er soll sich darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll die Rechtskenntnisse des Referendars vertiefen, ihm neue Rechtsgebiete nahebringen und ihm für das Selbststudium Anregungen geben.

Auf die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften entfallen wöchentlich mindestens zwei Doppelstunden.

Die Arbeitsgemeinschaftsleiter werden vom Minister der Justiz — soweit sie nicht seiner Dienstaufsicht unterstehen, auf Vorschlag des Ministers des Innern — bestellt.

Hilfen für den Arbeitsgemeinschaftsleiter sind nicht vorgesehen.

Es gibt zwei Arbeitsgemeinschaftsleiter im Hauptamt und sechs Arbeitsgemeinschaftsleiter im Nebenamt. Die Vergütung für die nebenamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter beträgt, soweit sie nicht entlastet werden, 20 DM je Stunde. Soweit sie im Hauptamt entlastet werden, vermindert sich dieser Betrag.

Besondere Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitsgemeinschaftsleiter werden z. Z. nicht durchgeführt, sollen jedoch künftig eingerichtet werden.

6. Lehrgänge für Referendare

Ab 1975 findet während des ersten Monats der Ausbildung beim Landgericht in Zivilsachen ein allgemeiner Einführungslehrgang statt. Ziel dieses Einführungslehrgangs ist es, die Referendare in die richterliche Arbeitsweise einzuführen.

Der Lehrgang soll wöchentlich 16 Doppelstunden und zusätzlich an einem Tag eine Gruppenarbeit umfassen.

Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt sind ab 1975 besondere Kurse in Freiwilliger Gerichtsbarkeit, Zwangsvollstreckungsrecht, Zwangsversteigerungs- und Konkursrecht vorgesehen.

Ferner findet ebenfalls ab 1975 ein freiwilliger Klausurenkurs statt. Teilnahmeberechtigt sind in erster Linie Referendare vom Beginn des 16. Monats

ihrer Ausbildung. Soweit Plätze vorhanden sind, werden auch andere Referendare an dem Klausurkurs teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 60 beschränkt.

7. Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung

Die Referendare haben einen eigenen Personalrat, der beim Oberlandesgericht gebildet wird und gleichzeitig die Aufgaben einer Stufenvertretung beim Minister für Rechtspflege wahrnimmt. Der Personalrat der Referendare wirkt bei allen allgemeinen Fragen der Ausbildung mit.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Die Durchführung der juristischen Staatsprüfung obliegt dem beim Ministerium der Justiz errichteten Landesprüfungsamt für Juristen. Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

Zu Mitgliedern können berufen werden:

- Rechtslehrer an einer deutschen Universität;
- Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare;
- Verwaltungsbeamte, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Für die Abnahme der ersten juristischen Staatsprüfung wird jeweils ein Prüfungsausschuß gebildet. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter. Zwei der Beisitzer müssen Rechtslehrer an einer deutschen Universität, einer der Beisitzer soll Richter, der andere Beamter sein.

Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Prüfern, von denen mindestens ein Prüfer dem Prüfungsausschuß angehören muß, abschließend bewertet.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Meldetermine für die Prüfung sind der 15. Januar, der 15. April, der 15. Juli und der 15. Oktober eines jeden Jahres.

Die Termine zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten finden etwa einen Monat danach statt.

Die Dauer des Prüfungsverfahrens betrug bisher ca. sechs Monate. Nach Abschaffung der Hausarbeit im September 1974 wird das Prüfungsverfahren voraussichtlich nur noch höchstens vier Monate dauern.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen. Er muß mit Erfolg teilgenommen haben:

- an je einer Übung für Anfänger und Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht;
- an einer weiteren Übung (Wahlübung);
- an einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung für Juristen.

Über die erfolgreiche Teilnahme ist ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis der Teilnahme an einer Wahlübung kann durch den Nachweis der Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten ersetzt werden.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. Es sind anzufertigen:

- vier Aufgaben aus dem Bürgerlichen Recht, dem Handelsrecht und dem Arbeitsrecht;
- eine Aufgabe aus dem Strafrecht;
- zwei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht;
- eine Aufgabe aus dem Gebiet der von dem Prüfling benannten Wahlfachgruppe.

Die Aufgaben aus den Pflichtfächern können sich auch auf das jeweilige Verfahrensrecht erstrecken, soweit es Prüfungsgegenstand ist. Sie haben die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zum Gegenstand. Das Gutachten soll einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall betreffen. Die Aufgabe aus dem Gebiet der von dem Prüfling benannten Wahlfachgruppe hat entweder die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens oder die Bearbeitung eines Sachthemas zum Gegenstand. Als Bearbeitung eines Sachthemas gilt auch die Anfertigung einer Textexegese. Hat die Aufgabe die Bearbeitung eines Sachthemas zum Gegenstand, so sind dem Prüfling zwei Themen zur Wahl zu stellen. Für jede Arbeit stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten sind unter einer Kennziffer abzuliefern.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende fünf Prüfungsbereiche:

- Bürgerliches Recht,
- Handelsrecht und Arbeitsrecht,
- Strafrecht,
- Öffentliches Recht,
- die vom Prüfling bezeichnete Wahlfachgruppe.

In den Prüfungsbereichen der Pflichtfächer erstreckt sich die Prüfung auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht, soweit es Prüfungsgegenstand ist. Für jeden Kandidaten ist eine Prüfungszeit von etwa einer Stunde vorgesehen.

e) Bewertungssystem

Die Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ermittelt. Bei ihrer Ermittlung sind die Aufsichtsarbeiten mit je

und die Leistungen in den Bereichen der mündlichen Prüfung mit je 1/21 zu berücksichtigen.

Die Durchschnittspunktzahl ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. Der Prüfungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß die errechnete Punktzahl nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen des Prüflings gewonnen hat, bis zu zwei Punkten erhöhen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

Liegt die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung unter 3,50 Punkten oder sind mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit weniger als 3,50 Punkten bewertet worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Voraussetzung für die erste Wiederholung ist, daß der Prüfling die Prüfung im Saarland abgelegt hat. Wer die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes nicht bestanden hat, kann nur im Benehmen mit diesem Prüfungsamt zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen.

Zur zweiten Wiederholung kann ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn er die erste Wiederholungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen des Saarlandes abgelegt hat und seine Leistungen erwarten lassen, daß er die Prüfung nach weiterer Vorbereitung bestehen wird.

2. Zweite Prüfung

a) Prüfungsbehörde und Prüfungsausschuß

Prüfungsbehörde ist das Landesjustizprüfungsamt für Juristen beim Justizministerium, Ausbildungsbehörde ist das Oberlandesgericht.

Für die Abnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung wird jeweils ein Prüfungsausschuß gebildet. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammen. Einer der Beisitzer soll Richter, ein anderer Beamter sein.

Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Prüfern, von denen mindestens einer dem Prüfungsausschuß angehören muß, abschließend bewertet.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

In jedem Jahr finden vier Termine für die schriftliche Prüfung statt.

Das Prüfungsverfahren dauerte bis zur Abschaffung der Hausarbeit ca. sechs Monate. Künftig wird die Dauer des Prüfungsverfahrens voraussichtlich vier Monate nicht überschreiten.

c) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Es sind zu bearbeiten:

2/21

- zwei Rechtsfälle aus dem Bürgerlichen Recht,
- ein Rechtsfall aus dem Strafrecht,
- ein Rechtsfall aus dem Vollstreckungsrecht oder der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- zwei Rechtsfälle aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht.

Die Aufgaben, die nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten sollen, sind nach Akten zu behandeln. Anstelle einer der Aufgaben aus dem Bürgerlichen Recht kann eine solche aus dem Handelsrecht einschließlich Wertpapierrecht gestellt werden.

Die Aufsichtsarbeiten sollen dem Referendar Gelegenheit geben, an Hand von nicht allzu schwierigen Fällen seine Fähigkeiten zur Bearbeitung einer praktischen Aufgabe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzutun.

Für jede Arbeit stehen dem Referendar an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden unter einer Kennziffer geschrieben.

Die mündliche Prüfung umfaßt einen Aktenvortrag und ein Prüfungsgespräch, das sich in vier Abschnitte gliedert. Die von dem Referendar gewählte Pflichtwahlstelle soll dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

d) Bewertungssystem

Die Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ermittelt. Bei ihrer Ermittlung sind

- | | |
|---|-----|
| die sechs Aufsichtsarbeiten mit je 2/18 insgesamt mit | 2/3 |
| und die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 2/18 für den Aktenvortrag und 1/18 für jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs insgesamt mit | 1/3 |
- zu berücksichtigen.

Die Durchschnittspunktzahl ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

Der Prüfungsausschuß kann durch einstimmigen Beschluß die errechnete Punktzahl nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen in der mündlichen Prüfung gewonnen hat, bis zu zwei Punkten erhöhen.

Die Abschlußnote setzt sich zu 70 v. H. aus der Prüfungsgesamtnote und zu 30 v. H. aus der Ausbildungsnote zusammen¹⁾. Sie ist bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlußnote „ausreichend“ oder besser ist.

Liegt die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung unter 3,50 Punkten oder sind mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit weniger als 3,50 Punkten bewertet worden, so ist der Referendar von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Voraussetzung für die erste Wiederholung ist, daß der Prüfling die Prüfung im Saarland abgelegt hat. Wer die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes nicht bestanden hat, kann nur im Benehmen mit diesem Prüfungsamt zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. Zur zweiten Wiederholung kann ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn er die erste Wiederholungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen des Saarlandes abgelegt hat und seine Leistungen erwarten lassen, daß er die Prüfung nach weiterer Vorbereitung bestehen wird.

¹⁾ Mit Wirkung vom 1. März 1975 ist die mathematisch exakte Anrechnung der Ausbildungsnote auf die Abschlußnote abgeschafft. Eine Anrechnung erfolgt nur noch bei den Referendaren, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 1975 begonnen haben.

Schleswig-Holstein

A. Vorbereitungsdienst

1. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst soll der Referendar zu selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen der Rechts- und Verwaltungspraxis befähigt werden.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte

Während des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar ausgebildet:

- a) bei einer Staatsanwaltschaft, ausnahmsweise bei einem erst-

instanzlichen Gericht in Strafsachen

drei Monate

- b) bei einer Zivilkammer oder einer Kammer für Handelssachen eines Landgerichts, ausnahmsweise bei einem Zivilrichter an einem Amtsgericht

sieben Monate

- c) bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem kommunalen Spitzenverband

sechs Monate

- d) bei einem Rechtsanwalt

fünf Monate

- e) bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Pflichtwahlstation)

drei Monate

Sind die Leistungen des Referendars in einem Abschnitt schlechter als ausreichend, so kann er diesen Abschnitt ganz oder teilweise wiederholen. Eine mehrmalige Wiederholung ist nicht zulässig. Insgesamt soll die Verlängerung sechs Monate nicht überschreiten.

Der Vorbereitungsdienst kann außerdem aus besonderen Gründen im Interesse der Ausbildung oder wegen einer länger als zwei Wochen dauernden Erkrankung verlängert werden.

In der Pflichtwahlstation werden dem Referendar folgende Stellen zur Wahl angeboten:

- a) eine Pflichtstation;
- b) eine gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes;
- c) ein Oberlandesgericht, ein sonstiges ordentliches Gericht oder ein Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit;
- d) ein Notar;
- e) eine Gewerkschaft, ein Arbeitgeberverband oder eine Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung;
- f) ein Wirtschaftsunternehmen;
- g) eine überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle oder ein ausländischer Rechtsanwalt;
- h) eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Im Jahre 1974 (Stichtage: 1. März und 1. Juli) haben sich von 134 Referendaren in der Pflichtwahlstation 71 für eine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt entschieden. 29 Referendare haben ein Zivilgericht, 7 eine Verwaltungsbehörde und 27 sonstige Stellen als Ausbildungsstation gewählt.

Die Verteilung zeigt, daß mehr als die Hälfte der Referendare als Pflichtstation den Rechtsanwalt wählt. Es ist jedoch zu beobachten, daß die Neigung der Referendare wächst, die Wahlpflichtstation beim Oberlandesgericht abzuleisten. Für diese Wahl scheint bestimmend zu sein, daß die Hausarbeit im zweiten juristischen Staatsexamen erhebliches Gewicht hat und eine Justizstation am Ende der Ausbildungszeit als günstige Voraussetzung für den Eintritt in den Justizdienst angesehen wird.

3. Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Für die einzelnen Landgerichtsbezirke bestehen feste Einstellungstermine. Diese sind so gestaffelt, daß mindestens am 1. jeden Monats für einen der Landgerichtsbezirke Einstellungen möglich sind. Die Reihenfolge, in der Bewerbungen für bestimmte Landgerichtsbezirke berücksichtigt werden, ist in einer Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts niedergelegt. Danach werden soziale Gründe vorrangig berücksichtigt. Im übrigen müssen die Wünsche der Referendare gegenüber einer möglichst gleichmäßigen Ausnutzung der Ausbildungskapazität zurückstehen.

Die Wartefristen schwanken. Sie betragen in der Regel etwa zwei Monate.

4. Ausbildung am Arbeitsplatz

Der zeitliche Umfang der Ausbildung am Arbeitsplatz ist nicht einheitlich festgelegt. In der Verwaltungsstation werden die Referendare mindestens während des gesamten Vormittags am Arbeitsplatz ausgebildet.

Um sicherzustellen, daß sich die Referendare hinreichend ihrer Ausbildung widmen, wird eine Nebentätigkeit in den ersten beiden Stationen in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen werden nur bei qualifizierten Referendaren gemacht, die eine Assistententätigkeit im Universitätsbereich anstreben. Während der übrigen Stationen wird die Nebentätigkeit nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Für die Ausbildung in Zivil- und Strafsachen bestehen Ausbildungspläne. Während der zivilrechtlichen Ausbildung hat der Referendar eine Anzahl von Pflichtarbeiten anzufertigen.

Der Referendar wird einem bestimmten Ausbilder zugewiesen. Ausbildungsrichter und Ausbildungskammern gibt es bisher nicht. Nach der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristen können besonders befähigten Ausbildern mit ihrem Einverständnis vier bis fünf Referendare gleichzeitig zugeteilt werden. Von dieser Möglichkeit der Gruppenausbildung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Die Ausbildung der Referendare wird bei der Festlegung des Richterpensums pauschal berücksichtigt. Fortbildungsveranstaltungen für Stationsausbilder sind bisher nicht durchgeführt worden. Die Stationsausbilder erhalten keine besondere Vergütung.

5. Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften

Während des Vorbereitungsdienstes gehört der Referendar Arbeitsgemeinschaften an, die die Ausbildung in folgenden Abschnitten begleiten:

- a) im Strafrecht,
- b) im Zivilrecht,
- c) im Öffentlichen Recht,
- d) bei einem Rechtsanwalt und in der Pflichtwahlstelle.

In der Pflichtwahlstation soll der Referendar während der Ausbildung zusätzlich einer Facharbeitsgemeinschaft angehören, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Zahl der Referendare die Bildung einer solchen Arbeitsgemeinschaft zulassen.

Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus höchstens zwanzig Referendaren.

In den Arbeitsgemeinschaften erhält der Referendar Gelegenheit, die in der Einzelausbildung erworbenen Erfahrungen theoretisch zu verarbeiten, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Recht und

Gesellschaft zu vertiefen und die fachlichen Grundlagen künftiger Berufsausübung zu festigen. Insbesondere soll der Referendar die Anwendungsmöglichkeiten des Prozeßrechts kennenlernen.

Der Unterricht in den Arbeitsgemeinschaften umfaßt mindestens vier Wochenstunden.

Leiter der Arbeitsgemeinschaften sind Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann im Hinblick auf den jeweiligen Ausbildungsgegenstand andere Personen (z. B. Rechtsanwälte, Soziologen, Psychologen, Wirtschaftsjuristen) zu den Übungsstunden hinzuziehen.

Für die Arbeitsgemeinschaften im Zivilrecht, im Strafrecht und in der Rechtsanwalts- und Pflichtwahlstation sind Lehrpläne erstellt worden. Weiteres Lehrmaterial erhalten die Arbeitsgemeinschaftsleiter nicht.

Die Arbeitsgemeinschaftsleiter betreuen die Arbeitsgemeinschaften nebenamtlich. Soweit sie bei den Gerichten tätig sind, werden sie zu 1/3 bis 1/2 entlastet. Sie erhalten eine monatliche Vergütung von 80 DM.

In jedem Jahr finden Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitsgemeinschaftsleiter statt.

6. Lehrgänge für Referendare

Der zweite Ausbildungsabschnitt (Zivilrecht) beginnt mit einem Einführungslehrgang von einem Monat bei einem Landgericht. Der Lehrgang findet täglich statt und soll mindestens 16 Wochenstunden umfassen. Während des Lehrgangs entfällt die Stationsausbildung. Läßt die Geschäftslage die Durchführung des Einführungslehrganges dieser Art nicht zu, so wird ein Lehrgang von zweimonatiger Dauer mit mindestens acht Wochenstunden eingerichtet. Für diesen Fall entfällt die Ausbildung in der Praxis nicht.

Der Lehrgang soll den Referendar anhand von ausgesuchten Aktenstücken mit den juristischen Arbeitsmethoden und den praktisch wichtigen Prozeßbestimmungen vertraut machen, insbesondere mit der Arbeit am Sachverhalt, der Gutachten- und der Urteilstechnik.

Im übrigen finden für Referendare mehrfach jährlich Seminare statt. Die Seminare werden zum Teil in der Form von Projektarbeitsgemeinschaften durchgeführt. Sie befassen sich mit psychologischen, medizinischen oder soziologischen Themen, die für die juristische Praxis von Bedeutung sind, sowie mit besonderen rechtlichen Problemstellungen.

7. Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung

Die Mitwirkung der Referendare bei der Gestaltung der Ausbildung beschränkt sich auf gelegentliche Anregungen des Referendarverbandes oder der Referendarsprecher bei den einzelnen Arbeitsgemeinschaften.

B. Prüfungen

1. Erste Prüfung

a) Prüfungsausschuß

Die erste Prüfung wird vor dem Justizprüfungsamt abgelegt. Das Justizprüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können berufen werden:

- habilitierte Hochschullehrer des Rechts;
- Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte,
- Beamte oder im Dienst der kommunalen Spitzenverbände tätige Juristen, die durch eine Prüfung vor einem Justizprüfungsamt oder einem Prüfungsamt für den höheren Verwaltungsdienst die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben.

Alle Mitglieder des Prüfungsamtes werden von den für die mündliche Prüfung in Aussicht genommenen Terminen in Kenntnis gesetzt und um Mitteilung gebeten, welche Termine sie wahrnehmen können. Nach den Bereitschaftserklärungen der Prüfer werden Prüfungsausschüsse zusammengestellt, auf die jeweils fünf Kandidaten entsprechend den Fachgebieten der Wahlfachgruppen und der Hausarbeit verteilt werden.

Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern des Justizprüfungsamtes einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter. Dem Ausschuß sollen zwei Hochschullehrer des Rechts angehören. Soweit kein Hochschullehrer des Öffentlichen Rechts dem Prüfungsausschuß angehört, muß ein Prüfer Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, ein im Dienst der kommunalen Spitzenverbände tätiger Jurist, ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder ein im Öffentlichen Recht besonders erfahrener Rechtsanwalt sein.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der die mündliche Prüfung abnimmt, begutachtet. Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, kann der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes für die mündliche Prüfung andere Mitglieder des Justizprüfungsamtes bestimmen als für die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten.

b) Organisation und Dauer des Prüfungsverfahrens

Die Hausaufgaben werden zu den von den Rechtskandidaten gewünschten Terminen ausgegeben. Nach Eingang von etwa 45 Hausaufgaben wird zu den Klausuren geladen. Gleichzeitig werden die Prüfer von den vorgesehenen Prüfungsterminen benachrichtigt. Der Abstand der Klausurtermine beträgt etwa sechs bis acht Wochen.

Die durchschnittliche Dauer des Prüfungsverfahrens beträgt 6,6 Monate.

c) Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Prüfung muß der Bewerber eine Reihe von Leistungsnachweisen erbringen.

Der Bewerber muß an je einer Übung für Anfänger und Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mit Erfolg teilgenommen haben.

Der Bewerber muß ferner mit Erfolg teilgenommen haben:

- an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methoden seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind, oder an einem entsprechenden Seminar,
- an einer Lehrveranstaltung über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen.

Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

d) Prüfungsleistungen

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit und drei Aufsichtsarbeiten.

Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist aus dem von dem Prüfling bezeichneten Pflichtfach oder der von ihm benannten Wahlfachgruppe zu entnehmen. Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben, darzutun, daß er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

Der Prüfling hat die Arbeit, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten darf, anstelle seines Namens mit einer Kennzahl zu versehen. Die Arbeit ist binnen vier Wochen abzuliefern.

Als Aufsichtsarbeiten sind anzufertigen:

- eine Aufgabe aus dem Bürgerlichen Recht;
- eine Aufgabe aus dem Strafrecht;
- eine Aufgabe aus dem Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Die Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der bei dem Prüfling Kenntnisse der Pflichtfächer voraussetzt und ihm Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun. Jede Aufgabe ist mit einer Kennzahl zu versehen. Für die Bearbeitung stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in die vier Abschnitte Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich des jeweils zugehörigen Verfahrensrechts sowie die vom Prüfling benannte Wahlfachgruppe. Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsdauer von etwa einer Stunde vorgesehen.

e) Bewertungssystem

Die Prüfungsleistungen werden mit Punkten, denen bestimmte Noten zugeordnet sind, bewertet. Die Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ermittelt. Bei ihrer Ermittlung sind

die häusliche Arbeit mit	1/3,
die Aufsichtsarbeiten mit	1/3,
die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit	1/3

zu berücksichtigen.

Die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Aufrundung zu errechnen.

Bei bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis um bis zu zwei Punkte erhöhen, um dem Gesamteindruck von den Leistungen des Prüflings im Studium und in der Prüfung Rechnung zu tragen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling ein Gesamtergebnis von 4,00 Punkten erreicht und außerdem in zwei der drei Prüfungsabschnitte (häusliche Arbeit, Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfung) eine Punktzahl oder Durchschnittspunktzahl von mehr als 3,00 Punkten erreicht.

Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn die häusliche Arbeit und sämtliche Aufsichtsarbeiten mit jeweils weniger als vier Punkten bewertet worden sind.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.

2. Zweite Prüfung

Die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein haben durch eine Übereinkunft ein Gemeinsames Prüfungsamt gebildet, das bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg errichtet worden ist. Dort legen die Referendare aus Schleswig-Holstein ihre zweite Prüfung ab¹⁾.

¹⁾ s. S. 39 f.

IV. Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst auf das Studium der Rechtswissenschaften und den Vorbereitungsdienst

Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 ist die Vorschrift des § 5 c mit Wirkung vom 16. Juni 1972 in das Deutsche Richtergesetz aufgenommen worden. Die Vorschrift, die darauf abzielt, die vertikale Durchlässigkeit zwischen den Berufen zu verbessern, sieht vor, daß eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zur Dauer von achtzehn Monaten auf ein rechtswissenschaftliches Studium und den Vorbereitungsdienst oder auf eine einstufige juristische Ausbildung angerechnet werden kann.

Schon in den ersten zwei bis zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschrift ist von der Anrechnungsmöglichkeit in einem nicht unerheblichen Umfang Gebrauch gemacht worden. In diesem Zeitraum ist in etwa 200 Fällen eine Ausbildung für den gehobenen Dienst nach § 5 c DRiG in Verbindung

mit den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen auf Studium und Vorbereitungsdienst angerechnet worden. Der zeitliche Umfang der Anrechnung differiert nur wenig. Überwiegend werden auf das Studium zwei Semester angerechnet. In Berlin beträgt allerdings die Anrechnungszeit im Regelfall nur ein Semester. Die Höchstzeit von zwei Semestern wird dort nur angerechnet, wenn der Antragsteller erheblich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse in den Fächern des rechtswissenschaftlichen Studiums erworben hat.

Da § 5 c DRiG erst verhältnismäßig kurze Zeit in Kraft ist, ist von der Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst durch Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst abzukürzen, bisher noch wenig Gebrauch gemacht worden. In diesen Fällen ist der Vorbereitungsdienst um drei bis sechs Monate abgekürzt worden.

V. Anhang

**Übersicht über die Dauer des Studiums
Jahr 1970**

Land	Gesamtzahl a) b)		Zur ersten juristischen Prüfung			
			7 Semestern		8 Semestern	
			Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Baden-Württemberg	a)	534	19	3,56	94	17,60
	b)	644	21	3,26	100	15,53
Bayern	a)	704	47	6,68	206	29,26
	b)	949	53	5,58	219	23,08
Berlin	a)	186	3	1,61	40	21,51
	b)	242	4	1,65	47	19,42
Bremen	a)	—	—	—	—	—
	b)	—	—	—	—	—
Hamburg	a)	250	9	3,60	78	31,20
	b)	291	10	3,44	80	27,49
Hessen	a)	366	4	1,09	70	19,12
	b)	456	6	1,32	74	16,23
Niedersachsen	a)	139	3	2,16	25	17,99
	b)	178	3	1,68	26	14,61
Nordrhein-Westfalen	a)	875	47	5,37	246	28,11
	b)	1 145	54	4,72	269	23,49
Rheinland-Pfalz	a)	47	2	4,25	10	21,28
	b)	66	2	3,03	10	15,15
Saarland	a)	79	1	1,27	18	22,78
	b)	104	1	0,96	22	21,15
Schleswig-Holstein	a)	206	12	5,82	57	27,67
	b)	234	13	5,56	64	27,35
Bundesgebiet	a)	3 386	147	4,34	844	24,92
	b)	4 309	167	3,88	911	21,14

a) Zahl der geprüften Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben

b) Zahl aller geprüften Kandidaten einschließlich der Wiederholer

sind zugelassen worden nach						Durchschnittliche Semesterzahl
9 Semestern		10 Semestern		11 und mehr Semestern		
Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	
159	29,78	142	26,59	120	22,47	9,62
177	27,48	157	24,38	189	29,35	10,01
245	34,80	119	16,90	87	12,36	9,09
295	31,09	172	18,12	210	22,13	9,51
89	47,85	43	23,12	11	5,91	9,10
104	42,98	59	24,38	28	11,57	9,25
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
111	44,40	29	11,60	23	9,20	9,05
121	41,58	37	12,71	43	14,78	9,26
132	36,07	108	29,51	52	14,21	9,36
144	31,58	136	29,82	96	21,05	9,69
68	48,92	27	19,42	16	11,51	9,29
73	43,82	34	19,10	37	20,79	9,67
301	34,40	156	17,83	125	14,29	9,20
349	30,48	217	18,95	256	22,36	9,50
13	27,66	8	17,02	14	29,79	9,77
15	22,73	13	19,70	26	39,39	10,23
32	40,51	14	17,72	14	17,72	9,28
35	33,65	17	16,35	29	27,89	9,49
79	38,35	44	21,36	14	6,80	8,98
85	36,32	45	19,23	27	11,54	8,01
1 229	36,30	690	20,38	476	14,06	9,24
1 403	32,56	887	20,58	941	21,84	9,51

**Übersicht über die Dauer des Studiums
Jahr 1971**

Land	Gesamtzahl a) b)	Zur ersten juristischen Prüfung			
		7 Semestern		8 Semestern	
		Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Baden-Württemberg	a) 577	19	3,29	83	14,38
	b) 709	19	2,68	84	11,85
Bayern	a) 335	21	6,27	59	17,61
	b) 518	24	4,63	66	12,74
Berlin	a) 165	6	3,64	37	22,42
	b) 215	7	3,26	41	19,07
Bremen	a) —	—	—	—	—
	b) —	—	—	—	—
Hamburg	a) 276	9	3,26	62	22,47
	b) 334	9	2,69	66	19,76
Hessen	a) 428	9	2,10	85	19,86
	b) 495	11	2,22	85	17,17
Niedersachsen	a) 207	6	2,90	44	21,25
	b) 246	6	2,44	46	18,70
Nordrhein-Westfalen	a) 927	51	5,50	194	20,93
	b) 1 240	55	4,44	237	19,11
Rheinland-Pfalz	a) 59	2	3,39	15	25,42
	b) 77	2	2,60	18	23,37
Saarland	a) 110	5	4,54	15	13,64
	b) 133	5	3,76	16	12,03
Schleswig-Holstein	a) 208	8	3,85	47	22,60
	b) 237	8	3,38	45	18,99
Bundesgebiet	a) 3 292	136	4,13	641	19,47
	b) 4 204	146	3,47	704	16,75

a) Zahl der geprüften Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben

b) Zahl aller geprüften Kandidaten einschließlich der Wiederholer

sind zugelassen worden nach						Durchschnittliche Semesterzahl
9 Semestern		10 Semestern		11 und mehr Semestern		
Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	
174	30,16	189	32,76	112	19,41	9,68
184	25,95	223	31,45	199	28,07	10,04
172	51,34	46	13,73	37	11,05	9,12
228	44,02	70	13,51	130	25,10	9,69
75	45,46	32	19,39	15	9,09	9,08
89	41,39	45	20,93	33	15,35	9,26
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
121	43,84	53	19,20	31	11,23	9,40
132	39,52	72	21,56	55	16,47	9,50
197	46,03	88	20,56	49	11,45	9,27
207	41,82	103	20,81	89	17,98	9,55
90	43,48	39	18,84	28	13,53	9,19
96	39,02	52	21,14	46	18,70	9,54
357	38,51	192	20,71	133	14,35	9,3
456	36,78	254	20,48	238	19,19	9,6
26	44,07	8	13,56	8	13,56	9,10
30	38,96	10	12,99	17	22,08	10,25
46	41,82	33	30,00	11	10,00	9,30
51	38,35	39	29,32	22	16,54	9,52
75	36,06	46	22,11	32	15,38	9,23
85	35,86	54	22,78	45	18,99	9,35
1 333	40,49	726	22,06	456	13,85	9,33
1 558	37,06	922	21,93	874	20,79	9,65

**Übersicht über die Dauer des Studiums
Jahr 1972**

Land	Gesamtzahl a) b)	Zur ersten juristischen Prüfung			
		7 Semestern		8 Semestern	
		Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Baden-Württemberg	a) 657	8	1,22	74	11,26
	b) 841	9	1,07	80	9,51
Bayern	a) 780	44	5,64	233	29,87
	b) 1 095	48	4,38	250	22,83
Berlin	a) 176	6	3,41	34	19,32
	b) 225	8	3,56	40	17,78
Bremen	a) —	—	—	—	—
	b) —	—	—	—	—
Hamburg	a) 269	6	2,23	69	25,65
	b) 362	7	1,93	78	21,55
Hessen	a) 510	10	1,96	105	20,59
	b) 592	12	2,03	109	18,41
Niedersachsen	a) 165	2	1,21	44	26,67
	b) 232	2	0,86	48	20,69
Nordrhein-Westfalen	a) 1 062	30	2,82	237	22,32
	b) 1 508	32	2,12	263	17,44
Rheinland-Pfalz	a) 97	2	2,06	9	9,28
	b) 110	2	1,82	9	8,18
Saarland	a) 89	1	1,12	23	25,84
	b) 116	2	1,72	24	20,69
Schleswig-Holstein	a) 175	10	5,72	36	20,57
	b) 198	10	5,05	38	19,19
Bundesgebiet	a) 3 980	119	2,99	864	21,71
	b) 5 279	132	2,50	939	17,78

- a) Zahl der geprüften Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben
b) Zahl aller geprüften Kandidaten einschließlich der Wiederholer

sind zugelassen worden nach						Durchschnittliche Semesterzahl
9 Semestern		10 Semestern		11 und mehr Semestern		
Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	
238	36,23	186	28,31	151	22,98	9,86
258	30,68	210	24,97	284	33,77	10,31
267	34,23	131	16,80	105	13,46	9,13
316	28,86	193	17,63	288	26,30	9,68
73	41,48	42	23,86	21	11,93	9,22
84	37,33	58	25,78	35	15,55	9,32
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
112	41,63	49	18,22	33	12,27	9,20
133	36,74	69	19,06	75	20,72	9,50
216	42,35	97	19,02	82	16,08	9,43
230	38,85	114	19,26	127	21,45	9,65
50	30,30	45	27,27	24	14,55	9,41
62	26,73	60	25,86	60	25,86	9,82
368	34,65	240	22,60	187	17,61	9,45
460	30,51	341	22,61	412	27,32	9,90
28	28,86	29	29,90	29	29,90	10,07
28	25,45	30	27,27	41	37,27	10,39
25	28,09	22	24,72	18	20,23	9,37
28	24,14	24	20,69	38	32,76	9,62
63	36,00	36	20,57	30	17,14	9,22
65	32,83	41	20,71	44	22,22	9,31
1 440	36,18	877	22,04	680	17,08	9,54
1 664	31,52	1 140	21,60	1 404	26,60	9,82

**Übersicht über die Dauer des Studiums
Jahr 1973**

Land	Gesamtzahl ^{a)} _{b)}		Zur ersten juristischen Prüfung			
			7 Semestern		8 Semestern	
			Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Baden-Württemberg	a)	882	14	1,59	96	10,88
	b)	1 155	17	1,47	105	9,09
Bayern	a)	971	46	4,74	171	17,61
	b)	1 247	48	3,85	179	14,35
Berlin	a)	202	9	4,46	30	14,85
	b)	276	13	4,71	38	13,77
Bremen	a)	—	—	—	—	—
	b)	—	—	—	—	—
Hamburg	a)	357	7	1,96	87	24,37
	b)	539	10	1,86	109	20,22
Hessen	a)	595	6	1,01	66	11,09
	b)	693	7	1,01	71	10,25
Niedersachsen	a)	320	6	1,87	52	16,25
	b)	381	6	1,57	56	14,70
Nordrhein-Westfalen	a)	1 118	26	2,33	188	16,82
	b)	1 648	31	1,88	213	12,92
Rheinland-Pfalz	a)	145	3	2,07	5	3,45
	b)	169	3	1,78	6	3,55
Saarland	a)	68	—	—	10	14,70
	b)	91	—	—	10	10,99
Schleswig-Holstein	a)	189	8	4,23	37	19,58
	b)	229	9	3,93	38	16,59
Bundesgebiet	a)	4 847	125	2,58	742	15,31
	b)	6 428	144	2,24	825	12,84

a) Zahl der geprüften Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben

b) Zahl aller geprüften Kandidaten einschließlich der Wiederholer

sind zugelassen worden nach						Durchschnittliche Semesterzahl
9 Semestern		10 Semestern		11 und mehr Semestern		
Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	
294	33,33	266	30,16	212	24,04	9,87
319	27,62	317	27,45	397	34,37	10,32
452	46,55	117	12,05	185	19,05	9,35
461	36,97	173	13,87	386	30,96	9,86
74	36,63	41	20,30	48	23,76	9,44
91	32,97	59	21,38	75	27,17	9,53
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
148	41,46	71	19,89	44	12,32	9,25
195	36,18	121	22,45	104	19,29	9,60
282	47,39	142	23,87	99	16,64	9,58
309	44,59	166	23,95	140	20,20	9,73
140	43,75	76	23,75	46	14,37	9,49
150	39,37	85	22,31	84	22,05	9,77
396	35,42	284	25,40	224	20,03	9,6
497	30,16	392	23,79	515	31,25	10,1
44	30,34	43	29,66	50	34,48	10,37
46	27,22	44	26,03	70	41,42	10,50
28	41,18	21	30,88	9	13,24	9,45
31	34,07	23	25,27	27	29,67	9,87
64	23,86	48	25,40	32	16,93	9,31
70	30,57	51	22,27	61	26,64	9,51
1 922	39,65	1 109	22,88	949	19,58	9,57
2 169	33,74	1 431	22,26	1 859	28,92	9,95

**Übersicht über die Dauer des Studiums
Jahr 1974**

Land	Gesamtzahl a) b)	Zur ersten juristischen Prüfung			
		7 Semestern		8 Semestern	
		Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Baden-Württemberg	a) 679	13	1,91	67	9,87
	b) 937	13	1,39	72	7,68
Bayern	a) 887	21	2,37	161	18,15
	b) 1 101	21	1,91	161	14,62
Berlin	a) 230	6	2,61	43	18,70
	b) 305	9	2,95	47	15,41
Bremen	a) —	—	—	—	—
	b) —	—	—	—	—
Hamburg	a) 303	13	4,29	50	16,50
	b) 493	13	2,64	60	12,17
Hessen	a) 539	6	1,11	42	7,79
	b) 686	7	1,02	44	6,41
Niedersachsen	a) 253	6	2,37	18	7,11
	b) 355	6	1,69	21	5,92
Nordrhein-Westfalen	a) 1 207	15	1,24	123	10,19
	b) 1 780	18	1,01	144	8,09
Rheinland-Pfalz	a) 176	4	2,27	20	11,36
	b) 208	4	1,92	21	10,10
Saarland	a) 102	2	1,96	11	10,78
	b) 145	3	2,07	12	8,28
Schleswig-Holstein	a) 173	1	0,58	28	16,19
	b) 254	1	0,39	29	11,42
Bundesgebiet	a) 4 549	87	1,91	563	12,38
	b) 6 264	95	1,52	611	9,75

a) Zahl der geprüften Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben

b) Zahl aller geprüften Kandidaten einschließlich der Wiederholer

sind zugelassen worden nach						Durchschnittliche Semesterzahl
9 Semestern		10 Semestern		11 und mehr Semestern		
Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	
186	27,39	206	30,34	207	30,49	10,00
204	21,77	251	26,79	397	42,37	10,60
267	30,10	242	27,28	196	22,10	9,49
275	24,98	266	24,16	378	34,33	10,10
92	40,00	40	17,39	49	21,30	9,36
106	34,76	55	18,03	88	28,85	9,54
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
119	39,28	69	22,77	52	17,16	9,30
147	29,82	117	23,73	156	31,64	10,00
215	39,89	154	28,57	122	22,64	9,79
245	35,72	196	28,57	194	28,28	10,02
114	45,06	72	28,46	43	17,00	9,63
132	37,18	91	25,63	105	29,58	10,13
400	33,14	365	30,24	304	25,19	10,00
480	26,97	479	26,91	659	37,02	10,50
49	27,84	51	28,98	52	29,55	10,05
50	24,04	55	26,44	78	37,50	10,37
40	39,22	27	26,47	22	21,57	9,54
47	32,41	31	21,38	52	35,86	9,81
58	33,53	47	27,17	39	22,54	9,55
74	29,14	63	24,80	87	34,25	9,81
1 540	33,86	1 273	27,98	1 086	23,87	9,75
1 760	28,10	1 604	25,61	2 194	35,02	10,24

**Übersicht über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung
Jahr 1970**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. ²⁾	sehr gut ¹⁾		gut	
				Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾
Baden-Württemberg	644	557	86,49	—	—	43	6,68
Bayern	972	766	78,81	3	0,31	70	7,20
Berlin	242	210	86,78	—	—	5	2,07
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	291	270	92,78	1	0,34	17	5,84
Hessen	456	405	88,82	3	0,66	28	6,14
Niedersachsen	178	156	87,64	1	0,56	3	1,69
Nordrhein-Westfalen	1 145	985	86,03	—	—	33	2,88
Rheinland-Pfalz	66	56	84,85	—	—	4	6,06
Saarland	104	91	87,50	—	—	4	3,85
Schleswig-Holstein	234	216	92,31	—	—	4	1,71
Bundesgebiet	4 332	3 712	85,69	8	0,18	211	4,87

¹⁾ Notenbezeichnung in Nordrhein-Westfalen „ausgezeichnet“.

²⁾ Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

**Übersicht über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung
Jahr 1971**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. ²⁾	sehr gut ¹⁾		gut	
				Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾
Baden-Württemberg	709	617	87,02	1	0,14	44	6,21
Bayern	531	374	70,43	—	—	34	6,40
Berlin	215	179	83,26	1	0,42	13	6,05
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	334	287	85,93	—	—	16	4,79
Hessen	495	452	91,31	4	0,81	39	7,88
Niedersachsen	246	220	89,43	1	0,41	13	5,29
Nordrhein-Westfalen	1 240	1 004	80,97	2	0,16	23	1,86
Rheinland-Pfalz	77	62	80,52	—	—	6	7,79
Saarland	133	117	87,97	—	—	4	3,01
Schleswig-Holstein	237	220	92,83	—	—	4	1,69
Bundesgebiet	4 217	3 532	83,76	9	0,21	196	4,65

¹⁾ Notenbezeichnung in Nordrhein-Westfalen „ausgezeichnet“.

²⁾ Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

vollbefriedigend		davon mit der Note				Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
Zahl	v. H. ²⁾	befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. ²⁾	insgesamt	nicht bestanden
		Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾				
41	6,36	200	31,06	273	42,39	87	13,51	43	20
126	12,97	177	18,21	390	40,12	206	21,19	79	29
37	15,29	77	31,82	91	37,60	32	13,22	27	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	22,34	100	34,36	87	29,90	21	7,22	24	4
91	19,96	133	29,17	150	32,89	51	11,18	49	10
18	10,11	57	32,02	77	43,26	22	12,36	19	2
163	14,24	344	30,04	445	38,87	160	13,97	133	23
11	16,67	15	22,73	26	39,39	10	15,15	11	2
10	9,61	27	25,96	50	48,08	13	12,50	12	—
47	20,09	82	35,04	83	35,47	18	7,69	10	—
609	14,06	1 212	27,98	1 672	38,60	620	14,31	407	93

vollbefriedigend		davon mit der Note				Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
Zahl	v. H. ²⁾	befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. ²⁾	insgesamt	nicht bestanden
		Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾				
50	7,05	201	28,35	321	45,27	92	12,98	50	10
60	11,30	95	17,89	185	34,84	157	29,57	69	39
40	18,60	65	30,23	60	27,91	36	16,74	21	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	18,86	100	29,94	108	32,34	47	14,07	15	4
120	24,24	165	33,33	124	25,05	43	8,69	31	7
39	15,85	62	25,20	105	42,68	26	10,57	16	3
177	14,27	385	31,05	417	33,63	236	19,03	92	15
17	22,08	23	29,87	16	20,78	15	19,48	3	—
18	13,53	53	39,85	42	31,58	16	12,03	8	1
43	18,14	87	36,71	86	36,29	17	7,17	14	2
627	14,87	1 236	29,31	1 464	34,72	685	16,24	319	88

**Übersicht über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung
Jahr 1972**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. ²⁾	sehr gut ¹⁾		gut	
				Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾
Baden-Württemberg	841	715	85,02	1	0,12	40	4,75
Bayern	1 135	896	78,94	2	0,18	86	7,58
Berlin	225	187	83,11	—	—	10	4,44
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	362	291	80,39	1	0,28	7	1,93
Hessen	592	535	90,37	2	0,34	39	6,59
Niedersachsen	232	184	79,31	2	0,86	16	6,90
Nordrhein-Westfalen	1 508	1 170	77,59	2	0,13	63	4,18
Rheinland-Pfalz	110	102	92,73	—	—	8	7,27
Saarland	116	96	82,76	—	—	4	3,45
Schleswig-Holstein	198	183	92,42	—	—	6	3,03
Bundesgebiet	5 319	4 359	81,95	10	0,19	279	5,25

¹⁾ Notenbezeichnung in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Juni 1972 einschließlich „ausgezeichnet“.

²⁾ Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

**Übersicht über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung
Jahr 1973**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. ^{*)}	sehr gut		gut	
				Zahl	v. H. ^{*)}	Zahl	v. H. ^{*)}
Baden-Württemberg	1 155	951	82,34	—	—	69	5,97
Bayern	1 274	918	72,06	6	0,47	84	6,60
Berlin	276	218	78,99	—	—	8	2,90
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	539	384	71,24	—	—	10	1,86
Hessen	693	628	90,62	3	0,43	43	6,20
Niedersachsen	381	338	88,72	7	1,84	44	11,55
Nordrhein-Westfalen	1 648	1 269	77,00	4	0,24	87	5,28
Rheinland-Pfalz	169	155	91,71	—	—	8	4,73
Saarland	91	74	81,32	—	—	1	1,10
Schleswig-Holstein	229	197	86,03	—	—	7	3,06
Bundesgebiet	6 455	5 132	79,50	20	0,31	361	5,59

^{*)} Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

davon mit der Note						Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
vollbefriedigend		befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. ²⁾	insgesamt	nicht bestanden
Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾				
76	9,04	229	27,23	369	43,88	126	14,98	87	29
151	13,30	199	17,53	458	40,35	239	21,06	152	58
39	17,33	69	30,67	69	30,67	38	16,89	18	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	16,30	113	31,22	111	30,66	71	19,61	32	10
136	22,97	184	31,08	174	29,39	57	9,63	32	7
36	15,52	69	29,74	61	26,29	48	20,09	30	11
240	15,92	382	25,33	483	32,03	338	22,41	136	28
19	17,27	46	41,82	29	26,37	8	7,27	9	4
17	14,66	30	25,86	45	38,79	20	17,24	11	4
44	22,22	60	30,30	73	36,87	15	7,58	8	—
817	15,36	1 381	25,96	1 872	35,19	960	18,05	515	158

davon mit der Note						Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
vollbefriedigend		befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. ^{*)}	insgesamt	nicht bestanden
Zahl	v. H. ^{*)}	Zahl	v. H. ^{*)}	Zahl	v. H. ^{*)}				
94	8,14	276	23,90	512	44,33	204	17,66	105	36
145	11,38	224	17,58	459	36,03	356	27,94	175	76
50	18,12	87	31,52	73	26,45	58	21,01	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	13,17	129	23,93	174	32,28	155	28,76	46	19
120	17,32	246	35,50	216	31,17	65	9,38	40	7
93	24,41	138	36,22	56	14,70	43	11,28	23	5
248	15,05	362	21,97	568	34,46	379	23,00	201	50
30	11,75	65	38,46	52	30,77	14	8,29	11	1
9	9,89	33	36,26	31	34,07	17	18,68	7	1
41	17,90	64	27,95	85	37,12	32	13,97	12	4
901	13,96	1 624	25,16	2 226	34,48	1 323	20,50	642	205

**Übersicht über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung
Jahr 1974**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. *)	sehr gut		gut	
				Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)
Baden-Württemberg	937	760	81,11	1	0,11	46	4,91
Bayern	1 125	802	71,29	6	0,53	78	6,93
Berlin	305	254	83,28	—	—	6	1,97
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	493	370	75,05	—	—	13	2,64
Hessen	686	568	82,80	4	0,58	46	6,71
Niedersachsen	355	280	78,87	5	1,41	22	6,20
Nordrhein-Westfalen	1 780	1 365	76,69	7	0,39	92	5,17
Rheinland-Pfalz	208	180	86,54	—	—	4	1,92
Saarland	145	115	79,31	—	—	9	6,21
Schleswig-Holstein	254	193	75,98	1	0,39	5	1,97
Bundesgebiet	6 288	4 887	77,72	24	0,38	321	5,11

*) Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

**Übersicht über die Ergebnisse der zweiten juristischen Prüfung
Jahr 1970**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. ²⁾	sehr gut ¹⁾		gut	
				Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾
Baden-Württemberg	419	400	95,47	—	—	31	7,40
Bayern	700	608	86,86	2	0,28	58	8,29
Berlin	209	203	97,13	—	—	9	4,31
Bremen	28	28	100	—	—	1	3,57
Hamburg	224	218	97,32	2	0,89	14	6,25
Hessen	271	267	98,52	—	—	18	6,64
Niedersachsen	207	200	96,62	—	—	4	1,93
Nordrhein-Westfalen	648	579	89,35	—	—	14	2,16
Rheinland-Pfalz	106	105	99,06	—	—	7	6,60
Saarland	44	43	97,73	—	—	1	2,27
Schleswig-Holstein	111	107	96,40	—	—	7	6,31
Bundesgebiet	2 967	2 758	92,96	4	0,13	164	5,53

¹⁾ Notenbezeichnung in Nordrhein-Westfalen „ausgezeichnet“.

²⁾ Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

davon mit der Note						Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
vollbefriedigend		befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. *)	insgesamt	nicht bestanden
Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)				
56	5,98	236	25,18	421	44,93	177	18,89	130	49
143	12,71	174	15,47	401	33,65	323	28,71	214	109
49	16,06	95	31,15	104	34,10	51	16,72	30	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	7,10	126	25,55	196	39,76	123	24,95	96	29
89	12,97	215	31,34	214	31,20	118	17,20	40	11
63	17,74	127	35,78	63	17,74	75	21,13	37	10
236	13,26	411	23,09	619	34,78	415	23,31	209	51
33	15,87	81	38,94	62	29,81	28	13,46	6	2
11	7,59	53	36,55	42	28,96	30	20,69	20	7
31	12,20	75	29,53	81	31,89	61	24,02	28	8
746	11,86	1 593	25,33	2 203	35,04	1 401	22,28	810	282

davon mit der Note						Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
vollbefriedigend		befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. *)	insgesamt	nicht bestanden
Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)				
46	10,98	183	43,68	140	33,41	19	4,53	14	3
86	12,29	185	26,43	277	39,57	92	13,14	76	38
44	21,05	77	36,84	73	34,93	6	2,87	19	2
9	32,14	11	39,29	7	25	—	—	4	—
74	33,04	108	48,21	20	8,93	6	2,68	9	1
72	26,57	122	45,02	55	20,29	4	1,48	17	—
30	14,50	75	36,23	91	43,96	7	3,38	5	1
98	15,12	244	37,66	223	34,41	69	10,65	63	7
31	29,25	44	41,51	23	21,70	1	0,94	5	—
9	20,46	19	43,18	14	31,82	1	2,27	1	—
37	33,33	47	42,34	16	14,42	4	3,60	4	—
536	18,07	1 115	37,58	939	31,65	209	7,04	217	52

**Übersicht über die Ergebnisse der zweiten juristischen Prüfung
Jahr 1971**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. ²⁾	sehr gut ¹⁾		gut	
				Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾
Baden-Württemberg	489	470	96,12	—	—	53	10,84
Bayern	756	686	90,74	5	0,66	79	10,45
Berlin	199	178	89,45	2	1,00	12	6,03
Bremen	26	26	1,00	—	—	2	7,69
Hamburg	251	248	98,81	—	—	20	7,97
Hessen	335	333	99,4	—	—	25	7,46
Niedersachsen	214	208	97,20	1	0,47	8	3,74
Nordrhein-Westfalen	679	603	88,81	—	—	6	0,89
Rheinland-Pfalz	87	86	98,85	—	—	3	3,45
Saarland	34	34	1,00	1	2,94	3	8,82
Schleswig-Holstein	134	128	95,52	—	—	9	6,71
Bundesgebiet	3 204	3 000	93,63	9	0,28	220	6,87

¹⁾ Notenbezeichnung in Nordrhein-Westfalen „ausgezeichnet“.

²⁾ Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

**Übersicht über die Ergebnisse der zweiten juristischen Prüfung
Jahr 1972**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. ²⁾	sehr gut ¹⁾		gut	
				Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾
Baden-Württemberg	527	509	96,58	—	—	36	6,83
Bayern	802	738	92,02	2	0,25	65	8,10
Berlin	209	191	91,39	—	—	6	2,87
Bremen	37	37	100	—	—	3	8,11
Hamburg	257	249	96,89	—	—	19	7,39
Hessen	351	347	98,86	—	—	28	7,98
Niedersachsen	195	193	98,97	—	—	24	12,31
Nordrhein-Westfalen	725	627	86,48	—	—	20	2,76
Rheinland-Pfalz	159	159	100	—	—	6	3,77
Saarland	49	49	100	—	—	2	4,08
Schleswig-Holstein	150	144	96,00	—	—	10	6,67
Bundesgebiet	3 461	3 243	93,70	2	0,06	219	6,33

¹⁾ Notenbezeichnung in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Juni 1972 einschließlich „ausgezeichnet“.

²⁾ Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

davon mit der Note						Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
vollbefriedigend		befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. ²⁾	insgesamt	nicht bestanden
Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾				
48	9,82	183	37,42	186	38,04	19	3,88	20	2
119	15,74	214	28,31	269	35,58	70	9,26	67	31
55	27,64	58	29,15	51	25,63	21	10,55	7	2
6	23,08	16	61,54	2	7,69	—	—	—	—
83	33,07	119	47,41	26	10,36	3	1,19	4	—
96	28,66	152	45,37	60	17,91	2	0,6	—	—
33	15,42	92	42,99	74	34,58	6	2,80	6	1
110	16,20	256	37,70	231	34,02	76	11,19	56	14
31	35,63	43	49,43	9	10,34	1	1,15	—	—
9	26,47	12	35,30	9	26,47	—	—	1	—
40	29,85	62	46,27	17	12,69	6	4,48	5	3
630	19,66	1 207	37,67	934	29,15	204	6,37	166	53

davon mit der Note						Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
vollbefriedigend		befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. ²⁾	insgesamt	nicht bestanden
Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾	Zahl	v. H. ²⁾				
71	13,47	221	41,94	181	34,34	18	3,42	13	2
128	15,96	223	27,81	320	39,90	64	7,98	50	18
55	26,32	78	37,32	52	24,88	18	8,61	8	2
13	35,13	21	56,76	—	—	—	—	1	—
86	33,46	117	45,53	27	10,51	8	3,11	3	—
97	27,64	170	48,43	52	14,81	4	1,14	5	—
60	30,77	80	41,02	29	14,87	2	1,03	3	—
113	15,58	241	33,24	253	34,90	98	13,52	50	11
42	26,42	92	57,86	19	11,95	—	—	2	—
10	20,41	33	67,35	4	8,16	—	—	—	—
51	34,00	63	42,00	20	13,33	6	4,00	5	1
726	20,97	1 339	38,69	957	27,65	218	6,30	140	34

**Übersicht über die Ergebnisse der zweiten juristischen Prüfung
Jahr 1973**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. *)	sehr gut		gut	
				Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)
Baden-Württemberg	574	543	94,60	—	—	34	5,92
Bayern	632	762	91,59	1	0,12	49	5,89
Berlin	230	213	92,61	—	—	7	3,04
Bremen	55	46	83,64	1	1,82	—	—
Hamburg	303	280	92,41	—	—	22	7,26
Hessen	608	593	97,53	—	—	46	7,57
Niedersachsen	358	352	98,32	1	0,28	39	10,89
Nordrhein-Westfalen	931	830	89,15	5	0,54	42	4,51
Rheinland-Pfalz	172	171	99,42	—	—	5	2,91
Saarland	95	90	94,74	—	—	5	5,27
Schleswig-Holstein	235	216	91,91	—	—	7	2,98
Bundesgebiet	4 393	4 096	93,24	8	0,18	256	5,83

*) Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

**Übersicht über die Ergebnisse der zweiten juristischen Prüfung
Jahr 1974**

Land	Geprüfte Kandidaten	Bestanden		davon mit der Note			
		Zahl	v. H. *)	sehr gut		gut	
				Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)
Baden-Württemberg	785	743	94,65	1	0,13	35	4,46
Bayern	1 167	1 043	89,37	—	—	49	4,20
Berlin	341	306	89,74	—	—	8	2,35
Bremen	88	84	95,45	—	—	5	5,68
Hamburg	478	422	88,28	—	—	13	2,72
Hessen	590	561	95,08	—	—	32	5,42
Niedersachsen	331	320	96,68	4	1,21	29	8,76
Nordrhein-Westfalen	1 064	965	90,70	—	—	54	5,08
Rheinland-Pfalz	249	244	97,99	—	—	6	2,41
Saarland	101	95	94,06	—	—	4	3,96
Schleswig-Holstein	297	260	87,54	—	—	8	2,69
Bundesgebiet	5 491	5 043	91,84	5	0,09	243	4,43

*) Geringfügige Ungenauigkeiten ergeben sich aus der Auf- oder Abrundung.

davon mit der Note						Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
vollbefriedigend		befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. *)	insgesamt	nicht bestanden
Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)				
65	11,33	228	39,72	216	37,63	31	5,40	18	2
108	12,98	238	28,61	366	43,99	70	8,41	35	11
58	25,22	91	39,57	57	24,78	17	7,39	16	1
24	43,64	16	29,09	5	9,09	9	16,36	—	—
110	36,30	139	45,88	9	2,97	23	7,59	8	1
134	22,04	278	45,72	135	22,20	15	2,47	4	—
131	36,59	174	48,60	7	1,96	6	1,68	2	—
179	19,23	324	34,80	280	30,07	101	10,85	70	12
54	31,39	100	58,14	12	6,98	1	0,58	—	—
23	24,21	54	56,84	8	8,42	5	5,26	—	—
73	31,06	115	48,94	21	8,93	19	8,09	3	2
959	21,83	1 757	40,00	1 116	25,40	297	6,76	156	29

davon mit der Note						Nicht bestanden		Wiederholt geprüft	
vollbefriedigend		befriedigend		ausreichend		Zahl	v. H. *)	insgesamt	nicht bestanden
Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)	Zahl	v. H. *)				
69	8,79	312	39,74	326	41,53	42	5,35	30	4
138	11,82	297	25,45	559	47,90	124	10,63	50	22
81	23,75	129	37,83	88	25,81	35	10,26	16	3
25	28,41	42	47,73	12	13,63	4	4,55	8	—
139	29,08	244	51,04	26	5,44	56	11,72	19	2
83	14,07	295	50,00	151	25,59	29	4,92	4	1
108	32,63	173	52,27	6	1,81	11	3,32	1	1
219	20,58	363	34,12	329	30,92	99	9,30	58	6
81	32,53	142	57,03	15	6,02	5	2,01	1	1
18	17,82	57	56,44	16	15,84	6	5,94	6	1
63	21,21	159	53,54	30	10,10	37	12,46	22	5
1 024	18,65	2 213	40,30	1 558	28,37	448	8,16	215	46

Übersicht über die Wahlfachgruppen in den Ländern

Baden-Württemberg

1. Rechtsgeschichte und Kirchenrecht;
2. Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;
3. Aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht; Internationales Privatrecht;
4. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzug;
5. Verwaltungslehre; aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
6. Allgemeine Staatslehre; Völkerrecht; Europarecht;
7. Handels- und Gesellschaftsrecht; Wettbewerbs- und Kartellrecht; Grundzüge der Bilanzkunde und des Steuerrechts;
8. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht; Grundzüge des Sozialversicherungsrechts.

Bayern

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;
2. aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht; Internationales Privatrecht;
3. Strafvollzug, Jugendstrafrecht, Kriminologie;
4. Verwaltungslehre; aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs-, Landesplanungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
5. allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;
6. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge des Wechselrechts, Grundzüge der Bilanzkunde, Grundzüge des Steuerrechts;
7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts.

Berlin

1. a) Rechtsphilosophie;
b) Rechtssoziologie;
2. a) Römisches Recht;
b) Rechtsgeschichte des Mittelalters;
c) Rechts- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
3. a) Familienrecht und Erbrecht;
b) aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen;
c) Insolvenzrecht;
4. a) Internationales Privat- und Prozeßrecht;
b) Rechtsvergleichung;

5. a) Kriminologie;
b) Jugendstrafrecht;
c) Strafvollzug;
6. a) Verwaltungslehre;
b) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Kommunalrecht, Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht;
7. a) Allgemeine Staatslehre;
b) Völkerrecht;
c) Europarecht;
8. a) Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht;
b) Wettbewerbs- und Kartellrecht;
c) Grundzüge des Steuerrechts und der Bilanzkunde oder Privatversicherungsrechts;
9. a) Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht;
b) Grundzüge des Sozialversicherungs- und Sozialhilferechts.

Hamburg

1. Gruppe I
 - a) Rechtsphilosophie,
 - b) Rechtssoziologie;
2. Gruppe II
 - a) Privatrechtsgeschichte der Neuzeit,
 - b) Geschichte des Deutschen Privatrechts vor der Rezeption des Römischen Rechts,
 - c) Römisches Recht;
3. Gruppe III
 - a) Internationales Privat- und Prozeßrecht,
 - b) Grundzüge der großen Rechtssysteme der Gegenwart, insbesondere deren Quellen und Gerichtsverfassungen,
 - c) Rechtsvergleichung,
 - d) Völkerrecht;
4. Gruppe IV
 - a) Jugendstrafrecht,
 - b) Strafvollzug,
 - c) Kriminologie,
 - d) Kriminalpsychologie,
 - e) gerichtliche Medizin;
5. Gruppe V
 - a) Verwaltungslehre,
 - b) Grundzüge des Kommunalrechts, des öffentlichen Dienstrechts und des Rechts der Verwaltungsorganisation;
6. Gruppe VI
 - a) Europäisches Gemeinschaftsrecht,
 - b) öffentliches Wirtschaftsrecht,
unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen;

7. Gruppe VII

- a) Allgemeines Abgabenrecht,
- b) Finanzverfassungsrecht,
- c) Bank- und Währungsrecht,
- d) Grundzüge der Wirtschafts- und Finanzpolitik;

8. Gruppe VIII

- a) Gesellschaftsrecht ohne die Beschränkungen des Pflichtfachkatalogs, Unternehmensverfassungsrecht,
- b) Kartellrecht einschließlich der Bezüge zum öffentlichen Wirtschaftsrecht,
- c) Wettbewerbsrecht,
unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen;

9. Gruppe IX

- a) Handelsrecht, ohne die Beschränkungen des Pflichtfachkatalogs einschließlich der Grundzüge des Seerechts,
- b) Wertpapierrecht,
- c) Privatversicherungsrecht,
unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen;

10. Gruppe X

- a) Arbeitsrecht ohne die Beschränkungen des Pflichtfachkatalogs einschließlich seiner Bezüge zum Recht des öffentlichen Dienstes,
- b) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts;

11. Gruppe XI

- a) Zwangsvollstreckungsrecht ohne die Beschränkungen des Pflichtfachkatalogs einschließlich des Rechts der Zwangsversteigerung,
- b) Konkursrecht ohne die Beschränkung des Pflichtfachkatalogs,
- c) aus dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit: allgemeine Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchrecht.

Hessen

1. Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Antike und des Mittelalters;
2. Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften;
3. Familien- und Personenstandsrecht, Erbrecht, Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie Insolvenzrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit im Rahmen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Grundbuchordnung, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;
4. Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozeßrecht, Privatrechtsvergleichung, Geschichte der Privatrechtssysteme;
5. Völkerrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit nicht bereits Pflichtfach, Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit;

6. aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht: Verwaltungsorganisations- und Verwaltungsverfahrenrecht, aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
Beamtenrecht,
Gewerbe-, Handwerks- und Gaststättenrecht,
Recht der öffentlich-rechtlichen Organisationen der Wirtschaft und der Wirtschaftsaufsicht sowie
Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht,
Verwaltungswissenschaft;
7. Handelsrecht in den Grenzen des Handelsgesetzbuches ohne Seerecht, Recht der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde, aus dem Steuerrecht: Allgemeines Steuerrecht in den Grenzen der Abgabenordnung einschließlich des Besteuerungsverfahrens, Ertragssteuerrecht im Rahmen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes;
8. Kollektives Arbeitsrecht, soweit nicht bereits Pflichtfach, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht, Unternehmensorganisationsrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsgerichtsgesetz einschließlich Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung, Geschichte des Arbeitsrechts;
9. Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht, Kriminologie, Strafvollzug, gerichtliche Psychiatrie, Strafprozeßrecht, soweit nicht bereits Pflichtfach, Geschichte der Strafrechtspflege.

Niedersachsen

1. Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;
2. Rechtsgeschichte;
3. Familienrecht und Erbrecht; aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht;
4. Internationales Privat- und Prozeßrecht; Rechtsvergleichung;
5. Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug;
6. Verwaltungslehre sowie aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht;
7. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht und Europarecht;
8. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie Grundzüge der Bilanzkunde und des Steuerrechts;
9. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht sowie Grundzüge des Sozialrechts.

Nordrhein-Westfalen

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie;
2. a) Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung;
b) aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, Insolvenzrecht;
3. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug;

4. Verwaltungslehre, aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
5. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;
6. a) Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde;
b) Steuerrecht;
7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialrechts.

Rheinland-Pfalz

1. Deutsche und Römische Rechtsgeschichte, Deutsches und Römisches Privatrecht;
2. Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie;
3. Internationales Privatrecht, Privatrechtsvergleichung, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;
4. Freiwillige Gerichtsbarkeit im Rahmen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Grundbuchordnung, Beurkundungswesen;
5. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Grundzüge der Bilanzkunde und des Steuerrechts;
6. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts;
7. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug;
8. Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
9. Völkerrecht, Europarecht;
10. Verwaltungslehre, aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Saarland

1. Römisches Recht; Rechtsgeschichte des Mittelalters; Privatrechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
2. Rechtsphilosophie; Rechtssoziologie; Rechtstheorie;
3. Kriminologie: Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht; Strafvollzugskunde;
4. Grundzüge der Verwaltungslehre; aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamten- und Personalvertretungsrecht, Raumordnungs- und Bauplanungsrecht, Straßenrecht; Grundzüge des Sozialrechts;
5. Wirtschaftsrecht (einschließlich Wirtschaftsverwaltungsrecht); Grundzüge des Finanz- und Steuerrechts; Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht;
6. Völkerrecht; Recht der Internationalen Organisationen; Europarecht;
7. Rechtsvergleichung; Grundzüge des Französischen Rechts; Internationales Privatrecht.

Schleswig-Holstein

1. Rechtsgeschichte
2. Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie
3. Familien- und Erbrecht, aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, Internationales Privatrecht
4. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug
5. Verwaltungslehre, aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht
6. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht
7. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde und des Steuerrechts
8. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialrechts.

**Dauer der Ausbildungsstationen des Vorbereitungsdienstes
in Monaten**

Land	Ordentliches Gericht in Zivilsachen	Gericht in Strafsachen oder Staats- anwaltschaft	Verwaltungs- behörde	Rechts- anwalt	Pflichtwahl- stelle
Baden-Württemberg	7	4	6	3	4
Bayern	7	3	8 ¹⁾	3	3
Berlin ²⁾	6 oder 9	3, 6 oder 9	3, 6 oder 9	3, 6 oder 9	3 oder 6
Bremen ³⁾	6	4	5	3 bis 6	3 bis 6
Hamburg	7	3	6	4	4
Hessen	6	3	6	3	6
Niedersachsen	6	3	6	3	6
Nordrhein-Westfalen	7	3	6	4	4
Rheinland-Pfalz ⁴⁾	6	3	6	3	3
Saarland	8	4	6	3	3
Schleswig-Holstein	7	3	6	5	3

¹⁾ davon drei Monate nach Wahl des Referendars bei einer Regierung oder einem Verwaltungsgericht

²⁾ Der Vorbereitungsdienst soll bei höchstens fünf Stellen abgeleistet werden. Er dauert bei einer Stelle mindestens drei Monate, in der Pflichtstation bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen mindestens sechs Monate. In den Pflichtstationen soll er neun Monate und in der Wahlstation sechs Monate nicht überschreiten.

³⁾ Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt und in der Pflichtwahlstelle beträgt insgesamt neun Monate.

⁴⁾ Von den restlichen drei Monaten des Vorbereitungsdienstes entfallen auf den Einführungslehrgang ein Monat, auf den Abschlußlehrgang zwei Monate (siehe § 5 a Abs. 2 Satz 3 DRiG).

Prüfungsleistungen in der ersten juristischen Prüfung

Land	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
Baden-Württemberg	keine Hausarbeit acht Aufsichtsarbeiten, davon eine aus der Wahlfachgruppe	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.
Bayern	keine Hausarbeit acht Aufsichtsarbeiten, davon eine aus der Wahlfachgruppe	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.
Berlin	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit sechs Wochen) vier Aufsichtsarbeiten, davon eine mit dem Schwergewicht in der Wahlfachgruppe	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe ¹⁾ .
Hamburg	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit sechs Wochen) drei Aufsichtsarbeiten	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.
Hessen	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit sechs Wochen) vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine auf Antrag durch eine schriftliche Kurzarbeit (Bearbeitungszeit eine Woche) ersetzt werden kann	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.
Niedersachsen	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit sechs Wochen) drei Aufsichtsarbeiten	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe ¹⁾ .
Nordrhein-Westfalen	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit sechs Wochen) drei Aufsichtsarbeiten	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.
Rheinland-Pfalz	keine Hausarbeit acht Aufsichtsarbeiten, davon eine aus der Wahlfachgruppe	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.
Saarland	keine Hausarbeit acht Aufsichtsarbeiten, davon eine aus der Wahlfachgruppe	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.
Schleswig-Holstein	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit vier Wochen) drei Aufsichtsarbeiten	Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Wahlfachgruppe.

¹⁾ Von der Prüfung in den Wahlfächern kann abgesehen werden, wenn die Aufgabe für die Hausarbeit der Wahlfachgruppe entnommen war.

Prüfungsleistungen in der zweiten juristischen Prüfung

Land	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
Baden-Württemberg	keine Hausarbeit neun Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräch und Aktenvortrag.
Bayern	keine Hausarbeit zwölf Aufsichtsarbeiten, davon eine aus der Wahlfachgruppe	Prüfungsgespräch, das sich auch auf die Wahlfachgruppe erstreckt, kein Aktenvortrag.
Berlin	keine Hausarbeit acht Aufsichtsarbeiten, davon je zwei aus jedem der beiden Schwerpunktgebiete	Das Schwergewicht des Prüfungsgesprächs soll auf den Schwerpunktgebieten liegen, der Aktenvortrag soll sich nach Möglichkeit auf eines der beiden Schwerpunktgebiete beziehen.
Bremen	wie Hamburg	
Hamburg	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit vier Wochen) vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine auf Antrag des Referendars durch eine schriftliche Kurzarbeit (Bearbeitungszeit eine Woche) ersetzt werden kann	Prüfungsgespräch und Aktenvortrag. Die Sachgebiete, auf denen das Schwergewicht in der Pflichtwahlstelle oder in der häuslichen Arbeit lag, sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
Hessen	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit vier Wochen) fünf Aufsichtsarbeiten, von denen eine auf Antrag durch eine schriftliche Kurzarbeit (Bearbeitungszeit fünf Tage) ersetzt werden kann	Prüfungsgespräch und Aktenvortrag.
Niedersachsen	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit vier Wochen) drei Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräch und Aktenvortrag.
Nordrhein-Westfalen	eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit vier Wochen) vier Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräch und Aktenvortrag.
Rheinland-Pfalz	keine Hausarbeit acht Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräch und Aktenvortrag.
Saarland	keine Hausarbeit sechs Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräch und Aktenvortrag. Die vom Referendar gewählte Pflichtwahlstelle soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
Schleswig-Holstein	wie Hamburg	